

Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg

Hef 4

Hermann Franz

DIE
KIRCHENBÜCHER
IN BADEN

3. Auflage

1957

VERLAG G. BRAUN GMBH. KARLSRUHE

Hermann Franz / Die Kirchenbücher in Baden

INVENTARE
DER NICHTSTAATLICHEN ARCHIVE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Hef 3

Hermann Franz

DIE KIRCHENBÜCHER
IN BADEN

1957

VERLAG G. BRAUN GMBH. KARLSRUHE

Hermann Franz

DIE KIRCHENBÜCHER IN BADEN

3. Auflage

1957

VERLAG G. BRAUN GMBH. KARLSRUHE

VEREINIGTE HERZOGTUMER
SACHSEN-WEIMAR-EISENACH
GRAND-DUCHÉ DE Saxe-Weimar-Eisenach
DIE KIRCHENBÜCHER
IN BADEN

Nachdruck verboten / Alle Rechte vorbehalten
Satz und Druck: Michael Laßleben, Kallmünz über Regensburg

Vorwort zur 3. Auflage

Die *erste Auflage* erschien 1912 unter dem Titel „*Alter und Bestand der Kirchenbücher, insbesondere in Baden. Mit einer Übersicht über sämtliche Kirchenbücher in Baden*“, auf Veranlassung der Badischen Historischen Commission als Ergänzungsheft I der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins¹. Damals stand im Vordergrund der noch neuen Beschäftigung mit den Kirchenbüchern die Frage nach dem Zeitpunkt und den Motiven der Entstehung der Kirchenbücher überhaupt. Bei der Verschiedenartigkeit der erst 1806 zum Land Baden vereinigten zahlreichen weltlichen und geistlichen Territorien mit sehr unterschiedlicher Bekenntnis- und Diözesanzugehörigkeit — allein sechs der alten deutschen Bistümer waren hier einst zuständig gewesen — war mit Recht zu vermuten, daß eine Untersuchung über Bestand und Ursprung der Kirchenbücher in Baden Schlüsse auf die Entstehung der christlichen Standesbücher allgemein ermöglichen werde.

Singgemäß lag deshalb bei dieser Untersuchung das Hauptgewicht auf der historischen Darstellung der deutschen, besonders der badischen und der außerdeutschen Kirchenbuchverhältnisse. Daneben kam dem Bestandsverzeichnis der badischen Kirchenbücher nur geringere Bedeutung zu, es führte jeweils nur das Anfangsjahr des frühesten Buches ohne Unterscheidung nach Tauf-, Ehe- und Totenbuch auf.

In ihrem Gesamtergebnis, wonach die Kirchenbücher wesentlich als Erzeugnis des Reformationszeitalters zu betrachten sind, hat die Arbeit überall Anerkennung gefunden und ihre Ergebnisse sind längst in die Literatur über die Kirchenbücher eingegangen. Für alle deutschen Länder und Kirchen, ebenso für die nordischen Länder liegen jetzt Bestandsverzeichnisse vor und neue Ergebnisse sind nicht mehr zu erwarten.

Die *zweite Auflage* mit dem Titel „*Die Kirchenbücher in Baden*“² konnte daher 1938 die allgemeinen und historischen Darlegungen auf einen summarischen Überblick beschränken. Die Hauptaufgabe war jetzt die Feststellung des Kirchenbücherbestandes in Baden auf Grund umfangreicher neuer Erhebungen, vielfach auch eigener Einsichtnahme, und auf Grund der Angaben im inzwischen vermehrten orts- und familienkundlichen Schrifttum. Für jeden Pfarrort wurde das Anfangsjahr der erhaltenen Tauf-, Ehe- und Totenbücher festgestellt, soweit möglich mit Angabe von Lücken und Hinweis, wo sonst Einträge erfolgten. Auch die frühere oder zeitweilige Zugehörigkeit einer Pfarrei zu einer älteren oder Nachbarpfarrei und die jetzige oder frühere Zugehörigkeit von Filialorten, zerstreuten Weilern, Zinken und Höfen wurde angegeben. Auch sonstige erhaltene kirchliche Register,

¹ Carl Winters Universitätsbuchhandlung Heidelberg, 154 S.

² Verlag G. Braun Karlsruhe, 238 S.

auch gemeindliche Bürger- und Namenslisten wurden verzeichnet. Weiter wurde für jeden Einzelort des Landes durch Nachweis der im Lauf der geschichtlichen und bekenntnismäßigen Entwicklung oft wechselnden Pfarrzugehörigkeit das jeweils zuständige Pfarrkirchenbuch zu ermitteln gesucht. Besondere Abschnitte behandelten das Alter der Pfarreien, Religions- und Bekenntniswechsel, die Zuständigkeit der Minderheitsbekenntnisse, die Militärkirchenbücher, die Standesaufzeichnungen für Juden, Wiedertäufer u. a., die früheren kirchlichen Beziehungen zu Pfarreien der Nachbarländer (Elsaß, Schweiz) und die vorübergehend zu Baden gehörenden Orte außerhalb der heutigen Landesgrenzen (in Württemberg, Pfalz, Hessen und besonders links des Rheins bis zur Nahe, Mosel und Saar). Das Schrifttum wird beim Einzelort aufgeführt.

Eine *dritte Auflage* war nötig geworden durch den Verlust eines Teils der Auflage von 1938 beim Terrorangriff auf Karlsruhe vom 2. 9. 1942. Die sofort aufgenommene Neubearbeitung gab Gelegenheit, das in den Jahren der amtlich geforderten Familienforschung angestiegene und kaum mehr übersehbare orts- und familiengeschichtliche Schrifttum zu verwerten und die dank des gewachsenen Verständnisses für die Bedeutung der kirchlichen Standesbücher seitdem noch festgestellten älteren Kirchenbücher aufzunehmen. Das der Badischen Historischen Kommission im Herbst 1943 übergebene druckfertige Manuskript ist jedoch leider aus der Verlagerung mit anderem Archivmaterial nicht zurückgekommen und mußte schließlich als verloren angesehen werden. So erwuchs für den Verfasser die Notwendigkeit, aus den Unterlagen seiner nun über 40 jährigen Beschäftigung mit den Badischen Kirchenbüchern und dem durch eigene Ausbombung nur mangelhaft erhaltenen Manuskriptentwurf von 1943 eine Neubearbeitung zu versuchen.

Mit geringen Änderungen am allgemeinen Aufbau der Arbeit wurden die meisten Kapitel neubearbeitet und gestrafft, alle Angaben, insbesondere diejenigen des Kirchenbuchverzeichnisses, überprüft. Dabei boten die von den Oberen Kirchenbehörden nach der Rückholung der Kirchenbücher aus den Verlagerungsorten vorgenommenen Bestandsüberprüfungen eine große Hilfe. Für die entgegenkommend gewährte Einsichtnahme in die dabei entstandenen Akten bin ich beiden Oberkirchenbehörden zu großem Dank verpflichtet. Manche Unklarheiten des früheren Verzeichnisses und sich widersprechende Angaben über den Beginn der Kirchenbücher konnten so geklärt werden. In der Nachkriegszeit ist überdies die kirchliche Organisation durch die zeitbedingte Bevölkerungsvermischung vielfach erweitert worden. Bis in entlegene ländliche Bezirke war die dort früher nicht oder nur schwach vertretene andere Konfession hinsichtlich ihrer pfarrlichen Zugehörigkeit jetzt zu verzeichnen. Konfessionell ungemischte Orte gehören nahezu überall der Vergangenheit an.

Die Schwierigkeiten einer Neubearbeitung unter den angeführten Umständen und die starke berufliche Inanspruchnahme des Verfassers ließen diese 3. Auflage nunmehr erst 12 Jahre nach ihrer ersten verlorenen Fassung vollenden. Nach fast 45 jähriger Beschäftigung mit der mir ans Herz gewachsenen Materie hoffe ich mit den „Kirchenbüchern in Baden“

der badischen Heimat eine nunmehr für Jahrzehnte abschließende Bearbeitung zu übergeben.

Für vielfache Förderung und Unterstützung danke ich den Leitern und Beamten der kirchlichen Oberbehörden, des Erz. Ordinariats und des Erz. Oberstiftungsrats in Freiburg, sowie des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe, hier insbesondere Herrn Kirchenarchivar Erbacher, ebenso den Direktionen des Bad. Generallandesarchivs und der Bad. Landesbibliothek in Karlsruhe, auch vielen Freunden der Familienforschung in Baden für bereitwillig gegebene Anregungen und Auskünfte.

Die Drucklegung ermöglichten in dankenswerter Weise Staatsarchivdirektor D. Dr. Max Miller, Stuttgart, als Leiter der Staatlichen Archivverwaltung von Baden-Württemberg in Stuttgart durch die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe der „Inventare nichtstaatlicher Archive in Baden-Württemberg“, vor allem aber das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg und der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe durch Gewährung bedeutender Druckkostenzuschüsse. Dem Generallandes-Archiv Karlsruhe habe ich für das Mitlesen der Korrekturfahnen zu danken.

Karlsruhe, den 20. August 1956

Dr. Hermann Franz
Ministerialdirektor i. R.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	V
Verzeichnis der Abkürzungen	X
A. Einleitung	
I. Die Entstehung der Kirchenbücher	1—9
a) Die Kirchenbücher als reinkirchliche Einrichtung	1
Die Anfänge der Kirchenbücher — evangelische Kirchenordnungen — Trienter Konzil — Allgemeine Einführung seit 17. Jh.	
b) Die Kirchenbuchführung unter staatlichem Einfluß	7
Staatliche Vorschriften zur Kirchenbuchführung — Inanspruchnahme für staatliche Zwecke — Verstaatlichung der Standesbuchführung in Frankreich 1792 — Auswirkung in den Rheinbundstaaten, besonders in Baden	
II. Die Kirchenbücher als staatliche Standesbücher	9—13
a) in Baden (1810—70)	9
b) in den Nachbarländern	11
III. Die geschichtlichen Grundlagen des Kirchenbücherbestands	13—19
a) Die Pfarrorte und Filialorte	13
Das Alter der Pfarreien — die Pfarrorganisation seit dem Mittelalter — die Urkirchen — Loslösung der Filialen — Feststellung der Filialzugehörigkeit	
b) Die Bekenntniszugehörigkeit der einzelnen Landesteile	16
c) Die Stellung des Minderheitsbekenntnisses	18
IV. Beziehungen badischer und linksrheinischer Pfarreien	19—26
a) Beziehungen zum Elsaß	19
b) Beziehungen zur Schweiz	23
V. Ehemals zu Baden gehörende Orte	26—31
a) Die badischen Besitzungen links des Rheins	26
Im Elsaß — in der bayrischen Pfalz — die Grafschaft Sponheim — Birkenfeld — luxemburgische Landesteile	
b) Vorübergehend zu Baden gehörige Orte von Württemberg, Hohenzollern, Hessen	30
Anmerkung: die Herrschaft Schlackenwerth	31
VI. Die Standesbücher kleinerer Bekenntnisgruppen	32—38
a) Die Kirchenbücher der Altkatholiken	32
b) Die Standesbücher der Freikirchen	32
c) Wallonen, Waldenser, Hugenotten	33
d) Israelitische Standesbücher	35
Judengemeinden in Baden — Ältere Standesaufzeichnungen — staatliche Regelung in Vorderösterreich 1784 — in Baden 1809. — Bestand an israelitischen Standesbüchern	
VII. Die Militärkirchenbücher	39—48
a) Ältere Militäreinträge und Militärkirchenbücher	40

	Seite
b) Sonstige ältere Militärlisten	41
c) Die Militärkirchenbücher im 19. Jhdt.	43
d) Die Militärkirchenbücher 1921—1945	44
Anmerkungen: Die Forschung nach Soldaten Militärkirchenbücher und Verzeichnisse außerhalb Badens.	47
VIII. Andere kirchliche Personenaufzeichnungen neben den Kirchenbüchern Seelbücher — Seelenregister — Familienbücher — Firmbücher — Kommunikantenregister	48—50
Pfarrchroniken — Kirchenrechnungen — Kirchenkonventsprotokolle — Konsistorienbücher — Verkünd- und Aufgebotsbücher	
B. Verzeichnis der Kirchenbücher in Baden	51—278
Hinweise für die Benützung des KB-Verzeichnisses	
C. Anhang	279
1. Die Bestandsaufnahmen der Kirchenbücher in Baden.	279
2. Maßnahmen zur Erhaltung der Kirchenbücher.	281
3. Kirchenbücherverluste in Baden 1939—1945	282
4. Kirchenbücher und Standesregister aus dem abgetrennten Osten	283
5. Winke für die Benutzung von Kirchenbüchern	285
Ortsverzeichnisse	288—295
1. Vorübergehend zu Baden gehörende Orte	288
2. Ortsnamen der Nachbarländer	290
a) Württemberg	290
b) Hohenzollern	292
c) Bayern	293
d) Bayr. Pfalz	293
e) Hessen	294
f) Elsaß	294
g) Schweiz	295

Verzeichnis der Abkürzungen

Ausw	= Auswanderung, Auswanderer	NO	= Nebenort
Bist	= Bistum	Pf	= Pfarrei, Pfarreien
Bl	= Blatt, Blätter	Ref	= Reformation
Comm	= Commende	Reg	= Register
D	= Deutsch	Stb	= Standesbuch, -bücher
Domst	= Domstift	T	= Tauf-, Geburtsbuch
Domkap	= Domkapitel	To	= Toten-, Beerdigungs-, Sterbebuch
D-O	= Deutschorden	Ver	= Verein
Einw	= Einwanderung, Einwanderer	Verz	= Verzeichnis
E	= Ehe-, Trau-, Kopulationsbuch	Vikar	= Pfarrvikariat
Fam	= Familienbuch		
Fil	= Filiale	alk	= altkatholisch, Altkatholiken
Firm	= Firmbuch	e	= evangelisch, Evangelische (auch ev, evgl)
Geb	= Geburtsbuch	err	= errichtet
Gem	= Gemeinde	f	= für
Gesch	= Geschichte	hsgb	= herausgegeben
GLA	= Generallandesarchiv Karlsruhe	k	= katholisch, Katholiken
J-O	= Johanniterorden	luth	= lutherisch, Lutherische
Kap	= Kapitel, Dekanat	inc	= incorporiert
Kapl	= Kaplanei	ref	= reformiert, Reformierte
KB	= Kirchenbuch, -bücher	isr	= israelitisch, Israeliten
Kl	= Kloster	s	= seit oder siehe
KO	= Kirchenordnung	s. alt	= sehr alt
Komm	= Kommunikanten-, Osterbeicht-, Abendmahlbuch	s. u.	= siehe unten
Konf	= Konfirmandenverzeichnis	selbst Pf	= selbständige Pf
Kurat	= Pfarrkuratie	v	= von
Lit	= Literatur	vers	= versehen, pastoriert
M-A	= Mittelalter	wiederr	= wiedererrichtet
o. L.	= ohne Lücke	urspr	= ursprünglich
o. J.	= ohne Jahr		

Abgekürzt zitiert:

- F. Bauer, Ref u. Gegenref = Fr. Bauer, Reformation u. Gegenreformation in der Herrschaft Lahr-Mahlberg. Lahr 1914.
- Beinert = J. Beinert, Geschichte d. bad. Hanauerlandes unter Berücksichtigung Kehls. Kehl 1908.
- K. Christ = Einwohnerliste von 1439 für etwa 60 Orte der rechtsrh. Pfalz (Berain 3482 des GLA) in: Das Steuerwesen v. Kurpfalz im M-A. Neues Archiv f. d. Gesch. d. Stadt Heidelberg III und V (1898 u. 1903).
- H. Jacob = Einwohnerbuch der Markgrafsch. Bad.-Durlach im J. 1709. Schopfheim 1936.
- Hochberger Bürgerlisten = 14 Bürger-, Steuer-, Frohnden-, Wehrpflichtigen- u. a. Listen v 1615 bis 1715 aus der bad.-durl. Markgrafsch. Hochberg, die von Emmendingen aus verwaltet wurde und 25 Ortschaften umfaßte; H. Jacob hat auf dieselben verwiesen u. archival. Standort angegeben. MH 1930, 175 u. 1932, 111.
- Hüpp = R. Hüpp, Wo findet man die Standstatsachen für die Orte des Amtsgerichtsbezirks Bühl registriert? Acher- u. Bühlerbote 1929, 66—77.

- Kirche und Heimat = Ein Buch von der Evgl. Kirche in Baden, Festgabe 1928. 2. Aufl. 1931.
- Lauer, Baar = H. Lauer, Kirchengesch. d. Baar u. des einst zur Landgrafschaft Baar gehörenden Schwarzwalds. Donaueschingen 1928.
- Lautenschlager = F. Lautenschlager, Bibliographie der badischen Geschichte, Karlsruhe 1929 ff.
- Mitt. BHC = Mitteilungen der Bad. Hist. Commission mit den Verzeichnissen der Archivalien der Gemeinden, Pfarreien, Grundherrschaften und Privater, Nr. 1—40 in den Jahrgängen der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 1882—1921. Register v. Mitt. 1—17 in ZGO 1895.
- Mitt. d. Zentralstelle = Mitteil. d. Zentralstelle für deutsche Personen- u. Familiengeschichte.
- Evgl. Pfarrerbuch = H. Neu, Pfarrerbuch d. evgl. Kirche Badens, 2 Bde, Lahr 1938 u. 1940.
- Sauer = J. Sauer, Die kirchl. Kunst in d. 1. Hälfte d. 19. Jh. (mit guten aktenmäßigen Mitteilungen zur Gesch. der k. Pf. des Landes bis ins 18. Jh.). FDA 1929—31, Sonderabdruck 1933.
- Spohn = G. Spohn, Kirchenrecht der vereinigten e-prot Kirche in Baden, 2 Bde., Khe. 1871 u. 1878.
- Stocker = C. W. Stocker, Die e-prot Landeskirche im Großh. Baden, Heilbronn 1878.
- Vierordt = K. F. Vierordt, Gesch. d. Evgl. Kirche in Baden. 2 Bde., Khe. 1847 u. 1856.

Zeitschriften

- Archiv f. Si = Archiv für Sippenforschung u. verwandte Gebiete. Hsg. v. Wentscher, seit 1928. Görlitz.
- BH = Jahreshefte des Landesvereins Badische Heimat, seit 1914.
- MH = Mein Heimatland. Badische Blätter für Volkskunde, Heimat- u. Naturschutz, Denkmalpflege, Fam.-Forschung u. Kunst im Auftrag des Landesvereins Badische Heimat, seit 1914.
- FDA = Freiburger Diözesanarchiv, Zeitschr. d. kirchengesch. Vereins, seit 1865.
- ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, seit 1850 (hsg. von der Bad. Hist. Kommission seit 1883).
- Markgräflerland = Blätter aus d. Markgrafschaft, Mitt. d. Hist. Ver. f. d. Markgräflerland, s. 1915.
- Ortenau = Mitt. d. Hist. Ver. f. Mittelbaden, s. 1910.

1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1920
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1930
1931
1932
1933
1934
1935
1936
1937
1938
1939
1940
1941
1942
1943
1944
1945
1946
1947
1948
1949
1950
1951
1952
1953
1954
1955
1956
1957
1958
1959
1960
1961
1962
1963
1964
1965
1966
1967
1968
1969
1970
1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025

A. Einleitung

I. Die Entstehung der Kirchenbücher

a) Die Kirchenbücher als reinkirchliche Einrichtung

Kirchenbücher als fortlaufend geführte Verzeichnisse von Taufe, Eheschließung und Begräbnis entstanden erst seit dem 16. Jh, als allgemeine Einrichtung sogar erst seit dem 17. Jh. Wohl sind vereinzelte frühere Anfänge erwiesen. Schon in der ersten Hälfte des 14. Jh werden in Italien, Spanien, Südfrankreich, insbesondere in der Provence, einzelne den späteren kirchlichen Standesbüchern vergleichbare Ehe- und Totenregister, im 15. Jh dazu auch Taufregister erwähnt. Sie erweisen sich jedoch immer nur als private, jedenfalls nur örtliche Besonderheiten, nicht als allgemeine Einrichtungen. Erhalten ist davon nur Weniges.

Auch auf Aufzeichnungen der Frühkirche, Tauf-, Ehe- und Totenaufzeichnungen der constantinischen Zeit, hat man hingewiesen, ebenso auf die späteren Nekrologien, Jahrtagsverzeichnisse, Bruderschaftsbücher, Totengeläutbücher (z. B. in Nürnberg 1439 und 1454, die aber nur rechnerische Gemeindeaufzeichnungen waren) als Vorläufer der Totenregister, auch auf andere frühe Bürgerlisten und Stadtbücher. Sie alle entsprachen aber keineswegs allgemeinen Seelsorgebedürfnissen, sondern dienten lediglich örtlichen und begrenzten Zwecken.

Kirchliche Synoden haben seit dem 15. Jh die Notwendigkeit der Aufzeichnung von Taufe und Eheschließung erörtert. In *Konstanz*, dem größten deutschen Bistum¹, ordnete 1435 eine Synode die Aufzeichnung der Täuflinge und Paten an zur besseren Feststellung der aus der Geistlichen Verwandtschaft erwachsenden Ehehindernisse². 1463 wiederholte eine Synode diese Forderung, schrieb weiter für die Eheschließung die Zuziehung von Trauzeugen und deren Aufzeichnung, bei der Firmung die Beifügung der Namen zuverlässiger Zeugen vor. 1483 werden diese Anordnungen wiederholt, 1497 die öffentliche Verkündigung der Brautleute zur Pflicht gemacht.

¹ Konstanz war die größte deutsche Diözese, wenn auch als Territorialherrschaft ein „Miniaturbistum“, es reichte vom Gotthard und der Sprachgrenze im Süden bis zur Nordgrenze der Alemannen gegen die Franken bei Marbach a. Neckar. Grenze waren Aare und Rhein bis über Breisach hinaus, dann längs der Bleich und über den Kniebissattel bis zum mittleren Neckar, von da südostwärts bis Ulm und die Iller entlang nach Süden. So umfaßte das Bistum mehr als ein Jahrtausend lang das alte alemannische Schwaben außer dem schon früher kirchlich organisierten Schwaben zwischen Iller und Lech (Bistum Augsburg).

² „Geistliche Verwandtschaft“ entstand zwischen Täufling, Paten, deren beiderseitigen Eltern und dem Taufenden, ursprünglich auch zwischen Firmling und Firmpaten. Sie galt als trennendes Ehehindernis und richtete bei der geringen Freizügigkeit und noch kaum vorhandenen Binnenwanderung viel Verwirrung an, weil bis ins 17. Jh. die Zahl der Paten meist 6 und noch mehr, überhaupt unbeschränkt war.

In *Speyer* ordnete 1474 Bischof Matthias für die Stadt Speyer an, daß zur Kontrolle der Erfüllung der Osterpflicht und der Berechtigung des kirchlichen Begräbnisses die Pfarrer alphabetisch geordnete Register ihrer Pfarrkinder anlegen und künftig neuhinzukommende und abgehende eintragen sollten. 1501 wird in *Augsburg* ein Taufbuch erwähnt, 1504 empfahl in *Straßburg* der Pfarrer Johann Hugonis jedem Pfarrer die Führung von vier Matrikeln, der Taufen, Begräbnisse, Trauungen und der ausgeliehenen Kirchengelder. Erhalten ist kein solches Buch.

Das älteste erhaltene kirchliche Standesbuch nördlich der Alpen ist das vielgerühmte Taufbuch von St Theodor in *Basel* von 1490—1497, das auch Eheverkündbuch war und ein Verzeichnis der Exkommunizierten enthält. Es ist heute im Britischen Museum in London. Sodann ist in *Nürnberg* ein Ehebuch von 1524—43 bei der Pfarrei St Sebald erhalten³.

In *Frankreich* sollen Taufregister 1406 im Bistum Nantes, 1504 im Bistum Angers eingeführt worden sein, das erste erhaltene französische Kirchenbuch ist aber erst das von St Jean en Grève in Paris von 1515. Ihm folgen weitere Taufbücher, während Ehe- und Totenbücher erst später einsetzen. 1539 ordnete ein königliches Dekret überall Taufregister an. Im flämischen Tournai sollen schon 1481 durch eine Synode Taufregister angeordnet worden sein, die aber nicht erhalten sind. In *Italien* sind die ältesten erhaltenen Kirchenbücher ein Taufbuch von Ravenna von 1492 und drei Taufbücher im italienischen Teil von Tirol um 1500. In *Spanien* schrieb eine Synode von Toledo 1497, in *Portugal* eine Synode 1536 Taufbücher vor.

Das späte Aufkommen kirchlicher Standesbücher hat bereits im 18. Jh Verwunderung erregt, als man schon gewöhnt war, in ihnen eine unentbehrliche, ja selbstverständliche Einrichtung zu sehen, der sich schon auch allenthalben das staatliche Interesse zuwandte. Nichts schien näher zu liegen, als die Kirchenbücher nun auf eine Anordnung der an Zentralisation und Einheitlichkeit sonst so unübertroffenen katholischen Kirche zurückzuführen. Doch die geringe Zahl südlich der Alpen erhaltener Kirchenbücher und vor allem das vollständige Fehlen von Vorschriften für den Bereich der Gesamtkirche lassen mit einiger Sicherheit heute feststellen, daß kirchliche Standesaufzeichnungen als allgemeine kirchliche Einrichtung dem ausgehenden Mittelalter noch unbekannt waren⁴. Erst die gewaltige Umschichtung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse am Ende des Mittelalters und die Aufspaltung der über ein Jahrtausend unerschütterten religiösen Einheit des Abendlandes haben das Bedürfnis wachgerufen nach Aufzeichnung von Taufe und Eheschließung. In den Jahrhunderten rein bäuerlicher Bodenständigkeit reichte das Zeugnis der Sippe und Gemeinde über Geburt, Taufe und Zugehörigkeit zu einer Familie ohne größere Schwierigkeit aus. Seitdem sich jedoch die Städte entwickelten, denen in ihren Anfängen der Zuzug jeder Arbeitskraft willkommen war und die

³ K. Schornbaum, *Das älteste Ehebuch d. Pfarrei St. Sebald-Nürnberg 1524—43*, Nürnberg 1949.

⁴ Ein Zeugnis dafür, daß die Kirchenbuchführung keine Einrichtung der alten Kirche war, dürfte auch deren Einführung in England bei Errichtung der Staatskirche 1538 sein (dort sollen aus dem 16. Jh. noch über 800 KB erhalten sein, z. T. gedruckt oder in Abschriften).

eine gewisse Freizügigkeit immer begünstigten, erst recht aber seit dem Aufkommen der spätmittelalterlichen Söldnerheere wuchs das Bedürfnis nach einer urkundlichen Klarstellung der Herkunft und Verwandtschaft.

Klagen über wachsende Willkür in der Eheschließung, über Verwilderung der Sitten, über Vernachlässigung der Seelsorge erfüllen das ganze vor-reformatorische Jahrhundert. Heimliche Ehen, Ablegnung schon bestehender Ehebindungen, als Ehen ausgegebene wilde Verhältnisse von Söldnern und Zugewanderten, häufig Versuche, bestehende Ehen durch Berufung auf wirkliche oder angeblich zu spät erkannte geistliche Verwandtschaft aufzulösen, nicht selten Mißbrauch von Eltern, durch falsche Angaben über das Alter ihrer Kinder oder über angebliche leibliche oder geistliche Verwandtschaft eine ihnen unerwünschte Eheschließung zu verhindern, wurden lange und häufig Anlaß zur Forderung einer strafferen Ehegesetzgebung und einer Neuregelung des Verhältnisses der geistlichen Verwandtschaft. Zu einer allgemeinen kirchlichen Anordnung kam es jedoch nicht. So gingen die Klagen über die Verwirrung hinsichtlich der Eheschließung in das 16. Jh hinüber und wurden in gleicher Entschiedenheit in den Gebieten der alten wie der neuen Lehre erhoben. Daher wird von kirchlichen Synoden und weltlichen Instanzen, zumal von Stadtverwaltungen, im 16. Jh immer häufiger die Aufzeichnung von Eheschließung und Taufe gefordert. So erklärt sich, daß die evangelischen Kirchenordnungen in erster Linie die verwirrenden Eheverhältnisse als Begründung für die Anordnung kirchlicher Standesaufzeichnungen anführen. Auch die Beschlüsse des Trienter Konzils, welche 1563 Ehe- und Taufbuch einführten, geben die gleiche Begründung. Schon vorher hatten städtische Ratsprotokolle mit ähnlichen Gründen den Pfarrern die Aufzeichnung der Eheschließungen zur Pflicht gemacht.

Die Kirchenordnungen der Landesherrn und der reformierten Reichsstädte schrieben fast immer sofort beim Übergang zur Reformation Ehe- und Taufregister, vielfach gleichzeitig oder doch bald darnach auch Totenregister vor. Damit entsprachen sie dem längst erkannten Bedürfnis, ermöglichten zugleich auch die straffere Erfassung der Mitglieder der neuen religiösen Gemeinschaft und deren Absonderung von den Altgläubigen. Das Taufbuch diente in der ersten Zeit auch der Abwehr wiedertäuferischer Sonderbewegungen. So erklären sich die frühen reformierten Kirchenbücher in Zürich 1526 (T E To), Straßburg 1525 (E) und 1544 (T), St Gallen 1527, Bern 1528, Basel 1529, Ansbach und Nürnberg 1528 (Eheverkündigungsbuch), Konstanz 1531 (T E), Lindau 1533 (E To). Von Zürich ging ein starker Einfluß aus auf die dem reformierten Bekenntnis zugeneigten Städte Oberdeutschlands und der Schweiz.

In *Baden* haben wir hier das früheste Beispiel in der „reformierten Zuchtordnung“ der Stadt Konstanz von 1531, welche Tauf- und Ehebuch in Doppelführung und jährliche Vorlage an den Rat anordnete. Es ist erhalten als das älteste Kirchenbuch des Landes überhaupt⁵.

⁵ Am 5. 4. 1531 beschließt der Rat der Stadt die Führung von Tauf- und Ehebüchern, von welchen die Pfarrer jährlich dem Rat eine Abschrift geben müssen. Im Stadtarchiv befinden sich für die Kirche St Stephan T und E 1531—1547, offen-

Die enge Verbindung von weltlichem und geistlichem Regiment in den reformierten süddeutschen Gebieten und in den Reichsstädten hat die raschere allgemeine Einführung der Kirchenbücher in Süddeutschland gegenüber dem lutherischen Mittel- und Norddeutschland gefördert. Das erste lückenlos erhaltene lutherische Kirchenbuch in Deutschland ist das von Frankfurt a. M., das 1531 als Ehe- und Taufbuch beginnt, 1551 das Totenbuch einführt, während das katholische Kirchenbuch des Domes erst 1626 einsetzt. Die evangelischen Kirchenordnungen beginnen überall mit Ehe- und Taufbuch: 1533 Ansbach-Nürnberg, 1543 Pfalz-Neuburg, 1548 Anhalt, 1557 Kursachsen, 1558/9 Württemberg, 1563 Kurpfalz. Die Ansbacher und die Württembergische KO wirkten auf die lutherische Nachbarschaft stark ein⁶. Die KO des Herzogs Christoph von Württemberg wird in zahlreichen Kirchenbüchern in Baden und Hohenzollern, selbst in katholischen, bei Beginn der Kirchenbücher als Vorbild angeführt, was die Kirchenbücher als bedeutsame Neuerung in den Augen der Zeitgenossen erweist⁷.

In Mittel- und Norddeutschland ging die Einführung der Kirchenbücher langsamer vor sich, mit Ausnahme von Sachsen, den Thüringischen Ländern und Anhalt, wo daher eine größere Zahl von KB vor 1600 erhalten ist⁸. Norddeutschland und die skandinavischen Länder erhalten erst seit dem 17. Jh die Kirchenbücher⁹.

Es hätte nicht dauernder Wiederanordnung und Vermahnung zur Führung der Kirchenbücher, überhaupt keiner Neuordnung bedurft, wenn die Kirchenbücher schon vorher eine allgemeine Einrichtung der alten Kirche gewesen wären. Denn alle nicht ausdrücklich abgeschafften Teile des älteren Rechts und Brauchtums blieben eine selbstverständliche Voraus-

bar die angeführten Abschriften. Mit Wiedereinführung des kath Kultes, als die Stadt wegen ihrer Teilnahme am schmalkaldischen Krieg 1548 unter österreichische Herrschaft kam, hören die Eintragungen auf. Die ältesten kath. KB beginnen in Konstanz erst 1575. Vgl. F. Hauß, D. Zuchtordn. d. Stadt K. 1531, Veröff. d. V. f. KGesch. d. ev. Landeskirche Badens V, 1931. — Zwingliana I 1904 (Mitt. z. Gesch. Zwinglis u. d. Reformation). — K. W. Klüber, Die Konst. KB in MH 1939, 252.

⁶ Über die Zusammenhänge der Ansbacher und der württembergischen Kirchenordnung, der letzteren auch mit Straßburg, vgl. G. Bossert, Bl. f. württhg. Kirchengesch. 1933, 45 f. und Kirchl. Anzeiger f. Württbg. 1939, 89.

⁷ Das KB von Glatt in Hohenzollern sagt eingangs: „das älteste und erste Tauffbuch dahier wurde infolge des Kirchenrats von Trient vom 11. Novb. 1563 angelegt 1567. Anno 1558 führte Herzog Christoph von Württemberg das erste Tauffbuch in der Stadt Böblingen ein und befahl hernach, solche im ganzen Land, weil sie vorher nicht üblich waren“. Ähnlich sagt das KB von Oeschelbronn (bis 1810 württembg.): „dieses Tauffbuch ist angefangen worden als Herzog Christoph die tauffbücher anno 1558 das erste mal im lande einführte und zu Böblingen den Anfang machte, da sonst sie im Papsstum nicht üblich waren, folglich eines der ältesten im Land“.

⁸ Vor 1600 beginnen in Thüringen 25%, in Sachsen 17% der erhaltenen KB.

⁹ KB-anordnung in evgl. Kirchenordnungen: 1569 Braunschweig (dessen KO auch auf Hannover wirkte), 1673 Oldenburg (I, später erst E, erhalten 3 vor 1600), 1573 Brandenburg (erhalten 4 vor 1600), 1574 Nassau-Saarbrücken (ältestes 1624), 1574 Heasen (einige erhalten s 1551), 1580 Weimar u. Altenburg (zahlreiche s. 1550 erhalten), Lübeck 1559 E (erhalten erst s 1641), 1616 erstes To (ein „To des Küsters“ schon 1531 erwähnt), 1602 Mecklenburg (s 1580 einige erhalten), 1617 Pommern T.

In Dänemark erste Anordnung 1666, auch für Nordschleswig, in Norwegen 1720 (älteste erhaltene: Dänemark 1622, Norwegen 1624).

setzung der neuen Kirchenordnungen¹⁰. Mit den Kirchenbüchern aber ist bewußt Neues geschaffen worden, das allerdings längst als Bedürfnis erkannt war und an manchen Orten als Privatarbeit bestand. Auch die Bestandsaufnahmen der Kirchenbücher beweisen für alle Länder unzweifelhaft die frühere Einführung der Kirchenbücher in den evangelischen Gebieten.

In den *katholischen Gebieten* hat erst das Trienter Konzil die Frage vorwärts getrieben. Daß auch in diesen Gebieten angesichts der sozialen und wirtschaftlichen Wandlungen der Zeit ein Bedürfnis vorlag, dafür zeugen einige auffallend frühe Anordnungen in einzelnen Diözesen: Im Bistum *Hildesheim* wurde schon 1539 Tauf- und Ehebuch vorgeschrieben, in *Augsburg* 1548 Tauf-, Ehe-, Totenbuch und Verzeichnis der Osterkommunikanten. Beide lagen mitten im reformierten Gebiet! Sodann weisen die Ratsbücher von Wien und Freiburg frühe Versuche auf, der Zeitnot Herr zu werden: Wohl als sittenpolizeiliche Maßnahme ist zu verstehen, wenn in *Freiburg* 1548 der Rat den Ortspfarrern zur Pflicht macht, über alle Eheschließungen ein Buch zu führen, in *Wien* seit 1550 Aufzeichnung der Eheschließungen und Begräbnisse angeordnet wird.

Das *Trienter Konzil* hat 1563 die Führung von Ehe- und Taufbuch unter seine Beschlüsse aufgenommen. Bei Beratung einer Neuregelung der Ehegesetzgebung hatten die französischen Vertreter im Auftrag ihrer Regierung und unterstützt von einigen italienischen Bischöfen die Öffentlichkeit der Eheschließung¹¹ als Voraussetzung der Giltigkeit der Ehe gefordert. Ähnlich verlangten sie die Aufzeichnung der Täuflinge und Taufpaten, wie sie seit 1539 in Frankreich durch königliches Dekret vorgeschrieben war. So wurde das Ehebuch mit den Namen der Brautleute, der Zeugen und Angabe von Tag und Ort der Eheschließung, desgleichen das Taufbuch mit Angabe von Täufling, der Eltern, Paten und von Tag und Ort des Vollzugs im Jahre 1563 kirchliches Gesetz. Das in den Beratungen mehrfach gewünschte Firmverzeichnis — entstanden doch durch die Firmpatenschaft die gleichen Ehehindernisse wie bei der Taufpatenschaft — wurde zunächst nicht angeordnet. Noch gar keine Erwähnung fand das Totenregister. Der Verlauf der Trienter Verhandlungen läßt klar erkennen, daß Kirchenbücher vorher in der alten Kirche nicht geführt worden waren. Erst die Erörterung der längst als notwendig erkannten Neuregelung der Eheschließung und des Verhältnisses der geistlichen Verwandtschaft brachte die katholische Kirchenbuchführung. Das Vorbild der evangelischen Kirchenordnungen braucht dabei nicht unbedingt vorausgesetzt zu werden, denn in Frankreich und an anderen Stellen war unabhängig vom Protestantismus, jedenfalls aber ohne Weisung der Gesamtkirche, mit der Anlegung von Kirchenbüchern begonnen worden.

Bis die Anordnung des Konzils aber in den einzelnen Ländern durch Diözesansynoden verkündet und damit rechtskräftig wurde, vergingen noch Jahrzehnte. Selbst das *Rituale Romanum* von 1614, das die Trienter Beschlüsse erstmalig für die Gesamtkirche aufnahm, hat die Registerführung

¹⁰ Vgl. Realencykl. f. prot. Theologie X, 459.

¹¹ Vor dem Pfarrer und zwei Zeugen und nur in der Pfarrkirche ordnete dann das Konzil an.

nur empfohlen, nicht allgemein zur Pflicht gemacht. Es „empfahl“ Ehe-, Totenbuch und Seelenbeschrieb (status animarum, den Vorläufer des späteren Familienbuchs), dazu an den Kirchen mit Taufberechtigung (Pfarrkirchen) das Tauf- und das Firmbuch.

Auffallend ist die verschiedene Entwicklung in den süddeutschen und norddeutschen Diözesen. In *Konstanz* hatte 1567 eine Synode unter Hinweis auf die Konzilbeschlüsse Tauf-, Firm-, Beicht- und Kommunikantenverzeichnis, auch Ehe- und Totenbuch angeordnet. Ebenfalls 1567 schrieb das Bistum *Augsburg* Tauf-, Ehe-, Totenbuch und Firmverzeichnis und deren jährliche Vorlage an die bischöfliche Verwaltung vor. *Speyer* ordnete 1582 das Ehebuch an, *Mainz* ebenfalls 1582 das Ehebuch, *Basel* 1583 Ehe- und Totenbuch, *Würzburg* 1584 Tauf-, Ehe-, Totenbuch und Osterbeichtverzeichnis, *Straßburg* 1586 das Ehebuch. Erst 1670 folgte bei Neubearbeitung des Straßburger Rituale unter Berufung auf das Rituale Romanum von 1614 hier die Anordnung des Tauf-, Firm- und Totenbuchs. Manche Diözesen mußten die Anordnungen wiederholen, so *Konstanz* 1609 die von 1567, *Speyer* machte 1720 die Führung von Tauf-, Ehe- und Totenbuch neu zur Pflicht, 1670 schrieb die „Erneuerte Kirchenordnung von Mainz, Worms und Würzburg“ (damals in einer Hand) wiederum Tauf-, Ehe- und Totenbuch vor¹².

Die mittel- und norddeutschen Diözesen haben meist erst im 17. Jahrhundert die Kirchenbuchführung zwingend angeordnet: *Köln* 1612 und 1649 (T, E, To, Fam), *Osnabrück* 1625 (desgl), *Paderborn* 1644 (T, E, To, Fam, Firm), *Münster* 1651 und 1655 (T, E, To, Fam, Beichtverz.), *Trier* 1678 (T, E), *Eichstätt* 1700 (T, Firm, E, To), *Ermland* 1610 (T, Firm, E, Fam), *Prag* 1605 (T, E, To, Fam)¹³.

Die Bestandaufnahmen in den einzelnen Ländern zeigen stets, daß in den katholischen Gebieten erst im 17. Jahrhundert die Kirchenbücher allgemein eingeführt wurden, nachdem die anfänglichen Widerstände gegen die als „Neuerung“ angesehene Einrichtung ausgeräumt waren. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts berichten die nun regelmäßigen Visitationen fast stets auch über die Kirchenbuchführung. Die Mahnungen zu pünktlicher und richtiger Führung der KB, die Vorschriften zur Sicherung vor Verlust, die Anweisungen an die Dekane zur Kontrolle der KB-Führung bei den Visitationen werden Übung, sie zeigen die Kirchenbücher jetzt allgemein eingeführt. Als rein kirchliche Bücher enthalten sie zunächst nur die kirchlichen Handlungen, nicht die biologischen Vorgänge von Geburt, Tod, Todesursache. Daher fehlen in den Totenbüchern der älteren Zeit die gerade in höheren Ständen beliebten Begräbnisse in Stifts- oder Klosterkirchen oder sonst außerhalb des zur Pfarrkirche gehörenden Friedhofs.

¹² Dieselbe hat auch für das badische Frankenland Bedeutung, dort weisen öfter Kirchenbücher bei Beginn auf diese Anordnung hin, ein Beweis, daß bei spätem Anfang nicht verlorene ältere Kirchenbücher anzunehmen sind.

¹³ Verzeichnisse der KB in den einzelnen Ländern jetzt bei Wecken, Taschenbuch (1951) S. 147 ff.

b) Die Kirchenbuchführung unter staatlichem Einfluß

Die Kirchenbücher haben von Anfang an auch ohne ausdrückliche staatliche Anordnungen Anerkennung als öffentliche Beweismittel gefunden und waren in vieler Hinsicht rasch unentbehrlich geworden. So erklärt es sich, daß seit Ausgang des 17. Jahrhunderts immer häufiger die Auffassung begegnet, die Kirchenbuchführung sei eine den Staat und die Allgemeinheit berührende Aufgabe, die deshalb auch der Förderung und Überwachung durch die weltlichen Gewalten und schließlich gesetzlicher Maßnahmen bedürfe.

Auch hier ging Frankreich voran, das ja 1539 schon durch Gesetz Taufbücher vorgeschrieben hatte und nun durch eine königliche Ordonnanz 1667 überall doppelte Führung der Kirchenbücher — jetzt Tauf-, Ehe- und Totenbuch — und jährliche Abgabe des Duplikats an die königlichen Gerichte anordnete. Ähnliche Bestimmungen begegneten zuerst in den evangelischen Gebieten, wo ohnedies weltliche und kirchliche Autorität vereinigt waren. Seit dem 18. Jahrhundert bestehen in allen deutschen Gebieten, auch in den geistlichen Territorien, nachdem auch hier der Grundsatz der staatlichen Kirchengewalt allgemein Geltung gefunden hatte, solche Vorschriften. Aus rein staatlichem Interesse beanspruchten die Regierungen ein immer weiter ausgedehntes Aufsichtsrecht über die Kirchenbücher: so Eintragung nach bestimmtem Schema, Doppelführung zum Schutz vor Verlust und jährliche Abgabe der Duplikate an die Behörde. Die Kirchenbücher sind nun öffentlich-rechtliche Dokumente. Seit Ende des 17. Jahrhunderts berufen sich Geburtsbriefe und ähnliche Nachweise ehelicher Geburt und christlicher Taufe auf die Bestätigung in den Kirchenbüchern¹⁴. Die staatlichen Behörden benötigten die Kirchenbücher für die Steuererhebung, für die Rekrutierung, seit dem Aufklärungsjahrhundert für die neuaufgekommene Statistik, für die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht, für das Gesundheitswesen, überhaupt für alle Fragen der „Population“¹⁵.

¹⁴ Geburtsbriefe dienten dem für Handwerkslehre und Handwerkerniederlassung in den ständig verschärften Zunftvorschriften verlangten Nachweis ehelicher Geburt und christlicher Taufe, wobei Jahr und Tag der Eheschließung der Eltern, der Taufe, die Namen der Paten und das Zeugnis gefordert waren, „daß die Eltern zu Straß und Kirchen gegangen und Hochzeit gehabt“. Einige Kirchenordnungen führen schon bei Vorschrift der Eheregister an, solche seien nötig, um aus ihnen Geburtsbriefe auszustellen. Vgl. Rud. Herrmann, Deutsches Pfarrerblatt 1953, 1 und E. Sehling, Die Evgl. Kirchenordnungen des 16. Jh. I, 2 (1904), S. 36. — Über Geburtsbriefe siehe MH 1941 (Ed. Edelmann, Buchener Geburtsbriefe aus d. Jahren 1715—38).

¹⁵ Staatliche Anordnungen über die Kirchenbuchführung: Preußen 1758 (Mandat über bessere Einrichtung der KB), desgl. 1766, seit Ende des 17. Jh. waren jährliche Auszüge für Volkszählungen nach Berlin zu leisten, Mecklenburg 1704, Sachsen-Weimar 1784, Kurmainz 1756, Lothringen 1769, Österreich seit 1770 öfter, Paderborn und Kurköln 1779. Kurtrier fordert 1786 Zweitschrift an das Generalvikariat. Die Vorlage alljährlich an das Generalvikariat war schon 1567 in Konstanz, 1583 im Bistum Basel angeordnet, in Konstanz 1742 erneuert worden. 1778 wird in Speyer bestimmt: „In Rücksicht daß dem weltlichen Staat an richtiger Führung der Pfarrmatriken in mehrfachem Bedacht über die maßen viel gelegen, ist künftig das Kirchenbuch in duplo zu führen und alljährlich dem bischöflichen Vikariat vorzulegen“.

So weist in *Baden-Durlach* 1739 der Geheime Rat die Speziale an zur Sorgfalt bei den Kirchenvisitationen und bestimmt, „auch die Oberbeamten haben selbst dergleichen Kirchenbücher von Zeit zu Zeit zu inspizieren“. Er betont dabei die Beweiskraft der Kirchenbücher bei Erbstreitigkeiten und schreibt jährliche Vorlage der Kirchenbücher an das Konsistorium vor. Gegen Ende des 18. Jh. werden regelmäßig Auszüge aus den KB von den Pfarrern verlangt: für die „Verrechnung“ jährliche summarische Anzeige der Geborenen und Gestorbenen, für die Rentkammer ausführliche Quartalsberichte¹⁶, für das Oberamt Listen der unehelich Geborenen, an das Amtsphysikat monatliche Totenberichte, zum Aushebungsgeschäft Listen der Sechzehnjährigen¹⁷. In Verbindung mit der neueingeführten Totenschau wurde angeordnet, daß im Kirchenbuch die Todesursache nach der Feststellung des Totenschauers eingetragen werde.

Ebenso hat in *Vorderösterreich* die straffe Staatsorganisation unter Maria Theresia und Joseph II. auch die Kirchenbuchführung unter Aufsicht gestellt. Sie verpflichtete die Pfarrer seit den Toleranzgesetzen (1766 ff) zur Registerführung auch für Protestanten und Juden — diese hatten ihre Matrikelfälle in Handlisten zu notieren und alsbald den kath. Ortsgeistlichen zum Eintrag in die KB anzuzeigen — und ordnete 1784 getrennte Tauf-, Ehe- und Totenbücher an¹⁸. Diese Vorschriften galten in Baden für den Breisgau, die Ortenau und die andern vorderösterr. Teile des heutigen Oberbadens.

Fast überall war so die Registerführung der Kirchen im Zeitalter des Absolutismus zu einer von den staatlichen Instanzen, auch in den kirchlichen Territorien, verwaltungsmäßig überwachten Angelegenheit geworden. Hiermit haben die Kirchenbücher Anerkennung als öffentliche Beweisurkunden gefunden. Daher brachte die *französische Revolution* nur in der Form Neues, als sie 1792 die Registerführung ganz auf den Staat übernahm und die *Zivilstandesbücher* (*actes de l'état civil*) an die Stelle der Kirchenbücher setzte. 1787 wurde teilweise, 1792 vollständig die Führung der „Registres Publiques“ den Municipalbeamten übertragen, die nunmehr Geburt, Heirat und Tod registrierten. Den Pfarrern wurde bei Strafe die Weiterführung verboten. Die alten KB mußten an die Gemeinden abgegeben

¹⁶ Aus solchen wurde 1769 das verbrannte KB von Langensteinbach bis 1752 zurück wiederhergestellt.

¹⁷ Vgl. O. Fehr, *Das Verhältnis v Staat u Kirche in Baden-Durlach*, Lahr 1931. — O. F. Gerstlachers *Sammlung aller Bad.-durl. Verordnungen*, 3 Bde, Frankfurt u Leipzig 1773/74, I. S. 364 f.

¹⁸ „Die Register über Trauung, Geburt und Sterben sind sowohl in Ansehung der öffentlichen Verwaltung als der einzelnen Familien von großer Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältnis, über Vermehrung und Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der Geborenen, über die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse. Einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelegenheit als beweisende Urkunden, und nicht selten sind sie die Grundlagen rechtlicher Entscheidungen. Aus diesem Grunde sind wir dem Wohl unserer Untertanen die Sorgfalt schuldig, diesen Registern, deren Gestalt bis jetzt bloß willkürlich, deren Glaubwürdigkeit von einem einzelnen Menschen abhängig war, eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche mit der allgemeinen Gleichförmigkeit zugleich die gesetzmäßige Sicherheit vereinbart“. (Petzek, *Sammlung der polit.-geistl. Gesetze f die vorderösterr. Lande*, Frbg. 1796).

werden. Seit 1800 war der Bürgermeister für Führung der Listen und für Auskünfte allein zuständig. Diese Bestimmung fand 1804 Aufnahme im Code Napoléon und wurde überall bindend, wo dieser Geltung erhielt, also im Rheinland, in der Pfalz, in Hessen links des Rheins und hat in allen Rheinbundländern die Registerführung maßgebend beeinflußt¹⁹. In allen unter Einfluß des Code Civil gekommenen Ländern entstand durch die französische Regelung ein einheitliches Recht der Standesregisterführung, wie es im übrigen Reich erst durch das Personenstandsgesetz vom 6. 2. 1875 auf den 1. 1. 1876 in Kraft trat. In allen diesen Gebieten kommen für die Dauer der französischen Besitznahme als amtliche Beurkundungen nur diese Registres Publiques in Betracht, nicht mehr die Kirchenbücher oder diese nur aushilfsweise, soweit sie im Geheimen, manchmal deshalb vielleicht lückenhaft, weitergeführt wurden. Für viele Gemeinden müssen die Register von Nachbarorten beigezogen werden, weil oft mehrere einem Maire unterstellt waren, nachdem die französische Sprache für sie vorgeschrieben war.

II. Die Kirchenbücher als staatliche Standesbücher

a) In Baden

Das Badische Landrecht, das am 1. 1. 1810 in Kraft trat, übertrug den Pfarrern des christlichen Mehrheitsbekenntnisses am Ort auch die „bürgerliche Standesbuchführung“. Die Kirchenbücher galten damit als im Auftrag des Staats geführt, die Pfarrer selbst „hinsichtlich der Standesbuchführung als Beamte des bürgerlichen Standes“. Der Ortspfarrer des Mehrheitsbekenntnisses übernahm die Pflicht, die Angehörigen des christlichen Minderheitsbekenntnisses, Juden und die keinem Bekenntnis Angehörigen in das Kirchenbuch der Gesamtgemeinde aufzunehmen oder für sie besondere Bücher zu führen. Für jeden Filialort war ein getrenntes Buch zu führen und alljährlich eine Doppelschrift von allen Büchern an das Oberamt abzugeben. Diese Bücher sind heute bei den Amtsgerichten, die für rechtsgiltige Standesbuchauszüge für die Zeit vom 1. 1. 1810 bis zur Errichtung gemeindlicher Standesämter am 1. 2. 1870 allein zuständig sind. (Es ist geplant, diese Bücher künftig im GLA zusammenzuziehen, auf das dann diese Zuständigkeit übergehen wird). Seit 1810 erhielten die Kirchenbücher jährweise Namenregister, auch waren sie jetzt in deutscher Sprache, bisher meist lateinisch, zu führen.

Die Führung der Standesbücher durch die Pfarrer als „Beamte des bürgerlichen Standes“ ging nicht ohne starke Reibungen ab. Schuf schon die damit

¹⁹ Das Gesetz v 12. Floreal VI (= 1. 5. 1798) dehnte die französ. Vorschriften aus auf die Pfalz, Rheinessen und das ganze linke Rheinufer, 1803 folgte auf dem rechten Rheinufer Großherzogtum Berg, 1810 das besetzte Gebiet zwischen Ruhr und Sieg.

Vgl dazu: O. Jung, Die pfälz. Kirche u d französ Herrschaft 1793—1804, u. Der Wiederaufbau d Kirchenwesens in d Pfalz 1799, Bl f Pfälz Kirchengesch 1938, 1 u 2. — Praetorius, Kirchenb. u Standesreg. im Land Hessen, Darmst. 1939. — F. Schwan, Die französ. Personenstandsurkunden im linksrh. Deutschland, Kommunalschr.-Verlag, München-Berlin 1944. Umrechnungstabelle des vom 22. X. 1792 bis 31. XII. 1805 geltenden französ. Revolutionskalenders in Zeitschr. f Standesamtswesen 1941, 18 f.

gegebene Unterstellung der Pfarrer unter die unteren Amtsstellen begreifliche Schwierigkeiten, ebenso die Belastung mit rein bürokratischen Aufgaben bei manchen derartiger Beschäftigung ohnedies abgeneigten Pfarrherrn, so brachte das neue Amt nicht nur wachsende Schreiberlast²⁰, sondern bald auch mancherlei lokale und persönliche Auseinandersetzungen²¹. Die Widerstände verschärften sich, als grundsätzliche Auffassungen einander gegenübertraten: wenn das inspizierende Bezirksamt die Einträge von Religionswechseln im Taufbuch beanstandete, wenn Pfarrer es ablehnten, Geburten der Kinder von aus der Kirche Ausgetretenen in das Kirchenbuch einzutragen, oder wenn Pfarrer, als 1865 zum erstenmal für die neue Simultanschule Verzeichnisse der an Ostern schulpflichtig gewordenen Kinder an die neuen Ortsschulbehörden zu liefern waren, solche verweigerten (das Ordinariat erlaubte schließlich Ablieferung an den Bürgermeister). Unhaltbar wurde das Verhältnis für beide Teile, als im Kampf um die Zivilehe den Pfarrern 1861 von der katholischen Kirchenbehörde Einträge nur zivilgetrauter Ehen — für die von den Pfarrern abgelehnten Trauungen von Christen mit Juden war in Baden (Ges. v. 3. Oktober 1860) die Notzivilehe schon vorher eingeführt worden — oder der Wiederverheiratung Geschiedener in die Eheregister untersagt wurden. Die staatlichen Behörden mußten schließlich, „da den Pfarrern Mitwirkung beim Abschluß einer nicht den kirchlichen Satzungen gemäßen Ehe nicht zugemutet werden könne“, bei den Bezirksämtern eine „bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen“ einrichten. Nach verschiedenen Kraftproben zwischen Kirchenbehörden und Staatsgewalt²² trat in Baden am 1. Februar 1870 das „Gesetz über die Beurkundung des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeit bei Schließung der Ehe“ in Kraft. Standesämter der Gemeinden führen nunmehr die Standesbücher und schließen die (Zivil-)Ehe. Von den Standesämtern gehen „Nebenregister“ an die Amtsgerichte²³.

So hörte die bürgerliche Standesbeurkundung durch die Geistlichen und auch die urkundliche Beweiskraft der Kirchenbücher für Zivilstandes-tatsachen auf²⁴. Bei der von den Kirchenbehörden nun durchgeführten

²⁰ Wo mehrere Orte zu einer Pfarrei gehörten, im Schwarzwald oft 15 und mehr, ergab sich die Notwendigkeit, für jede politische Gemeinde Einzelkirchenbücher in wenigstens drei Teilen (T E To) und diese doppelt zu führen. Außerdem waren seit 1811 die Sterbefälle von Angehörigen fremder Staaten — in Baden also von Württemberg, Hohenzollern, Schweiz, Elsaß, Hessen und Bayern —, seit 1857 auch Geburten jeweils einzeln an das Bezirksamt zur Weiterleitung an die benachbarten Landesregierungen zu melden.

²¹ Man stritt gelegentlich bis in die letzte Instanz darüber, wer das Buch für die ihr Standesbücher bezahle, auch manche Rechthabereien, bald von der einen bald von der anderen Seite weisen die Akten auf.

²² In Hohenzollern kam es bis zur Beschlagnahme von KB durch den Staat (FDA 1915, S. 50 f.).

²³ Die Trennung der kirchlichen und bürgerlichen Standesbuchführung war 1848 in § 151 der Frankfurter Grundrechte gefordert, hatte sich aber nur durchgesetzt in Anhalt seit 1849, Frankfurt a. M. 1850, in Hamburg 1865. Preußen folgte Baden seit 1. X. 1874, Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 „Über die Beurkundung des Personenstandes und über die Eheschließung“ schuf Rechtseinheit für das ganze Reich vom 1. Januar 1876 an.

²⁴ Über den Verlust des Charakters als öffentliche Urkunden, auch der Auszüge daraus, siehe Reichsgerichtsentscheidung 1883, 85 u. 91 und Hinschius, Kirchenrecht IV, 49.

Neuordnung der jetzt wieder kirchlichen Standesbuchführung behielt man die jährliche Vorlage tabellarischer Auszüge an die Kirchenbehörden bei²⁵. Damit ist auch für die kirchlichen Einträge seit 1870 eine weitere Sicherung getreten wie für die standesamtlichen Register in den beim Amtsgericht verwahrten Nebenregistern.

Es ergibt sich darnach folgende *Zuständigkeit für bürgerliche Standesatsachen in Baden* (Einsichtnahme und Auszüge):

vor 31. Dezember 1809 die Pfarrämter,
von 1. Januar 1810 bis 31. Januar 1870 die Amtsgerichte (auf Grund der Duplikatkirchenbücher), auch für Juden,
nach 1. Februar 1870 die Standesämter.

In Zweifelsfällen können ohne eigentliche urkundliche Beweiskraft auch Aufschluß geben:

die Kirchenbücher auch nach 1810,
die bei den Amtsgerichten liegenden Nebenregister der Standesämter,
die seit 1870 jährlich von den Pfarrern an die Kirchenbehörde vorgelegten „Tabellarischen Auszüge“ aus den Kirchenbüchern.

b) In den Baden benachbarten Ländern

In *Württemberg* führten die christlichen Pfarrer bis 31. 12. 1875 die Standesbücher, auch für die Juden, die Bezirksämter für die Dissidenten. Ein Vorzug Württembergs waren die *Familienregister*, die seit 1. 1. 1808 von den Pfarrern beider Bekenntnisse in staatlichem Auftrag zu führen waren (in Stuttgart, Eßlingen und Tübingen übernahmen die Städte diese Aufgabe). Diese Register reichen bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts zurück, da ihre erste Anlage auf der Einvernahme aller Familienväter aufbaute. Sie verfügen über gute Register und bilden eine wertvolle Ergänzung der Kirchenbücher. Am 1. 1. 1876 gingen sie auf die Standesämter über und sind jetzt vereinigt im Familienregisteramt Stuttgart. Sie wurden Vorbild für die schweizerischen Familienregister seit 1840 und für die Familienbücher, die das Personenstandsgesetz vom 5. 11. 1937 allen Standesämtern im Reich an Stelle der Ehebücher vorschrieb. Das in 140 Jahren für Bevölkerung und Behörden zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk gewordene, von andern Ländern bestaunte württembergische Familienregister sollte allerdings der Gleichschaltung wegen in der nationalsozialistischen Zeit aufgegeben werden. Es spricht für die Verbundenheit der Standesbeamten mit der Einrichtung des Familienregisters und für dessen Bewertung, daß die meisten Standesbeamten trotzdem am altbewährten Familienregister festhielten und es auch in ungünstigen Kriegs- und Nachkriegsverhältnissen freiwillig fortführten, bis im November 1948 das Innenministerium die amtliche Führung des Familienregisters mit Wirkung vom 1. 1. 1949 wieder anordnete.

Seit 1825 wurden die Duplikate der KB solcher badischer Orte, die Filialen württembergischer Pfarreien waren, jährlich an das zuständige badische Bezirksamt übergeben.

Verzeichnis der KB: M. Duncker, Verz. d. württbg. KB, Stuttgart 1938,

²⁵ Meist ging man wieder zu einem einzigen KB für alle Orte einer Pf über. — Auf Schluß des Jahres sind Duplikate von T Firm E und To an das Ordinariat zu senden. Entsprechend bei der evgl Kirche.

2. Aufl. — K. v. Marchthaler, Entstehung, Form u. Bestimmung d. württbg. Familienregister, FamGeschBl 1934.

In *Hohenzollern* gelten die KB als Personenstandsurkunden bis 31. 12. 1875, dann setzen Zivilstandesregister ein. Die KB stammen meist erst aus dem 17. Jh., nur fünf aus dem 16. Jh, vierzehn aus der Zeit vor dem 30 j. Krieg. Das älteste ist das KB von Glatt, es beginnt 1567²⁶. Seit 1819 bestehen überall Familienregister.

Verzeichnis der KB: Franz Haug, Verz. d. KB Hohenzollerns, Hohenzoll. Jahreshfte Bd 9, Sammeljahrgang 1941—49, Hechingen 1949.

Eine ältere Zusammenstellung bei H. Koch, Kirchenarchive im Fürstentum Hohenzollern, Mitt. d. Zentralstelle f Deutsche Personen- u. FamGesch. 1914.

Lit: E. Senn u. J. Wiedel, Gesamtbibliographie von Hohenzollern I, Stuttgart 1932—33. — B. Pfaff u. E. Senn, Die Veröffentlichungen d Ver f Gesch u Altertumsdke in Hohenzoll. 1867—1932, Sigmaringen 1934.

Zeitschrift: Zollernheimat 1932—41. — Hohenzoll. Jahreshfte s 1934. — Hohenzollerische Heimat s 1951.

In der *bayrischen Pfalz* blieb die Registerführung seit der französ. Zeit bei den Bürgermeisterämtern, während im rechtsrheinischen Bayern die kathol. und evgl Pfarrer die KB seit dem 19. Jh. als staatliche Standesbücher führten (meist auch für Juden und Dissidenten, nur in einzelnen Landesteilen führten die Gemeinden für diese besonderen Bücher).

In der Pfalz sind die KB vor 1860 soweit kath im Staatsarchiv Speyer, die evgl im evgl Landeskirchenarchiv Speyer vereinigt.

Verzeichnis der KB: A. Müller, Die KB d bayr. Pfalz, Archival. Zeitschr. hsgb v Bayr. Hauptstaatsarchiv, 1. Beiheft, München 1925.

Die Pfarrbücherverzeichnisse des rechtsrhein. Bayern, hsgb v Bayr. Archivverwaltung: 1. Erzbt. München-Freising, 2. Bist. Augsburg, 3. Passau, 4. Regensburg, 5. Erzbt. Bamberg, 6. Eichstätt, 7. Würzburg, 8. evgl-luth Kirche, München 1937—1951.

In *Hessen links des Rheins* (Rheinhessen) wurden die unter französ. Herrschaft seit 1798 geführten Zivilstandesbücher von den Bürgermeistern auch nach dem Übergang an Hessen 1816 weitergeführt. Daher sind Auskünfte für die Zeit 1798—1875 bei den Bürgermeisterämtern zu erheben. Für etwa ein Drittel aller Gemeinden befinden sich jedoch bis 1822 diese Register nicht am Ort selbst, sondern in Nachbargemeinden (offenbar seit sie 1802 in französ. Sprache zu führen waren). Erst von 1822 an sind sie in jeder Gemeinde vorhanden). Zweitschriften gingen als Zivilstandesnebenregister an die staatlichen Aufsichtsbehörden und sind jetzt im Landgericht Mainz vereinigt.

Kirchenbücher wurden erst von 1827 bezw 1830 ab wieder von den Pfarrern geführt, entbehren aber der urkundlichen Beweiskraft.

In *Hessen rechts des Rheins* führten die Pfarrer der christlichen Bekenntnisse die Kirchenbücher im 19. Jh. fort, auch für Juden und Mennoniten. Die KB gelten daher hier als Personenstandsurkunden bis 31. 12. 1875.

²⁶ Vgl. oben S. 4.

Verzeichnis der KB: O.Prätorius, KB u Standesregister im Land Hessen, Darmstadt 1939.

Im *Elsaß* wurden durch das französische Gesetz vom 20. 9. 1792 — wie schon oben erwähnt — die Kirchenbücher den Gemeindebehörden übergeben und als Zivilstandesregister weitergeführt.

Die *Schweiz* erhielt 1830 Standesämter, die Standesbuchführung blieb in verschiedenen Kantonen aber bei den Pfarrern. Seit 1. 1. 1876 ging die Zivilstandesbeurkundung auf die Gemeinden über.

Wegen der engen, durch Jahrhunderte dauernden Verbundenheit der beiden Rheinufer am Oberrhein wird *die Entwicklung und das Schicksal der Kirchenbücher im Elsaß und in der Schweiz im Abschnitt IV: Die Beziehungen badischer und linksrheinischer Pfarreien ausführlicher behandelt.*

III. Die geschichtlichen Grundlagen des Kirchenbücherbestandes

a) Die Pfarrorte und Filialorte

Im nachfolgenden Kirchenbuchverzeichnis wird, soweit möglich, *das Alter der Pfarreien* angegeben. Dies schien erforderlich zur Feststellung, ob bei spätem Beginn der Kirchenbücher etwa frühere Zugehörigkeit zu einer älteren Pfarrei weiterführen kann. Wenn z. B. die Pfarrei Bubenbach 1789 entstand, bis dahin Filiale von Bräunlingen war, der Ort selbst erst im 17. Jh als Glashütte aufkam, so sind andere Schlußfolgerungen zu ziehen, als wenn die in das 8. Jh zurückreichende Pfarrei Burkheim erst von 1650 an Kirchenbücher besitzt, oder wenn die der alten Pfarrei Schwaningen erst 1870 einsetzen, weil die älteren 1911 bei Pfarrhausbrand zugrund gingen. Ähnlich dürfte es von Bedeutung sein, zu wissen, daß Karlsruhe kath vor 1804 im luth KB daselbst oder Freiburg ev bis 1807 im KB des benachbarten bad.-durl. Haslach zu finden ist.

Nur die Beachtung der raumgeschichtlichen Entwicklung des Einzelortes, seiner Territorialzugehörigkeit und seiner kirchengeschichtlichen Vergangenheit wird manchmal über den „toten Punkt“ hinwegführen, der beim späten Einsetzen der KB, ihrer oft schlechten Erhaltung oder Unterbrechung in Kriegszeiten sich oft schnell einstellt. Das neben den Kirchenbüchern für die Familienforschung in Betracht kommende archivalische und sonstige historische, auch gedruckte Material ist größer, als es auf den ersten Blick erscheint und stellt der Geduld und Findigkeit reizvolle Aufgaben, verlangt Einfühlungsvermögen in die geschichtlichen Gegebenheiten eines Ortes und die beruflich-wirtschaftliche Entwicklung seiner Bewohner.

Die Altersangaben der Pfarreien mußten aus Raumgründen möglichst kurz sein: „sehr alt“ (s. alt) bedeutet im 8.—13. Jh als Pfarrei vorhanden, „alt“ heißt vor 1500 bestimmt Pfarrei.

Die Pfarrzugehörigkeit des Einzelorts für die ältere Zeit festzustellen, war nicht immer leicht. Für die evgl. Kirche in Baden liegt jetzt das umfassende Evgl. Pfarrerbuch von H. Neu vor²⁷, mit wertvollen geschicht-

²⁷ Hr. Neu, Pfarrerbuch d evgl Kirche Badens, Lahr I. 1938, II. 1940.

lichen Abschnitten und Hinweisen. Eine kath. Pfarreigeschichte ähnlicher Art oder wie sie das Elsaß in den auch für Baden zu verwertenden Arbeiten von Lucian Pfleger besitzt²⁸, fehlt noch trotz zahlreicher Einzelarbeiten zur Pfarrei- und Ortsgeschichte. Für die ältere Zeit liegt wertvolles Material in kirchengeschichtlichen Schrifttum zerstreut: Untersuchungen über Archidiakonate, Landkapitel, Investiturprotokolle, Visitationsberichte, Zehntlisten, Schatzungs- und Besitzverzeichnisse u. a., für die spätere Zeit die Arbeiten zur Reformationsgeschichte in Baden und die Untersuchungen zum Übergang der Einzelterritorien an Baden. Aus diesen zerstreuten Arbeiten und aus der allgemeinen und Ortsliteratur war die kirchliche Zugehörigkeit des Einzelorts festzustellen. Vom 18. Jh an boten die älteren Schematismen — die Personal- und Sachübersichten der Diözesanverwaltungen — wesentliche Hilfe.

Die *Pfarrorganisation* ist sehr alt und blieb jahrhundertlang eng mit den alten politisch-wirtschaftlichen Grenzen verbunden. Die ersten alemannischen und fränkischen Leutkirchen, meist auch die Missionsstationen der irschottischen Mönche entstanden an den Hauptorten der Hundertschaften und Markgenossenschaften. Die Kirchspielsbezirke dieser Hundertschafts- oder *Urkirchen* waren weit ausgedehnt und umfaßten viele Siedlungen, die vielfach auch dann, wenn sie ihre kirchlichen Hauptorte längst überflügelt hatten, noch zur ursprünglichen Mutterkirche zählten. So ist die Stadt Überlingen bis ins 14. Jh Filiale von Aufkirch, die Stadt Geislingen hat bis ins 15. Jh keine Pfarrei, sondern bleibt Filiale von Kirchen. Der Mutterkirche verblieb oft jahrhundertlang das Hauptrecht der Taufe und des Begräbnisses, ihr stand der Zehnte zu. Selbst spät errichtete Tochterkirchen entbehrten noch lang des Tauf- und Begräbnisrechtes²⁹. Auch die *Landkapitel* (Dekanate), die seit 12. Jh die älteren Archidiakonate, welche meist den Leitern der Ursparreien übertragen waren, ablösten, blieben bis ins 19. Jh mit den alten Gau- und Herrschaftsgrenzen verbunden und wurden erst spät den modernen Verkehrsverhältnissen angepaßt³⁰.

Die *Entstehung neuer Dorfpfarreien* durch Aufteilung der Ursparreien setzt meist sehr spät ein³¹. Vielfach wurde jahrhundertlang gekämpft um Errichtung neuer Pfarreien und bessere, weniger von Wind und Wetter, Berg und Strom erschwerte Kirchwege. Die Zähigkeit der Festhaltung von

²⁸ L. Pfleger, Die elsäss. Pfarreien, ihre Entstehung u. Entwicklung. Ein Beitrag zur kirchl. Rechts- u. Kulturgesch. (Forsch. z. Kirchengesch. d. Els. III, Straßburg 1936. — Ders., Die Entstehung d. elsäss. Pfarreien, Archiv f. elsäss. Kirchengesch. 1929. — Ders., Untersuchungen z. Gesch. d. Pfarreiinstituts im Elsaß, ebda 1930—34. — Vgl. auch J. Adam, Evg. Kirchengesch. d. Elsäß. Territorien, Straßbg 1928.

²⁹ Beispiele von Mutterkirchen, deren Grenzen sich bis ins 19. Jh. auswirkten, Bühl, Sasbach, Steinbach. Siehe auch Laufenburg.

³⁰ Vgl. H. Tüchle, Kirchengesch. Schwabens, Bd. I (1950) S. 47 ff u. 312. — H. Lauer, Kirchengesch. d. Baar, 1928. — F. Barth, Die Urmarken d. Baar. Alem. Heimat 1936, 16. — A. Feßler, Mark- u. Waldgenossenschaften d. Ortenau. BH 1931. — K. Preisdanz, Vom Korker Waldbrief, BH 1931. — Waldhagenich und Windeckerforst, Ortenau 1933 u. 1937. — M. Wellmer, Der Vierdörferwald bei Emmendingen, Freiburg 1938.

³¹ So gibt Rotenfels, die älteste Pf. des Murgtals, zwischen 1200—1500 ab: Forbach, Weisenbach, Gernsbach, Selbach, im 17. Jh. Michelbach mit Sulzbach, 1793 Ottenau, 1892 Gaggenau. 1909 wird auch Sulzbach selbständig.

materiellen Interessen wie Zehnten, Pfründgenuß, Umgehung neuer Baupflicht überrascht. Der Übergang von Pfarreien an Klöster (Inkorporationen) hat darin kaum etwas geändert, sondern sogar alte Pfarreien bis an die Schwelle des 19. Jhs. wieder zu Filialen gemacht. Trotz Maßnahmen des Trienter Konzils gegen weitere Ausdehnung der Inkorporationen haben diese bis zur Säkularisation, in Vorderösterreich bis zur Pfarr-einrichtung Josephs II., kaum Wandlungen erfahren. Inzwischen hatte allerdings der 30 j. Krieg durch den Menschenmangel und die Verarmung ganzer Landstriche die Abhängigkeit von Abteien und Klöstern auf Jahrzehnte verstärkt, so bei Ettenheimmünster, Schuttern, Allerheiligen und Renchtal, Ottersweier, Schwarzach, St Blasien mit Urberg, Berau, Bernau, Hierbach, Unteribach³². Manchenorts wirkte wohl auch das zähe Festhalten der ländlichen Bevölkerung an altgewohnten Beziehungen und Bräuchen mit. Selbst bei Errichtung eigener Seelsorgebezirke zieht vielfach die ältere Generation noch heute den Friedhof der Mutterkirche vor³³.

Die Kirchenbücher spiegeln diese Verhältnisse: das KB des ursprünglichen Pfarrorts gilt vielfach noch ganz oder in einzelnen Teilen, am längsten das Totenbuch, für den ganzen Sprengel weiter³⁴. Zur ursprünglichen Pfarrkirche werden in Kriegszeiten die Beziehungen wieder aufgenommen, so während und nach dem 30 j. Krieg, der die Pfarrverhältnisse oft für Jahrzehnte zerstörte³⁵.

Die *Filialzugehörigkeit* ist oft jahrhundertlang gleich, anderwärts ständig wechselnd. In diesen Fällen ist wohl manche Unklarheit geblieben, die nur durch archivalisches Material einzeln zu klären wäre. In den meisten Fällen dürften die Angaben des KB-Verzeichnisses ausreichend sein. Die Familienforschung muß beachten, daß besonders im Schwarzwald und bis zum Bodensee oft Orte und Ortsteile kirchlich nicht zum politischen Hauptort (Gemeinde) gehörten oder noch gehören, oder daß verschiedene Pfarreien für die zerstreuten Teile derselben Gemeinde in Betracht kommen (z. B. Albbruck gehörte früher zu Pf Dogern und Pf Hochsal, Bierbronnen zu Pf Weilheim und Pf Nöggenschwiehl, Teile der Pf Andelshofen zu Pf Lippertsreute)³⁶.

Besondere Schwierigkeiten machte die Feststellung der Pfarrzugehörigkeit entlegener Weiler, Zinken und Höfe, besonders im Schwarzwald. Vielfach

³² Vgl. Lucian Pfleger, Die Elsäss. Pfarreien, auch für heute bad. Pf. — H. Tüchle, Bd II. (1954), S. 72 ff.

³³ Zwieselberg, das bis 1860 zur Pf Rippoldsau gehörte, hat heute noch viele Beerdigungen in Rippoldsau, dort auch im Totenbuch, obwohl es politisch und kirchlich zum württb. Freudenstadt gehört. Ähnlich Bühl u. Altschweier, Ruppurr u. Ettlingen in älterer Zeit, u. a.

³⁴ Siehe: Bankholzen, Bermersbach, Biesendorf, Billafingen, Dettingen, Engelswies. Lauf, Neusatz, Riedheim, Schlageten, Weiler (Konstanz).

³⁵ So hat Ettlingen, die älteste Pf des Albts, bis ins 18. Jh. wieder Beziehungen zu allen Orten des Albts, zu Ettlingenweier, Stupferich. Ähnlich Bammenthal, Dühren u. a.

³⁶ Verf. weiß wohl, daß kirchenamtlich ein Unterschied besteht zwischen eigentlichen Filialen und Orten, Ortsteilen, Zinken, Weilern, die nur Teile von Pfarreien oder von Filialen sind. Der Einfachheit halber wurden meist alle zu einer Pf gehörenden Orte als Fil bezeichnet. — Seit 1951 gibt es in d. Erzdiöz. Freiburg auf größeren Filialen „Exposituren“, Hilfsgeistliche, die der Pfarrei weiter unterstellt sind, wo die Einträge ins KB erfolgen.

ist erst der geschichtlichen Entwicklung nachzugehen, um im einzelnen Fall Klarheit zu erhalten, welches KB in Betracht kommt. Gelegentlich führen Pfarreien für Höfe und Hofgemeinschaften besondere KB³⁷.

b) Die Bekenntniszugehörigkeit der einzelnen Landesteile

Ihre Kenntnis ist für die Sippenforschung in einem aus so verschiedenartigen weltlichen und geistlichen Territorien erst nach 1800 zusammengeweißten Land wie Baden wichtig und für das Weiterkommen der Forschung oft entscheidend. Mit der früheren Gebietszugehörigkeit der heutigen badischen Landesteile hängt sie eng zusammen. Bis über die Mitte des 19. Jh hinaus bleiben ganze Landesteile, selbst die meisten Städte, bekenntnismäßig ungemischt.

Katholisch war das ganze Oberland bis auf das im Winkel des Rheins bei Basel gelegene, von katholischen Gebieten rings umschlossene baden-durlachische „Markgräflerland“ von Lörrach bis Müllheim, in einzelnen Teilen bis vor Freiburg reichend, mit etwa 80 alten lutherischen Pfarreien. Sonst waren im Oberland zerstreut in geschlossenem katholischen Gebiet nur noch zwei ehemals schweizerische lutherische Pfarreien — Büsingen und Kadelburg — und etwa ein Dutzend bis 1810 zum württembergischen Amt Hornberg gehörende lutherische Pfarreien im Schwarzwald, dazu in der Baar bei Donaueschingen die ebenfalls früher württembergischen Pfarreien Öfingen und Oberbaldingen mit Biesingen.

Katholisch war auch Mittelbaden, d. h. die ehemals österreichische Ortenau und die Markgrafschaft Baden-Baden, ebenso der Hauptteil des Frankenlandes von Mosbach bis gegen Wertheim.

Geschlossene *lutherische* Gebiete waren die baden-durlachische Untere Markgrafschaft (Durlach-Pforzheim) und die Obere Markgrafschaft, deren einer Teil schon oben genannt wurde, wozu noch das Amt Hochberg um Emmendingen und am Nordrand des Kaiserstuhls gehörte, sodann die ehem. Herrschaft Lahr-Mahlberg, das Hanauerland um Kehl und die Grafschaft Wertheim an Tauber und Main. Lutherisch war auch das nicht sehr ausgedehnte Streugebiet der Reichsritterschaft in der Ortenau und umfänglicher im Kraichgau und im Odenwald und schließlich auch der württembergische Zuwachs nach 1806 im Kraichgau und in der Nachbarschaft von Karlsruhe, ebenso einige ehemals württembergische Orte in Frankenland.

Reformiert war seit 1563 die Pfalz, seit 1700 jedoch vermischt mit lutherischen und katholischen Gemeinden. Die „Simultaneen“ (Mitbenutzungsrecht der Pfarrkirche durch die Minderheit) waren hier und in der baden-badischen Herrschaft Mahlberg typisch bis in die letzten Jahrzehnte, in einzelnen Orten bestehen solche noch heute³⁸.

³⁷ So hat die Pf Pfaffenweiler (Vill.) für die Häringshöfe für 1772—1810 Auszüge aus den KB von Marbach, Klengen, Kirchdorf und Ubrauchen. Ähnlich sind in Bernau (KB seit 1606) für 1781—1831 die KB nach Häusern und Zinken getrennt geführt, was ab und zu auch anderwärts der Fall sein dürfte; Ludwigshafen a. S. hat ein besonderes Familienbuch für die Höfe von 1795 bis 1906 neben dem Familienbuch der Pfarrei.

³⁸ Vgl. J. Schmitt, Das Simultankirchenrecht in Baden, Khe-1909.

Uneinheitlich waren der Kraichgau mit seinen reichsritterschaftlichen (luth) und städtischen Splittergebilden zwischen speyrischen (kath), pfälzischen (ref) und württembergischen (luth) Landesteilen, desgleichen das Frankenland, hauptsächlich aus mainzischen und würzburgischen geistlichen Territorien bestehend und durchsetzt mit pfälzischem (ref) und reichsritterschaftlichem (luth) Streugebiet, dazwischen die ebenfalls lutherische Grafschaft Wertheim und der Grenze entlang württembergische (luth) Orte, die 1806 an Baden gekommen sind. Der Einzelort jedoch war fast immer ungemischt geblieben.

Auch *die reformationsgeschichtlichen Vorgänge* der einzelnen Landesteile, ja des Einzelorts, sind unter Umständen für die Familienforschung beachtlich. Der Übergang zur Reformation ist meist nicht auf einmal vollzogen worden und oftmals kam mehrfacher Bekenntniswechsel vor. Der Wechsel von lutherisch, reformiert und katholisch ist in der Pfalz oder in Gemeinschaftsterritorien wie Lahr-Mahlberg, in den Reichsstädten oder im Frankenland, wo sich pfälzische, ritterschaftliche oder mainz-würzburgische Territorialrechte, Diözesanzugehörigkeit und oft auch noch der Pfarrsatz gleichzeitig überschneiden, häufig verwirrend. Diesen Verhältnissen muß der Familienforscher, zumal in der Pfalz, Rechnung tragen. Z. B. ist für die Feststellung von Evangelischen in Hockenheim in Betracht zu ziehen: das e KB in Reilingen (ref) oder das in Schwetzingen (luth), vielleicht aber auch das kath KB in Hockenheim, oder bei Hohensachsen ist bei Versagen der zwar schon 1650 beginnenden e KB auch das von Leutershausen (ref) heranzuziehen, wohin H. bis 1741 als ref Fil gehörte, wenn nicht das luth KB in Weinheim Auskunft gibt, wohin die Luth. von H. bis 1804 gehörten, oder aber das kath KB in H. selbst. Für die Kath. in H. wird für Angaben vor dem 1700 beginnenden kath KB wohl auch das schon 1650 beginnende ref KB zu einem Ergebnis führen können.

Bei allen e Pf wurde daher versucht, den Zeitpunkt der Hinwendung zur Reformation und deren Förderer (Landesherr, Grundherr) und die Bekenntniszugehörigkeit, soweit nicht aus der Landeszugehörigkeit selbstverständlich, festzustellen. Bei pfälzischen Orten und in den anderen Landesteilen mit mehrfachem Wechsel konnte nur das erste Jahr des Bekenntniswechsels, in der Pfalz auch die Entscheidung der Kirchenteilung von 1705—1707 angeführt werden. Soweit möglich, wurde der an die Kirchenteilung häufig anschließende Übergang des anderen Bekenntnisteils an Nachbarorte oder die Neuerrichtung einer Pfarrei des nicht-anerkannten-Bekenntnisses angegeben³⁹.

³⁹ Die *Pfalz* wurde 1556 luth, 1563 ref. Im 30 j Kr setzte eine Rekatholisierung ein, die trotz Wiederherstellung des Protestantismus nach 1648 den *Bergsträsser Recess* brachte, Verträge mit Mainz und Worms, wonach die Pfarrdienste zu Seckenheim, Handschuhsheim, Dossenheim, Hemsbach und Laudenbach den Kath. eingeräumt (simultan) werden und in den reichsritterschaftlichen Landesteilen die Luth. in ihrem Recht und Besitz verbleiben sollten, darüber hinaus die Luth., auch dort wo sie bisher nicht vertreten waren, auf Wunsch der Minderheit luth Gottesdienst einführen durften. Der Lieblingsgedanke des Kurfürsten, eine luth-ref Union herbeizuführen, scheiterte. Wohl konnte er 1661 in Heidelberg die Providenzkirche, 1680 in Mannheim die Concordienkirche, die allen 3 christlichen Bekenntnissen dienen sollten, einweihen. Nach dem Aussterben der kurfürstlichen Linie (Pfalz-Simmern)

c) Die Stellung des Minderheitsbekenntnisses

Die Bekenntniszugehörigkeit des Einzelorts hat sich seit dem 18. Jhd kaum geändert. Auch der Zusammenschluß zum Land Baden hat zunächst noch jahrzehntelang keine größeren Änderungen gebracht. Das I. Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807 hatte „zur Sicherung des perpetuierlichen religiösen Ortscharakters nach dem Normaljahr und zur Erhaltung einer ungemischten Ortsreligion“ an den Orten, „in denen nur eine Konfession das Staatsbürgerrecht und die pfarrlichen Rechte“ hatte, „die fremden Religionsverwandten der Kirchenpolizei ihres Ortes in allen jenen Handlungen unterworfen, welche außerhalb ihrer Wohnung sich äußerten“. Taufen, Trauungen, Beerdigungen durfte in der Regel nur der Ortspfarrer vornehmen, daher wurden die KB der vorherrschenden Konfession auch für die anderen Bekenntnisse zuständig. Auch wo „durch besondere Dispensation des Regenten“ Geistliche des anderen Bekenntnisses zugelassen waren, hatten diese dem Ortspfarrer Anzeige von jeder vorgenommenen Amtshandlung zur Eintragung in die KB zu machen und die zustehenden Pfarrgebühren abzuführen⁴⁰. Dieser sogenannte *Pfarrbann* bestand bis 1844. Selbst für Ortsteile, die von alther Filialen von Nachbarpfarreien waren, mußten die Einträge im KB des Mehrheitsbekenntnisses am Ort erfolgen⁴¹.

Das Bürgerrechtsgesetz vom 31.12.1831 gab zwar allen christlichen Staatsbürgern das Recht, in jeder Gemeinde des Großherzogtums als Bürger aufgenommen zu werden. Juden erhielten das gleiche Recht erst 1862. Seit 1840 wurden auch die religiösen Minderheiten der nächsten Pfarrei ihres Bekenntnisses zur Pastoration zugewiesen. Doch bestand die Verpflichtung aus dem *Pfarrbann* — Eintrag im KB des Mehrheitsbekenntnisses am Ort und Abführung der Stolgebühren — noch bis zur Aufhebung des *Pfarrbanns* 1844 weiter⁴². Das KB des Mehrheitsbekenntnisses ist daher bis 1844 für

1685 wurde unter den kath Nachfolgern (Pfalz-Neuburg) 1698 für die ganze Pfalz das Simultaneum, der gemeinsame Gebrauch der Kirchen, verkündet und auf Kosten des reformierten der kath Kult gefördert. In 240 Orten wurde der kath Kult wieder aufgenommen und 100 ref Pfarreien den bisherigen Inhabern entzogen. Erst auf diplomatischen Druck Preußens mit Holland, England, Schweden, die Repressalien gegen ihre kath Untertanen androhten, kam 1705—1707 die sog. *Pfälzer Kirchenteilung* zustande: $\frac{5}{7}$ des Kirchenvermögens blieb den Ref., $\frac{2}{7}$ fiel an die Kath., die Luth. gingen leer aus. Im rechtsrheinischen Teil kamen 27 bisher ref Pfarreien an die Kath. Die „ausgefallenen Gemeinden“ wurden ref Filialen von Nachbarpfarreien. Die Luth. konnten ihr Kirchenwesen nur mit fremden Kollekten zunächst aufrecht erhalten, wurden meist für länger Fil von oft entlegenen, vielfach auch nicht-pfälzischen luth Pfarreien oder gehörten in großer Zahl zu einer Pfarrei (vgl Weinheim), bis sie sich im Lauf des 18. Jh bescheidene Pfarreien schaffen konnten. Der ref Pfarrer nahm dabei eine ähnliche Stellung zu den luth Minderheiten ein wie der Pfarrer der Ortsmehrheit zur Zeit des gleich zu erwähnenden *Pfarrbannes*.

So sind für die Fam- Forschung in Pfälzer Orten meist alle 3 Bekenntnisse zuzuweisen. Die Vereinbarung von 1705 bestimmte in § 17: „steht jedem Teil, nemlich französ-ref u. evgl-lutherischen frey, seine eigene KB zu halten, worüber noch wegen eines absoderlichen Hauptkirchenbuchs in Heidelberg hiernächst zu reden . . (vgl Burkhardt Gottlieb Struwe, Pfälzische Kirchenhistorie 1721, S 1143).

⁴⁰ W. Andreas, *Gesch. d. Bad. Verwaltungsorganisation und Verfassung 1802—1819*, Karlsruhe 1913, 171. — A. Ludwig, *Das kirchl. Leben der evgl.-prot. Kirche in Baden*, Tübingen 1907.

⁴¹ Vgl. Heinsheim, Hüffenhardt u. a.

⁴² Der *Pfarrbann* hat verschiedenartige Auswirkungen gezeitigt, ausgleichende und

Feststellungen immer beizuziehen, besonders für alle Landorte und die mittleren und kleinen Städte. Inzwischen waren in folgenden, bisher ungemischt kath Städten evgl Pfarreien errichtet worden: in Bruchsal 1803, Rastatt 1804, Freiburg 1807, Konstanz 1820, Baden-Baden 1832. Ebenso entstanden in den evgl Städten kath Pfarreien: Karlsruhe 1804, Durlach 1810, Pforzheim 1823. Nach Aufhebung des Pfarrbanns entstanden weiter kath Pfarreien in Wertheim, Lahr 1844, Emmendingen 1867, ebenso evgl Pfarreien in Ettligen 1845, Villingen, Säckingen und Überlingen nach 1860, in Donaueschingen 1878. Besonderen Verhältnissen verdankten ihre Entstehung die evgl Pfarreien in Mühlhausen bei Pforzheim 1823 und Durmersheim-Au 1867.

Erst die Großstadtentwicklung und die Umsiedlung seit der zweiten Hälfte des 19. Jhdts, schließlich die Eingemeindungen brachten die starke Vermischung der Bekenntnisse, wie sie heute besteht. Die Flüchtlingszuwanderung hat nunmehr auch in den Landorten die Entwicklung vollendet.

IV. Beziehungen badischer und linksrheinischer Pfarreien

a) Beziehungen zum Elsaß

Wie sich die vom Frankenreich her gegründeten Bistümer am Rhein von Straßburg bis Trier und Köln von Anfang an auf beiden Ufern des Stromes erstreckten, so griffen schon die großen fränkischen Klostergründungen — Selz, Weißenburg, Rheinau, St. Stephan und St. Peter in Straßburg, später von der anderen Seite Hirsau, Herrenalb, Maulbronn — weit hinein in das Land jenseits des Stromes⁴². In gleicher Weise breiteten sich über ein Jahrtausend lang weltliche und geistliche Landesherrschaft und vielfältige Grundherrschaft auf beiden Seiten des Rheins aus.

Bis 1648 waren der vorderösterreichische Breisgau mit dem elsässischen Sundgau, die Ortenau mit dem Unterelsaß Verwaltungseinheiten, und bis 1803 fühlten sich die rechtsrheinischen Untertanen der Grafschaft Hanau-Lichtenberg seit dem 13. Jh. in Sitte, Sprache, Tracht und Religion mit den linksrheinischen Untertanen ihrer Herrschaft⁴⁴ so verwachsen wie die bischöflich straßburgischen Untertanen im Renchtal und im Amt Ettenheim. So erstreckten sich auch die Gemarkungen der Dörfer und die Pfarreien mit ihren Filialen, Patronaten, Zehntrechten jahrhundertlang herüber und hinüber. Der seinen Lauf fast nach jedem Hochwasser von grund aus wechselnde Strom konnte garnicht als Grenze angesehen werden. Von vielen Orten wissen wir, daß sie im Lauf ihrer Geschichte bald auf dem linken,

entgegengesetzte, je nach den örtlichen Verhältnissen. Interessante Beispiele bei Hansen, *Gesch. d. evgl. Gem. Baden-Baden*, H. Neu, *Wieblingen* S. 138, *Kaiser, Entstehung d. Diöz. Konstanz*. — Siehe auch unter Karlsruhe, *Anm. 34* S. 146 bei kath Pfarrei im KB-Verzeichnis.

⁴² Im 8. Jh. schon waren die elsässischen Klöster Murbach und Andlau, ja die fernen Frankenkloster St Martin in Tours und Saint-Denis bei Paris im Breisgau begütert.

⁴⁴ Der Amtsbereich der Hanauischen Ämter Willstätt und Lichtenau umfaßte bis 1803 die linksrheinischen Dörfer Drusenheim, Kurzenhausen, Offendorf, Herlißhausen, Rohrweiler und Oberhofen mit.

bald auf dem rechten Ufer lagen, je nachdem der Strom seinen Lauf änderte. Viele einst blühende Dörfer der Rheinebene sind vom Strom verschlungen heute verschwunden⁴⁵.

Doch die Gemarkungen der zäh sich erhaltenden Dörfer dehnten sich vielfach, aller Tücke des Stroms zum Trotz, beiderseits der sich spaltenden Arme des Stroms auf beiden Ufern aus. Auch die im Friedensschluß von 1648 festgelegte Hoheitsgrenze im Talweg des Hauptarmes, der sich bis zur Rheinkorrektur nach 1840 fast nach jedem Hochwasser änderte, vermochte nicht die Gemarkungsgrenzen der Ufergemeinden bis zum Luneviller Frieden zu ändern. Dieser dekretierte 1801 die Zusammenlegung von Hoheits- und Gemarkungsgrenze, doch wurde schon 1814/15 die frühere Doppelführung wieder hergestellt: die alten Gemeindegrenzen rechts und links des Rheins blieben erhalten, auch in der deutschen Zeit des Elsaß. Erst das Versailler Diktat bestimmte das rechte Rheinufer als Hoheits- und Gemarkungsgrenze, wozu 1946 die einseitige Rückerstattung der einstigen rechtsrheinischen Gemarkungsteile der elsässischen Gemeinden kam⁴⁶.

Mannigfaltige wirtschaftliche, kulturelle und verwandtschaftliche Beziehungen und steter Austausch der Bevölkerung haben deshalb in dieser Einheit der Landschaft auf beiden Stromufern bestanden. Wie bis heute auf beiden Ufern die gleiche Mundart gesprochen wird, war früher die Zunftorganisation bis lange nach Aufhebung der Zünfte einzelnen Handwerken gemeinsam und breitete sich die kirchliche Zugehörigkeit jahrhundertlang über den Strom hinweg aus⁴⁷. Die Nöte der Bevölkerung, bei jedem Wetter, zumal bei den sich alljährlich meist mehrmals wiederholenden Hochwassern oft unter Lebensgefahr zu Gottesdienst, Taufe, Eheschließung und Begräbnis zur Pfarrkirche jenseits des Stroms zu gehen, werden erst seit dem 18. Jhd allmählich abgestellt⁴⁸.

Diese alten Beziehungen spiegeln noch heute die Kirchenbücher der Pfarreien beider Rheinufer:

Die Pfarrei *Honau*, hervorgegangen aus einem uralten, ursprünglich auf einer Rheininsel gelegenen Schottenkloster, das wegen häufiger Gefährdung durch den Strom nach Alt-St Peter in Straßburg verlegt worden war, hatte linksrh. Filialen wie Wanzenau (Wendelinsau) und Abersheim. Nach dem 30 j. Krieg wurde Honau bis 1730 selbst Filial von Wanzenau.

Rosenau war 1720—1791 eine linksrheinische Tochttersiedlung von Istein und Huttingen⁴⁹.

⁴⁵ Im Hanauerland die einst großen Dörfer Iringheim, Hundsfield, Güglingen, Krench, im Ried Dunhausen, Muffenheim, Merfeld (zwischen Au und Illingen).

⁴⁶ So von den Gemarkungen Kappel a. Rh. und Rust an elsäß. Rheinau, von Illingen, Elchesheim und Steinmauern an Mothorn und Münchhausen (vgl (Süd-) Bad. AmtsBl 1946, 126 u 136).

⁴⁷ Vgl. A. Hund, Die Reichenweierer Neubürger v 1506—46, ZGO 1913. — A. Eisele, Von der Hafnerbruderschaft zwischen Basel u. d. beiden Gebirgen, MH 1940 u BH 1955, 281. — H. Jacob, Bad. Handwerksburschen in aller Welt um 1800, MH 1941. — H. Jacob, Erbschaften zw. Baden u Elsaß im 18. Jhd, MH 1942.

Die von M. Krebs herausgegeb. Investiturprotokolle zeigen häufigen Pfarrwechsel rechts u. links d. Rheins, FDA 1941 ff.

⁴⁸ Beispiele bei L. Pfleger, Die elsäss. Pfarreien, Straßburg 1936 u. Archiv f elsäss. KirchGesch. 1929—32.

⁴⁹ MH 1939, 106.

Daubensand gehörte als linksrheinische Neusiedlung Schweizer Bauern, von der gemeinsamen Ortsherrschaft v. Ratsamhausen gerufen, von 1704—1796 zu Nonnenweier. Hier bestand 1724—96 eine reformierte Pfarrei, die auch von den Reformierten aus Lahr, Dinglingen und aus der elsässischen Nachbarschaft besucht wurde⁵⁰.

Illingen, heute Filial von Elchesheim, war bis 1734 Filial der elsäss. Pfarrei Mothorn⁵¹.

Die fünf *Rieddörfer* Plittersdorf, Ottersdorf, Wintersdorf, Dunhausen und Muffenheim (die beiden letzteren ausgegangen) gehörten zur Ursiedlung Selz (Abtei), ehemals ein fränkisches Königsgut. Die Pfarrei Selz umfaßte 14 Dörfer rechts und links des Rheins, die zum Gottesdienst über den Strom mußten, bis um 1500 in Ottersdorf vom Kloster eine Pfarrei für die fünf Dörfer errichtet wurde. Es bestanden aber bis ins 19. Jhd. mancherlei Beziehungen der Gemeinden und der Bevölkerung weiter⁵².

Iffezheim hatte Beziehungen zur elsässischen Gemeinde Beinheim, *Steinmauern* zu Münchhausen, *Kappel a. Rh.* und *Rust* zu Rheinau.

Gleiche Beziehungen bestanden zwischen einigen nach Norden anschließenden badischen Orten zu linksrheinisch-pfälzischen Pfarreien, die deshalb hier mitaufgeführt werden:

Neuburgweier, bis 1939 Filial von Mörsch, gehörte bis Anfang des 19. Jhdts zum pfälzischen Neuburg und teilte dessen Schicksale (siehe unter Neuburgweier).

Dettenheim, seit 1813 als Karlsdorf weiter landeinwärts neuentstanden, gehörte zu den pfälzischen Pfarreien Hördt und Germersheim (siehe unter Dettenheim und Karlsdorf).

Daxlanden, heute Ortsteil von Karlsruhe, hatte alte Beziehungen zum pfälzischen Hagenbach⁵³.

Die *Entwicklung der elsässischen KB* und ebenso die der Zivil-Standesbücher im Elsaß ist von der badischen Familienforschung zu beachten. Die ältesten KB sind die evgl. von Rappoltweiler (1522), Straßburg (1525), Barr und Mittelsweiler (1559), die kath. von Sondersdorf und Tagsdorf (beide bei Altkirch, 1540), dazu ein To des Münsters in Kolmar (1544). Meist setzen die kath. KB später ein, die oben erwähnten bischöflichen Erlasse von Speyer (1582), Basel (1583) und Straßburg (1586) haben in den elsässischen Teilen dieser Diözesen offenbar nur geringe Auswirkung gefunden. 1670 wurden erneut im Bistum Straßburg, zu dem mehr als die Hälfte des Elsaß gehörte, Tauf-, Firm-, Ehe- und Totenbuch angeordnet. Nach der französischen Besitznahme des Landes dehnte 1685 eine königliche Ordonnanz die staatliche Vorschrift über Doppelführung der KB auch im Elsaß auf beide Bekenntnisse aus, doch unterblieb diese zunächst, weil im Elsaß durch den Fortbestand der alten deutschen Gerichtsverfassung bis Ende des 18. Jahrhunderts die „königlichen Gerichte“ fehlten, denen in Frankreich die all-

⁵⁰ Evgl. Pfarrerbuch I, 162. Daubensand ist seit 1872 Fil. d. luth. Pf. Gerstheim i. E. (siehe Nonnenweier).

⁵¹ FDA 1877, 40.

⁵² H. Witte, *der Heilige Forst u. seine Besitzer*, ZGO 1897. — R. Fester, *Zur Gesch. des Rheinlaufs und der fünf Rieddörfer*, ZGO 1889.

⁵³ FDA 1876, 189.

jährliche Beglaubigung der KB und die Verwahrung der Duplikate zustand. Dagegen übernahm eine bischöflich straßburgische Anordnung 1742 die staatliche Bestimmung: ab 1. 1. 1743 waren die drei Register T E To doppelt zu führen, die Zweitschriften vom Dekan beglaubigt an das bischöfliche Archiv alljährlich einzusenden. Erst 1787 wurde die Angleichung der elsässischen an die französische Gerichtsverfassung vollzogen. Von nun an war die Doppelführung und alljährliche Vorlage der Duplikate an die Gerichtsschreibereien des Conseil Souverain (Obergericht) in Kolmar, Mülhausen, Straßburg und Zabern auch im Elsaß in Übung. Die KB waren damit *Régistres Publicques* geworden. Dadurch war die *entgeltige Verstaatlichung der KB* in Frankreich durch das *Zivilstandesgesetz* von 1792 vorbereitet. Dies beendete die Verwirrung, die seit Ausbruch der Revolution durch den Widerstand der Bevölkerung gegen den Zwang, bei den von den Revolutionsbehörden eingesetzten Priestern taufen, trauen und beerdigen zu lassen, entstanden war. Dadurch war die Aufzeichnung der Standesatsachen vielfach überhaupt unterblieben.

Verbleib der elsässischen KB: Die 1792 angeordnete Abgabe der KB an die Gemeinden hat sich an vielen Orten lange hinausgezogen. Manche KB wurden von den Pfarrern, wohl mit Wissen der ihrer neuen Aufgabe oft nicht gewachsenen Maires, zunächst weitergeführt und erst später abgegeben, andere kamen später wieder an die Pfarrer zurück, vermutlich waren auch mancherorts nur die zuletzt geführten Bände abgegeben worden. Jedenfalls befinden sich an vielen Orten die alten KB bei den Pfarreien.

In Straßburg, Kolmar und einigen Städten blieben die KB bei den Stadtarchiven. Die Zweitschriften der kath KB (also aus den Jahren 1743—1787) kamen 1817 an die Tribunalarchive, wie die Zweitschriften der seit 1792 geführten Zivilstandesregister. Sie gingen später an die Bezirksarchive über. Darunter waren im Unterelsaß aus nicht mehr feststellbarem Grund auch viele Erstschriften von KB, vielleicht aus Orten, in denen Zweitschriften nicht geführt worden waren. Im Oberelsaß dagegen kamen in die Tribunalarchive nur Zweitschriften, ganz vereinzelt auch Erstschriften (Sous-Série III E). Im Tribunalarchiv in Straßburg ging ein Teil davon 1870 durch Brand verloren. Die der Kapitel Ober- und Unterhagenau, Oberehnheim und Zabern haben bei den Gerichtsschreibereien nach 1792 Verluste erlitten, weil sie zur Vereinfachung der Auskunftserteilung aus ihren Einbänden gelöst worden waren (Sous-Série II E).

Zehnjahresverzeichnisse (*Tables Décennales*)⁵⁴, waren seit 1802 vorgeschrieben für die Zivilstandesregister. Sie befinden sich für die Jahre 1802—1862 ebenfalls bei den Bezirksarchiven (Sous-Série IV E)⁵⁵.

⁵⁴ 1807 angeordnete alphabet. Zusammenstellungen der Geburts-, Heirats- und Todesfälle für je 10 Jahre in einem Band. Sie wurden bei den Gerichten gefertigt aus den von dem Registerbeamten den Zweitschriften beizuheftenden Jahresverzeichnissen. Seit 1810 auch für das rechtsrheinisch besetzte Gebiet vorgeschrieben (z. B. Großherzogtum Berg). Im Anschluß an das französische Recht blieben in den rheinischen Provinzen Preußens diese „Dezimaltabellen“ bis 1875, sie wurden bei einzelnen Standesämtern auch seitdem weitergeführt (siehe Zeitschrift f Standesamtswesen 1937, 193 f).

⁵⁵ Vgl. L. Metzger, *Observations Historiques sur le Fonds de l'Etat civil*, Straßburg 1936.

Während der Besetzung des Elsaß seit 1940 befanden sich die Zweitschriften der kath und evgl KB seit 1787—1792, ebenso die Zivilstandesregister seit 1792 und die israelit. Standesbücher seit 1784 in den Bezirksarchiven (Sous-Série VE). 1942 wurde weiter die Vereinigung der KB im Landesarchiv Straßburg angeordnet: für alle alten KB bis 1792 und diejenigen späteren, die als Personenstandsregister geführt wurden, ebenso für die Zweitschriften der KB und der Zivilstandesbücher bis 1876. Nur größeren Gemeinden mit luftschutzgesicherten Archiven blieb die Verwahrung überlassen, so Straßburg, Kolmar, Mülhausen, Hagenau, Oberehnheim.

Bei den Gemeinden sollten die Erstbücher der Zivilstandesregister seit 1876, bei den größeren Landgerichten — Straßburg, Kolmar, Mülhausen, Zabern — die Zweitbücher derselben verbleiben.

Wieweit diese Anordnungen durchgeführt wurden und ob sie Bestand hatten bis heute, war nicht feststellbar.

Israelitische Standesbücher sind in Frankreich 1784 eingeführt worden. Im Elsaß befinden sie sich mit den Verzeichnissen über die Annahme bürgerlicher Namen (1808) in den Bezirksarchiven.

Verzeichnis der elsäss. Kirchenbücher: Répertoire Numérique du Fond de l'Etat Civil (Sous-Série II E, III E, IV E), Strasbourg 1936. — Répertoire Methodique de la Série V E Etat Civil, Colmar 1937. — Etat des Registres Paroissiaux des Communes de l'Arondissement de Sélestat déposés aux Archives Départementales 1802—1862, Strasbourg 1939.

Tables Décennales 1802—1862, Strasbourg 1936.

Lit: O. Winckelmann, Zur Frage der Kirchenbuchbestände in Elsaß-Lothringen, ZGO 1912 (darin Verz. d. KB im Stadtarchiv Straßburg). P. Brauner, Die gesetzl. Bestimmungen über Führung d. KB in den elsäss. Anteilen der Diözesen Basel, Straßburg, Speyer, Archiv f elsäss. Kirchengesch 1930.

b) Beziehungen zur Schweiz

Auch zwischen der Schweiz und den heute badischen Gebieten bestanden stets vielseitige Beziehungen. Bis 1798 bzw 1803 waren weder der Hochrhein noch das Südufer des Bodensees Staats- und Völkergrenze. Über beide Ufer hin überschritten sich jahrhundertlang die staatsrechtlichen Zuständigkeiten, woraus eine Vielfalt der Besitzverhältnisse erwuchs.

Reichsdeutsche *Landeshoheit* reichte ursprünglich weit in die heutigen Schweizerkantone hinein. Von Aare und Hochrhein führten uralte Straßen über Waldhut und das Wutachtal in den Schwarzwald, von Zurzach und Schaffhausen in Klettgau, Hegau und in das weitere Schwaben, Konstanz war von jeher ein Kreuzungspunkt des Völkerverkehrs. Zäh hatte daher Habsburg immer die Aarepforte gehalten gegen alle Versuche der Eidgenossen — zumal von Zürich und Bern —, auch hier über den Hochrhein vorzustoßen. Die rechtsrheinische Grafschaft Hauenstein (Hotzenwald) und die auf beide Ufer sich ausdehnenden Herrschaften Rheinfelden und Laufenburg waren die Bastionen Österreichs gegen die Schweiz. In der Festung Rheinfelden lag ständig der Hauptteil des vorderösterreichischen Militärs und in den beiden linksrheinischen, heute schweizerischen Städten Rheinfelden und Laufenburg saßen die vorderösterreichischen Verwaltungen

dieser auch mit ihren jetzt schweizerischen Teilen zum Breisgau zählenden Landesteile. Es waren dies die Landschaften Fricktal, Möhlinbach, die Täler Gansingen, Kaisten, Mettau, Sulz. Auch die dies Gebiet von Süden umfassende schweizerische Landvogtei Baden (jetzt Kanton Aargau) war weithinein durchsetzt von reichsständischem Besitz: des Bischofs und der Stadt Konstanz, der Abtei St Blasien, der Deutschordenskommende Beuggen (in Lengnau) des Johanniterordens (in Leuggern), zwischen denen buntgewürfelt reichsdeutsche Niedergerichtsbarkeit und kirchlicher und privater Besitz gestreut war.

Ähnlich griff rheinaufwärts und dem See entlang die Landeshoheit von Stadt und Bischof von Konstanz, Streubesitz des Domkapitels, der Abteien Petershausen, Marchtal und Zwiefalten weit hinein in die Landvogtei Thurgau und den See entlang bis Arbon und Rorschach in den Kanton St Gallen.

Von der anderen Seite aber drängte schweizerische Landeshoheit und Schweizer Besitz längst über den Hochrhein herüber, dort wo schwächere und zersplitterte deutsche Herrschaft weniger Widerstand leistete. Der Kanton *Schaffhausen* schob sich seit 1600 von Eglisau bis vor Konstanz über den Rhein und die Juraausläufer (Randen) hinweg in den Klettgau und Hegau zur Wutach und durch Zuwachs von Stein, Hemmishofen und Ramsen (1803) bis vor Singen. Einzelne heute badische Orte wurden ganz (Büsingen) oder nahezu von schweizerischem Gebiet umschlossen (Jestetten, Lottstetten). Zeitweise reichte schaffhausensche Niedergerichtsbarkeit bis Obereggingen auf stühlingischem Gebiet, seine Grundherrschaft bis Nordhalden und Büßlingen, vorübergehend bis Reuthe bei Stockach, für das die Stadt Schaffhausen zu den vorderösterreichischen Landständen zählte. Zu Anfang des 16. Jhdts erwarb die *Stadt Basel* die rechtsrheinischen Dörfer Riechen und Bettingen, der *Bischof von Basel* im Breisgau die Burgvogtei Binzen (1503—1769), die Dörfer Istein, Huttingen und die Herrschaft Schliengen, durch die er bis 1803 Mitglied des Oberrheinischen Kreises wurde, obwohl das Bistum Basel sich im Gegensatz zu allen anderen südwestdeutschen Bistümern von Konstanz bis Köln nie auf das rechte Rheinufer erstreckte⁵⁶.

Die *Abtei St Gallen* besaß im Breisgau seit dem Mittelalter die Herrschaft Ebringen und Norsingen, in der Baar Kirchdorf. Die kirchlichen Territorial- und Besitzrechte fielen durch die Säkularisation an Baden, während die rechtsrheinischen Besitzungen der Kantone Basel-Stadt und Schaffhausen Bestand hatten, auch nachdem 1798 bzw 1803 alle Rechte deutscher Reichsstände links des Rheins aufgehört hatten. Die heutige Grenzziehung zwischen Baden und der Schweiz — fast 400 km, die in gerader Linie dem Rhein entlang kaum 180 km betragen würde — hemmt in unnatürlicher Weise an manchen Stellen Verkehr und Wirtschaft.

Noch verwirrender als die staatsrechtlichen Überschneidungen waren die *vielgestaltigen Besitzverhältnisse* dieser Grenzgebiete: Breisgauische Adels- und Bürgerfamilien, rechtsrheinische Pfarreien und Klöster bezogen von

⁵⁶ Vgl. G. Seith, Die rechtsrh. Gebiete d Bist. Basel u ihr Übergang an Baden, D. Markgräflerland 1951. — Siehe auch unter Laufenburg.

drüben Einkünfte, Erträge verschiedenster Besitztitel, besaßen Leibeigene und Dienstpflichtige, übten Patronatsrechte und Niedergerichtsbarkeit aus. Besonders die breisgauischen Stifter St Blasien⁵⁷, Berau, Beuggen, Säckingen hatten drüben Grundbesitz, Pfarrkompetenzen, Probsteien in solchem Ausmaß, daß sie z. T. aus dem Aargau den Großteil ihrer Einkünfte bezogen (so Säckingen und Beuggen). Die Pfarreien Waldshut, Hochsal, Säckingen u. a. waren im Aargau begütert.

Umgekehrt erstreckte sich solcher Besitz aargauischer und thurgauischer Klöster nicht nur in den Breisgau, sondern nach ganz Schwäbisch-Ostreich. So besaß das Kloster Rheinau die Dörfer Altenburg, Oftringen, Buggenried (Bonndorf), hatte Besitz um Säckingen, Schopfheim und Lörrach, besetzte zahlreiche Pfarreien oder hatte sie als Filialen an sich gezogen. Ähnlich die Klöster Zurzach, Königsfelden, Muri, Klingnau, Wettingen⁵⁸. Das Kloster Ohlsberg besaß die vorderösterreichische Landstandschaft, dem Kloster Katharinental gehörte das Dorf Obergailingen, dem Kloster Feldbach Hemmenhofen. St Georgen in Stein war bis 1782 in Hilzingen begütert, Stift Kreuzlingen besaß die Probstei Riedern und die Herrschaft Hirschlatt, die Abtei Muri die Herrschaft Glatt⁵⁹. Auch das Kloster Einsiedeln hatte bis Ende des 18. Jhdts im Elsaß und im heutigen Baden Besitz⁶⁰.

Die beiden Rhein- und Seeufer waren so von alther eng verbunden, hatten ständig Austausch der Bevölkerung und persönliche Beziehungen, die bis heute nicht abgerissen sind. Auch die kirchlichen Verhältnisse spiegeln die alten Beziehungen bis weit ins 19. Jhd. Viele Pfarreien hatten bis vor wenigen Jahrzehnten Filialen hüben und drüben, besonders ehemalige Klosterpfarreien, und die Kirchenbücher kommen beiderseits in Betracht oder wurden in Kriegszeiten wieder aufgesucht⁶¹. Die Katholiken von Kadelburg galten bis 1809, die Reformierten daselbst bis 1832 als Filialen der entsprechenden Pfarreien in Zurzach, die Reformierten von Jestetten sogar bis 1885. Die Evangelischen der Hegauorte im Badischen gehören bis 1867 zur benachbarten schweizerischen Pfarrei Ramsen. Die Reformierten von Konstanz fanden nach ihrer Vertreibung 1548 Zuflucht in der Schweiz, und seit dem 18. Jht pastorierten unter Duldung der österreichischen Regierung thurgauische reformierte Pfarrer die in Konstanz neugebildete reformierte Gemeinde bis ins 19. Jht. Thurgauische Katholiken gehörten zu Konstanzer Pfarreien und Konstanzer Katholiken zu Kreuzlingen. Auch die bekannte Zuwanderung von Schweizern in die menschenarm gewordenen süddeutschen Gebiete nach dem 30j. Krieg ging wohl auf grund der alten Beziehungen der Bevölkerung hauptsächlich in die benachbarten oberrheinischen Länder⁶².

⁵⁷ Vgl. K. F. Wernet, St Blasischer Besitz u. d. revolutionäre Bewegung in d. Schweiz 1798—1801. Albbote 1927.

⁵⁸ Mit Beziehungen zu Salem, Günterstal, Säckingen, St. Blasien, Lichtental, Riedern, St. Trudpert, Ochsenhausen, Weingarten, Rottenmünster.

⁵⁹ Hirschlatt und Glatt kamen an Hohenzollern.

⁶⁰ Vgl. Die Beziehungen d. Kl. Einsiedeln zu Baden, FDA 1924.

⁶¹ Vgl. unter Altenburg, Arlen, Beuggen, Bietingen, Büsingen, Erzingen, Gailingen, Grenzach, Hemmenhofen, Hohentengen, Kadelburg, Konstanz, Rielasingen, Singen, Warmbach, Wittnau, Tiengen.

⁶² 1. Der Deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches, Geschichtl. Karte des

Die Entwicklung der KB in der Schweiz gleicht der Süddeutschlands. Seit 1830 bestanden Standesämter mit Registerführung durch die Pfarrer in mehreren Kantonen. 1840 wurden die schweizerischen Familienregister auf Grund der KB und der Zivilstandesregister eingerichtet nach dem württembergischen Vorbild. Am 1.1.1876 trat für das ganze eidgenössische Gebiet das „Gesetz der Zivilstandesbeurkundung bei Eheschließung“ in Kraft.

Die älteren KB oder Abschriften derselben werden meist bei den Zivilstandesämtern aufbewahrt, in Basel-Stadt, Basel-Land, Zürich und Genf in den Staatsarchiven, die Aargauer in der Kantonsbibliothek in Aarau. Auskünfte sind unschwer zu erhalten, doch empfiehlt sich, die Vermittlung der deutschen Konsulate in Anspruch zu nehmen.

V. Ehemals zu Baden gehörende Orte

a) Die badischen Besitzungen links des Rheins

In älteren Standesbuchauszügen und Herkunftsangaben werden oft als „im Badischen“, „in der Markgrafschaft“ gelegene Orte angeführt, die immer wieder vergeblich auch in älteren Ortsverzeichnissen gesucht werden. Es

reichsdeutschen und benachbarten Gebiets. Mit Beiwort (175 S.), Stuttgart 1938. — K. S. Bader, Der Deutsche Südwesten in seiner territorialgeschichtl. Entwicklung, Stuttgart 1952.

Baumhauer, Die Badisch-Schweizerische Grenze und ihre Entstehung, Das Markgräflerland 1952. — Baumhauer, Die geschichtl. Verflechtung der beiden Ufer des Rheins von Konstanz bis Basel, Geograph. Anzeiger 1936. — Baumhauer, Die Ufer des Hochrheins u. ihre geschichtl. Verflechtung, BH 1932.

H. Baier, Die Beziehungen Badens zur Eidgenossenschaft u. die Säkularisation, ZGO 1936. — H. Baier, Die Neuregelung der Pfarrorganisation in Konstanz, FDA 1937.

C. A. Müller, Basels Beziehungen zur bad. Markgrafschaft im 17. Jht, BH 1950. — C. A. Müller, Burgen und Schlösser des Markgräflerlandes, BH 1955.

2. H. Amman, Das Kl. Königsfelden, Aarau 1933. — H. Ammann, Die Bevölkerung des Fricktals in d. 2. Hälfte d. 18. Jh, Argovia 1941 (der Landschaften Fricktal, Möhlinbach und d. Städte Rheinfelden u. Laufenburg).

P. Hofer, Die schweiz. Zivilstandesreg., ihre Entstehung, Entwicklung und ihr Verhältnis zur Statistik. Zeitschr. f. schw. Statistik 1908. — A. Farner, Die pfarramtl. Regist. im Gebiet d. Kantons Zürich, Züricher Taschenbuch 1899. — E. Steinemann, Die schaffhauserischen KB u. ihre geschichtl. Bedeutung. Thayngen 1937 (auch für benachbarte bad. Orte heranzuziehen: Büsingen (Fil d. Münsters Schaffhausen), Singen, Rielasingen, Arlen).

E. Steinemann, Zur Schweizer Auswanderung (nach d. Pfalz u. Heidelberg), Beitr. z. vaterl. Gesch., Schaffh. 1936. — W. Ganz, Bezieh. d. ref. Orte insb. Zürichs z. Pfalz, Zürich 1934 (Einwand. ref. Geistl., Soldaten u. a. nach Baden). — W. Schnyder, Untersuchungen über d. Bevölk. d. Stadt u. Landschaft Zürich v. 14.—17. Jh, Zürich 1925. — O. Mittler, Aargauer Heimatgeschichte I, IV (Kirche u. Klöster), Aarau 1935, berührt auch heute bad. Orte. — Schweiz. Geschlechterbuch, Basel 1905 ff. — Deutsch-schweiz. Geschlechterbuch Görlitz 1923 ff. (Bd. 42, 48, 56, 65, 77 des Deutschen Geschlechterbuchs).

Inventare schweiz. Archive I u. II, Bern 1895 u. 99 (Anzeiger f. Schweiz. Gesch.) — R. Wackernagel, Repertorium des Staatsarchivs zu Basel. Basel 1904. — W. Merz, Repertorium des Aargauer Staatsarch. Aarau 1933—36 (Über die Beziehungen zu bad. Orten s. ZGO 1937, 820).

Sippenkundl. Zentralstelle: Schweiz. Gesellschaft f. Familienforschung, Bern, mit Zeitschr. Der Familienforscher.

handelt sich um die bis zur napoleonischen Neubildung des badischen Staats im Anfang des 19. Jhs zu den badischen Markgrafschaften gehörenden *linksrheinischen Besitzungen*. Sie sollen daher hier aufgeführt werden. Aus dem gleichen Grunde werden im folgenden Abschnitt die nur vorübergehend bei der napoleonischen Neuordnung für einige Jahre oder nur Monate zu Baden gehörenden Orte verzeichnet⁶³. (Alphabetisches Verzeichnis am Schluß des Buches).

I. Im Elsaß lag das baden-badische *Amt Beinheim* bei Selz. Es war anfangs des 15. Jh zur Errichtung eines Rheinzollbrückenkopfes erworben worden. Bis zum Luneviller Frieden gehören deshalb das Städtchen Beinheim mit Schloß und Häusern Leutenheim, Neuhof (heute Neuhäusel) und Langenau zur Markgrafschaft Baden-Baden. In Beinheim und Leutenheim bestanden kath Pfarreien.

Privater Besitz des baden-durlachischen Hauses war seit 1751 die hanau-lichtenbergische Herrschaft *Kutzenhausen* bei Weißenburg als Mitgift der Gemahlin Karl Friedrichs, Karoline Luise von Hessen-Darmstadt. Engere Beziehungen der beiderseitigen Bevölkerung scheinen hier nicht entstanden zu sein. Zum Amt K. gehörten die Dörfer Nieder- und Oberkutzenhausen mit Feldbach, z. T. die Dörfer Lobsann mit Forsthaus Mattstall, Merkweiler mit Weiler Hölschloch. In K. bestand seit 1543 eine luth, seit 1693 auch eine k Pf, beide für die genannten Orte⁶⁴. K. fiel 1801 an Frankreich. Als Entschädigung erhielten die nachgeborenen Prinzen die Abteien Salem und Petershausen.

II. In der Pfalz besaß *Baden-Durlach* bis 1801 das *Amt Rhodt* mit dem luth Pfarrort Rhodt⁶⁵, das 1603 im Tausch gegen Liebenzell und Altensteig von Württemberg erworben wurde. Die Pf. hat KB s 1570, die kath gehörten im 18. Jh zu Pf Hainstadt. Heute gehört zur Pfalz auch die zum Sponheimer Besitz der *Baden-Badener* Markgrafschaft zählende *Herrschaft Grävenstein* (bei Pirmasens), erworben erst 1776. Sie umfaßte die Orte Rodalben (mit Weiler Petersberg, Staffelhof, Glashüttenhof), Merzalben (mit Wieslautern, Birkwieserhof, Clausen mit Hesselbergerhof), Leimen (mit Röderhof, Karlsruhmühl), Münchweiler (mit Kaltenbacherhof u. Riegelhornerhof). Für diese Orte bestanden kath Pf in Rodalben, seit 1723 auch in Merzalben. Rodalben mit Filialen Clausen, Leimen, Münchweiler, Petersberg hat KB s 1693 (1693—1740 u. 1749—89 bei Bürgermeisteramt R., 1740—49 im Staatsarchiv Speyer), Merzalben ist im KB von R. bis 1723, dann eigene KB (1770—98 bei Bürgermeisteramt M.). Die Herrschaft Grävenstein war kath. Nur vorübergehend gehörte zur Markgrafschaft im 18. Jh das Pfandschaftsamt *Ellerstadt* mit luth Pf und Schule.

⁶³ Bad. Hof- u. Staatskalender 1766, 1786, 1791. — Bad. Regierungsblatt 1803—10. — R. Fester, Markgraf Bernhard I. u. d. Anfänge d. bad. Territorialstaats, Neujahrsbl. d. Bad. Hist. Comm. 1896. — E. Gothein, Die bad. Markgrschften im 16. Jh, ebd. 1910. — Lautenschlager I, 2 6852—6872.

⁶⁴ Vgl. H. Clauß, Histor.-topogr. Lexikon d. Elsaß, Zabern 1895.

⁶⁵ Auch „Roth unter Rietburg“ genannt, heute Bezirksamt Landau. — Vgl. Hermann Kopf, Auf bad. Spuren in d. Rheinpfalz, Roth unter Rietburg, BH 1952. — G. Biundo, Die Einführung d. Ref. in Roth unter Rietburg, Bl f pfalz. KrchGesch 1940.

Verzeichnis der KB: bei A. Müller, Die KB d. bayr. Pfalz, 1925.

III. Die *Grafschaft Sponheim*, an der Nahe und bis gegen die untere Mosel, kam 1437 durch Erbfolge an Baden-Baden. Davon war der westliche Teil — „die Hintere Grafschaft Sp.“ — fast rein badisch, der östliche — „die Vorderer Grafschaft Sp.“ — war z. T. gemeinsam mit Kurpfalz⁶⁶.

Von der *Vorderen* Grafschaft Sponheim gehörten zu Baden:

1. Oberamt Kirchberg mit Stadt K. (ref u. k Pf) und den Pflügen
 - a) Dill mit den Orten Dillendorf (luth Pf), Maitzborn, Rödern, Schönborn (k Schule), Oppertsdorf.
 - b) Denzen mit den Orten D., Womrath (ref Schule), Hecken, Panzweiler, Dickenschief (ref u. k. Pf), Rohrbach, Reckershausen (k Pf), Schlierschied (ref Schule).
 - c) Kostenz mit Nieder-, Oberkostenz (ref Pf), Metzenhausen, Todenrodt, Kludenbach, Schwarzen.
 - d) Sohren mit den Orten S. (k Pf, k u. ref Schule), Büchenbeuren (ref Pf), Niederweiler, Wallnau, Lauzenhausen, Hahn, Bärenbach.
 - e) Belg mit B., Altlay (k Pf), Würrich (ref Pf), Rödelhausen (k Schule), Kappel (k Pf, k u. ref Schule).
 - f) Koppenstein mit den Orten Weitersborn (zur luth Pf Simmern unter Daun), Sesbach (Seesbach) (k u. luth Pf), Gehlweiler, Henau (k Schule), Schwarzerden (luth Schule).
 - g) Hottenbach mit H. (luth Pf), Kellenbach (ref u. k Pf), Hellershausen, Bruchweiler.
2. Amt Naumburg mit den Pfarrorten Becherbach (ref u. k Pf u. Schule u. luth Schule), Oberreidenbach (k Pf, e zur Pf Sien im Salmischen), Weierbach (k u. luth Pf) und den Filialorten Krebsweiler, Heimberg, Limbach, Schmidthagenbach, Bärenbach, Otzweiler.
3. Amt Spredlingen mit Spr. (ref u. k Pf) u. Fil St. Johann (ref Schule).
4. Dazu die ehem. Herrschaft Martinstein mit den Orten M. (k Pf, luth zur Pf Simmern unter Daun), Weiler (luth Pf) und den Nebenorten Horbach, Gonroderhöfe.

Von der *Hinteren* Grafschaft Sponheim waren baden-badisch:

1. Oberamt Birkenfeld mit den Pflügen
 - a) Burg Birkenfeld mit den Orten Dienstweiler, Eborn und Staffelhof.
 - b) Brücken mit Dorf B.
 - c) Buhlenberg mit d. Orten B., Abenteuer u. d. Höfen Einschied, Börfinks, Mühlbaracken.
 - d) Rinzenberg mit R. u. Gollenberg.
 - e) Ellenberg mit E. u. Feckweiler.

Für diese Orte bestand eine luth Pf in Birkenfeld, zu der alle Orte Filialen waren, außerdem bestand in Birkenfeld eine k Pf.

- f) Leisel mit d. Orten L., Säßbach (Süßbach) u. Hof Heiligenbusch.
- g) Heub-(Haub-)weiler mit H. u. Hambach.

⁶⁶ Eine Karte der Sponheimer Besitzungen im Anhang des Beiworts zu Der Deutsche Südwesten am Ende des alten Reichs, 1938. — Lit: Lautenschlager I, 2 6847—6872.

h) Hatgenstein mit H. u. Schwollen.

Diese Orte bildeten das obere Kirchspiel mit luth Pf in Leisel.

i) Oberbrombach mit d. Orten O., Nockenthal, Retsweiler, Sonnenberg u. Hof Winnenberg.

k) Hußweiler mit H., Niederbrombach, Wilzenberg, Kronweiler.

l) Böschweiler mit B., Burbach, Elchweiler, Schmißberg.

Diese Orte bildeten das untere Kirchspiel mit luth Pf in Oberbrombach.

m) Reichenbach mit den Orten R., Nohe, Rimsberg.

n) Answeiler mit A., Frauenberg, Hammerstein u. Hof Hommerich.

Diese Orte gehörten zur luth Pf Reichenbach.

Zum Oberamt Birkenfeld gehörte weiter der diesseits des Bachs gelegene Teil des Dorfes Mahlborn (k Pf), das Dorf Züsch (k u. luth Pf) mit Dammfloß u. Züserschmelz.

2. Amt Winterburg mit W. (luth Pf mit Fil Winterbach, Ippenschied und Rehbach), Rehbach (k Pf), Eckweiler (luth Pf mit Fil Daubach), Pferdsfeld (luth Pf), Gebrod (luth Pf mit Fil Spall, Allenfeld), Arjen-(Argen-)schwang (luth Pf) mit Münchwaldhöfen, Sponheim (luth Pf).

3. Amt Herrstein mit H. (luth Pf mit Fil Mörschied, Oberwörresbach), Niederwörresbach (luth Pf mit Fil Fischbach, Dickesbach), Niederrosenbach (luth Pf) u. die sog. Abteierte Röckelhausen, Gerach, Gödschied, Tiefenbach (mit luth Pf in Gödschied, später in Salm-Weierbach, wo auch k Pf (Abtei)).

4. Amt Winnigen mit W. (k u. luth Pf) u. Distelberger Hof.

5. Amt Idar mit den Orten J., Enzweiler, Algenrodt, Hettenrodt, Mackenrodt, Tiefenbach, Hettstein (alle zu luth Pf Idar).

Für die hier aufgeführten Orte kommen in Betracht:

Verzeichnis d. Kirchenbücher d. Rheinprovinz, hrsg. v. Heinrich Löcherbach Köln 1934. — Reimer, Die KBr d. Reg.-Bez. Koblenz u. Trier in Mittl. d. preuß. Archivverw., Heft 22, Leipzig 1912. — Dittmann, Die KBr bezw. Standesregister in d. preuß. Rheinprov. (bei den Landgerichten Bonn u. Köln), Mittl. d. westdeutsch. Gesellsch. f. Fam.-kunde II, 238 f. — Ältere KBr d. Landesteile Birkenfeld, Mittl. d. Ver. f. Heimatkde d. Landesteils Birkenfeld, 1928/29.

Religionsverhältnisse: Die Vordere Grafschaft Sponheim war evgl u. kath gemischt (da gemeinsam mit Kurpfalz). Die Hintere Grafsch. Sponheim war luth, jedoch war kath Religionsübung zugelassen in Birkenfeld, Züsch, Rehbach. Das später erworbene Dorf Mahlborn war kath.

IV. An *luxemburgischen Landesteilen* hatte Markgraf Christof 1492 für Kriegshilfe in den Niederlanden von Kaiser Maximilian erhalten: die Herrschaften Rodemachern, Reichersberg, Bolchen u. einige kleinere Gebiete, die jedoch nicht reichsunmittelbar waren, sondern unter österreichisch-luxemburgischer, z. Teil seit dem 17. Jh unter französischer Landeshoheit (Rodemachern) standen⁶⁷.

⁶⁷ Westlich der Mosel, zwischen Diedenhofen und Stadt Luxemburg. Heute zu Lothringen.

Im 18. Jh waren davon noch vorhanden:

1. Die Herrschaft Rodemachern mit d. Orten R., Berg-Breisdorf, Dodenhofen, Faulbach, Firem, Gaudern, Gauwiese, Halingen, Himlingen, Husingen, Kauffen, Ober-, Niederringen, Oberkonz, Semmingen, Suftgen.

Für diese Orte bestanden k Pf in Rodemachern, Berg, Oberkonz, Semmingen, Suftgen.

2. Herrschaft Hespriegen mit d. Orten H., Altewies (k Pf für sämtliche Orte d. Herrschaft), Altsingen (Alsingen), Burmeringen, Chrauthem, Dahlem, Filsdorf, Hasel, Holzen, Itzig, Peppingen.

An Archiven kommen für die Sponheimer Beziehungen in Betracht, außer dem Generallandesarchiv (Diener- u. Lehenbücher), die Staatsarchive Speyer, Koblenz u. Oldenburg, das Archiv d. luth u. ref Kirche der Pfalz und das Archiv der luth Kirche von Sponheim und Birkenfeld (beide im Rheinischen Evg. Provinzialarchiv in Bonn, Koblenzer Str. 132). Vgl. auch K. Lohmeyer, Bearbeitung der Birkenfelder KB I, Birkenfeld 1908, und K. Lohmeyer, Meine Markgräfler Vorfahren MH 1932, 32 und Erläuterungen z. Geschichtl. Atlas d. Rheinprovinz. 2. Bd. Bonn 1898.

b) *Vorübergehend zu Baden gebörende Orte von Württemberg, Hohenzollern und Hessen*

I. 1803 kam an Baden (Reichsdeputationsschluß):

1. Die Reichsstadt *Wimpfen*. Sie wurde schon im gleichen Jahr im Tausch an Hessen, dem der Besitz des Stifts Wimpfen zugefallen war, abgetreten.
2. Die Reichsstadt *Biberach* mit den Orten Ottenweiler, Bergerhausen, Birkenhof, Gutershofen, Röhrwangen, Schammach, Winterreute, Bürren und Jordan (für diese Orte bestand eine luth Pf in Biberach), Holzheim mit Birckhöfen, Burgerrieden, Hochstetten (mit luth Pf in Holzheim), Ahlen, Baustetten, Boltringen, Ingerkingen, Laupertshausen mit Ellmannsweiler, Muttenschweiler (in diesen Orten, ebenso in Biberach selbst und in Ottenweiler u. Burgerrieden bestanden k Pf).
3. Die Herrschaft *Konzenberg* bei Tuttlingen mit den Orten Wurmlingen, Durchhausen, Oberflacht, Seitingen, Weilheim.
4. Das speyrische (chem. Stift Odenheim) *Neubausen* a. F. bei Stuttgart mit den Orten Neuhausen und Pfauhausen, dazu der odenheimische Anteil an Großgartach.
Die unter 2.—4. genannten Orte wurden 1806 an Württemberg abgetreten.
5. Das salmannsweilerische Amt *Unterelechingen* bei Ulm. Es wurde 1806 an Bayern vertauscht.

II. 1806 erwarb Baden (im Rheinbundvertrag):

6. Die Stadt *Tuttlingen* von Württemberg mit den Orten des zugehörenden Amtes und die Grundherrschaft *Mülheim* an der Donau.
Sie würden noch im gleichen Jahr mit Württemberg vertauscht gegen Alt- und Neulufzheim, Gochsheim, Grünwettersbach, Palmbach, Untermutschelbach, Unteröwisheim, Nußbaum, Oberacker, Waldangelloch — alte württembergische Orte im Kraichgau — und Nordweil und Sponeck im Breisgau.

7. Die kurmainzischen Ämter *Amorbach* und *Miltenberg*, die 1803 an Leiningen gefallen waren, ebenso das Löwenstein-wertheimische Amt Heubach.

Baden trat 1810 an Hessen Amorbach und Miltenberg, 1816 an Bayern Heubach ab. Bayern erwarb gleichzeitig von Hessen Amorbach und Miltenberg.

Zum Amt *Amorbach* gehörten die Orte Amorbach, Beuschen, Boxbrunn, Breitenbach, Breitenbuch, Buch, Dörnbach, Gönz, Hambrunn (Heimbrunn), Kirchzell, Neudorf, Ohrenbach, Otterbach, Ottorfzell, Preunschen, Reichartshausen, Raental, Schneeberg, Watterbach, Weckbach, Weilbach, Wiedental, Zütterfelden.

Zum Amt *Miltenberg* gehörten die Orte Miltenberg, Breitendiel, Bürgstadt, Eichenbühl, Pfolzbach, Gaggenberg, Riedern, Heppdiel, Mainbrunn (Monbrunn), Mainbulla, Neukirchen, Richelbach, Rüdenu, Schippach, Wenschendorf, Windischbuchen

Zum Amt *Heubach* gehörte der Flecken Kleinheubach

An Hessen kamen außerdem die Dörfer Laudenbach a. M. und Umpfendorf

8. Die bis 1803 kurmainzischen Ämter *Krautheim* und *Ballenberg* mußte 1806 ihr neuer Besitzer Graf Salm-Reifferscheid an Baden abtreten. 1808 überließ dies davon die links der Jagst gelegenen Gemarkungen Altkrautheim und Marlach an Württemberg.

III. 1810—1812 war badisch das Dorf Ablach (Krs Sigmaringen). Als Teil der Herrschaft Nellenburg-Gutenstein war es 1805 an Württemberg gekommen, das es 1810 an Baden abtrat. Durch Tausch ging es 1812 an Hohenzollern.

Anmerkung:

Baden-Badischer Hausbesitz in Böhmen:

Die Herrschaft Schlackenwerth.

Nicht zum badischen Staatsbesitz, wohl aber von 1690—1783 zum *baden-badischen Hausbesitz* gehörte die Herrschaft *Schlackenwerth* nördlich von Karlsbad im sudetendeutschen Teil von Böhmen. In den den Oberrhein bedrohenden Zeiten des Spanischen Erbfolgekriegs war Schlackenwerth fast ein Jahrzehnt Regierungssitz der gesamten baden-badischen Gebiete und die Zufluchtstätte des aus Baden-Baden geflüchteten Hofes und der Archive.

Der fürstliche Besitz umfaßte die acht Herrschaften: Schlackenwerth, Theusing, Udritsch, Pürles, Podersam, Tüppelsgrün, Hauenstein, Kupferberg. In Schlackenwerth war die umfangreiche fürstliche Verwaltung und Bewirtschaftung (Bodenschätze und Wälder) mit dutzenden von Hofangestellten (vgl. Bad.-bad. Staatskalender 1766, darin viele badische Namen).

Zum Oberamt Schl. gehörten die Orte: Schl., Lichtenstadt, Zettlich, Peringen (Bärringen), Schönwald, Kupferberg, Theusing, Uttwa, Udritsch, Pürles, Podersam, Mohr, Knöschitz, Wobora, Lobositz, Goschoff, Schima. Alle Orte hatten kath. Pfarreien, die zur Erzdiözese Prag, die drei letztgenannten zur Diözese Leitmeritz gehörten (lt. Staatskalender 1766).

Lit: A. M. Renner, Schloß Schlackenwerth, Die Heimat der Markgräfin Sybilla Augusta von Baden, ZGO 1941.

A. M. Renner, Das herzoglich sachsen-lauenburgische und das markgräfllich badische Herrschaftsarchiv Schlackenwerth, ZGO 1943 (Mitt d. Oberrh. Hist. Comm. 2, m. 48—m. 169). Dasselbst auch Hinweise auf badische Archivalien in böhmischen Archiven der Herrschaft Lobositz (von Markgraf Leopold Wilhelm 1659 erheiratet).

im Schwarzenbergischen Hausarchiv auf Schloß Krumau und im Archiv der Fürsten Lobkowitz.

A. Gnirs, Das ehem. herzogl. sachsen-lauenburgische und markgräfl. badische Amtsarchiv aus dem Schlosse Theusing in Böhmen, Brünn u Leipzig 1933.

VI. Standesbücher kleinerer Bekenntnisgruppen

a) Die Kirchenbücher der Altkatholiken

Sie stammen wie diese Pfarreien erst aus der Zeit nach 1872. Heute ist nur noch eine ältere Pfarrpfünde, Sauldorf, im Besitz der Altkatholiken, bis 1920 auch Baltersweil.

Nach dem Altkath. Kalender und Jahrbuch, Bonn 1953 bestehen in Baden altkath. Pfarreien für 32 Kirchengemeinden, nämlich in *Baden-Baden* mit Offenburg, *Blumberg* mit Epfenhofen, Fützen, Kommingen, *Dettighofen* mit Hohentengen, Baltersweil, *Freiburg*, *Furtwangen* mit Gütenbach, *Heidelberg* mit Ladenburg, *Karlsruhe*, *Konstanz* mit Radolfzell, *Mannheim*, *Mundelfingen* mit Villingen, *Säckingen* mit Rheinfeldern, Waldshut, *Sauldorf* mit Meßkirch, *Singen* mit Lottstetten, *Stübingen* mit Tiengen, Schwanningen, *Zell i. W.* mit Lörrach, die Kirchengemeinde Pforzheim gehört zu Pf. Stuttgart.

Lit: Lautenschlager II, 1 11 010—11 036.

b) Standesbücher der Freikirchen

Die staatlichen Anordnungen hinsichtlich der KB als Urkunden des bürgerlichen Standes zu Beginn des 19. Jh brachten es mit sich, daß die nicht einer anerkannten christlichen Konfession Angehörigen ebenfalls erfaßt werden sollten. Diese Aufgabe wurde den Pfarrern 1810 für Mennoniten und Dissidenten, ebenso für die Juden, bis zur Einrichtung der Standesämter nach 1870 übertragen.

Die einzige ältere Freikirche in Baden stellen *die Mennoniten* dar, die seit dem 16. Jh in der Markgrafschaft, seit Karl Ludwig im 17. Jh in der Pfalz, im Markgräflerland und im Kraichgau in kleineren Gruppen, meist als Gutspächter und Landwirte, vielfach aus der Schweiz zugewandert, ansässig wurden. Sie stehen heute der evangelischen Landeskirche nahe⁶⁸.

Standesbücher der Mennoniten weisen auf:

⁶⁸ Die Mennoniten (Taufgesinnten) haben manche Beziehungen zu den Hugenotten und Wallonen, da sie wie diese aus den Niederlanden meist zugewandert sind. — Der Geschichtsverein der Mennoniten in Frankfurt a. M. gibt heraus: Mennonit. Geschichtsblätter 1936 f.

Für den bad.-württemb.-bayr. Gemeindeverband besteht das Gemeindeblatt d. M., Karlsruhe 1938 f.

Franz Crous, Mennonitenfamilien in Zahlen, Mennonit. Gesch.-Bl 1940.

M. Krebs, Quellen z. Gesch. d. Täufer, Bd IV: Baden und Pfalz 1942.

A. Becker, Zur Oberrhein. Bevölkerungsgesch. d. 17./18. Jhdts, ZGO 1943.

W. Pletscher, Wanderwege einer Mennonitenfamilie, BH 1952.

K. Seith, Schweiz. Einwanderer ins Markgräflerland (Wiedertäufer in Gallenweiler, Laufen u. a.), Das Markgräflerland 1955.

Mannheim e Pf 1773—1866;

Heidelberg-Kirchheim e Pf 1811—51 Geburts-, Ehe- und Totenbuch,
1818—60 Fam der Mennoniten in Bruch-
hausen;

Mahlberg k Pf 1817—28;

Königsbach hat „Familienregister der Wiedertäufer“ 1766—1864.

Die 1806 errichtete *Herrnhuter Gemeinde* in Königsfeld führt eigene Standesbücher seit 1808. Der Ort Königsfeld gehörte bis 1952 zur e Pf Buchenberg⁶⁹.

Lit: Die Religionszugehörigkeit in Baden in den letzten 100 Jahren. Bearb. v. Statist. Landesamt, 1928, 92.

Statist. Jahrb. f. d. Land Baden 1930, 62.

K. Spitzer, Heidelberg, S. 57.

c) Wallonen, Waldenser, Hugenotten

Sie gehören seit 1821 der ev Landeskirche an, hatten bis dahin eigene Kirchengemeinden, insbesondere in Baden-Durlach, wo sie in rein luth Umgebung die einzigen ref Orte bildeten. Seit dem 16. Jh wanderten ref *Wallonen* aus den Niederlanden und Flandern nach der Pfalz und den Nachbargebieten. Aus der Kurpfalz vertrieb sie wieder die französische Besetzung am Ende des 17. Jh. Als sog. „Pfälzer Wallonen“ zogen sie in die badische und württembergische Nachbarschaft. *Waldenser* wanderten aus Savoyen, wo sie seit 16. Jh sich den Reformierten angeschlossen hatten, im 17. Jh nach der Schweiz, von da hauptsächlich nach württembergischen Orten. Aus Frankreich wanderten *Hugenotten* nach 1685 über die Schweiz nach Baden und Württemberg. Sie bildeten hier geschlossene reformierte Gemeinden, die sich von einander und von den ortsansässigen Gemeinden stets getrennt hielten.

In Heidelberg bestand seit 1569 eine wallonisch-französische Gemeinde. Ihr dort bis 1577 geführtes KB wurde nach ihrer Vertreibung in Frankental (Pfalz) weitergeführt⁷⁰. Eine französisch-wallonische Gemeinde entstand bald wieder, das erweist die Pfarrerliste und das KB der wallonisch-französischen Gemeinde von 1711—1819. Es galt in den Anfangsjahren auch für *Friedrichsfeld*, wo 1684 eine französische Kolonie entstand, die später von Seckenheim aus versehen wurde.

In *Schönau* (bei Heidelberg) bestand seit 1562 eine reformiert-wallonische Kolonie, die 1625 nach Billigheim bei Landau verzog. Auch in *Reilingen*, *Walldorf*, *Wiesloch* und anderen Orten der Pfalz wanderten Hugenotten und Waldenser zu⁷¹.

In *Mannheim* bestand seit anfangs 17. Jh bis 1821 eine wallonisch-

⁶⁹ R. Träger, Die KB d Herrnhuter Brüdergemeinde, Jahrb. d. Brüdergem., 1940.

⁷⁰ Gedruckt, s. unter Heidelberg. — Vgl. auch: Funk, Exulanten u. Emigranten aus den Wöhrder (Nürnberger) Kirchenbüchern (darunter Namen aus Heidelberg u. Neckargemünd), Bl f Fränk. Fam-kunde, Nürnberg 1926.

⁷¹ Evgl Pfarrerbuch I 241 f. — Vgl. auch MH 1938, 123 f. Von Schönau aus war die wallon. Gemeinde in Billigheim gegründet worden (Gesch.-Bl d Hugenottenvereins 1894).

französische Gemeinde, deren KB von 1652 an vorhanden ist, außerdem eine flämisch-niederländische Gemeinde, die 1689 nach Magdeburg übersiedelte. Nach 1701 wanderten Hugenotten aus Metz zu, die mit der ersten verschmolzen. Diese Gemeinde blieb bis 1821 getrennt von den bestehenden ref und luth deutschen Gemeinden.

In *Baden-Durlach* wurden um 1700 Wallonen und Waldenser zwischen dem Rhein und Pforzheim und darüber hinaus im benachbarten württembergischen Gebiet angesiedelt:

Friedrichstal wurde 1700 von Wallonen aus der Gegend von Löwen besiedelt, die über die Pfalz (Billigheim und Mörlheim bei Landau) auf Gemarkungsteil von Spöck kamen.

Welschneureut entstand 1699 durch 58 Waldenserefamilien aus dem Clusontal bei Turin auf Gemarkungsteil von Neureut nach vorübergehender Unterkunft in Mühlburg und Knielingen. Auch sie waren vorher schon 30 Jahre in Billigheim ansässig.

Palmbach wurde 1701 von Waldensern aus La Balme im Clusontal auf Gemarkungsteil des damals württembergischen Grünwettersbach gegründet. Sie hatten zuerst an verschiedenen Schweizer Orten, dann in Mörfelden und Arheiligen bei Darmstadt Unterkunft gesucht.

Neben Palmbach nahm dessen Nachbarort *Untermutschelbach* Kolonisten auf, weiter *Auerbach*, das aber bald wieder verlassen wurde. *Kleinsteinbach* war 1709 von 19 Familien umliegender Orte und 13 Wallonenfamilien gegründet worden, die Wallonen zogen bald wieder ab. Einzelne Waldenser blieben in Durlach, Graben, Langensteinbach, Mühlburg, Staffort, Stein, Spöck und in *Pforzheim*. Hier war anfangs des 18. Jh der Mittelpunkt der umliegenden Flüchtlingssiedlungen. 1704 und 1710 fanden hier Synoden der bad.-würtemberg. Hugenottengemeinden statt. Pforzheim hatte eine französisch-reformierte Gemeinde seit Beginn des 18. Jh und besondere KB der Waldenser und Hugenotten bis 1827. In der württembergischen Nachbarschaft Badens liegen die Koloniegründungen Bourset, das heutige Neuhengstett bei Calw, Corres, Dürmenz (Mühlacker), Enzberg, Perouse, Pinache, Schönenberg (-Oetisheim), Sengach, Serres, Wurmberg, Groß- und Kleinvillars (letztere waren vorher in Gochsheim, heute badisch, angesiedelt).

Lit: Ortslit. bei den genannten Orten. — Lautenschlager II, 1 9813—9824. Namenlisten bei H. Jacob in Bulletin de la Société de l'Histoire du Protestantisme français, Paris 1934.

Geschichtsblätter des Deutschen Hugenottenvereins seit 1890 und Der Deutsche Hugenott seit 1919. Der Deutsche Hugenottenverein sammelt Nachrichten über alle in Deutschland nachzuweisenden Hugenottenabkömmlinge. Die Niederländische Ahnengemeinschaft sucht die seit 1685 nach Deutschland eingewanderten Niederländer zu erfassen.

Vgl. auch W. Wecken, Taschenbuch (1951) S. 156 f. — Cordier, Hugenotische Fam-Namen in Deutschland, Berlin 1930. — Ph. Keiper, Französ. Fam-Namen in d Pfalz, Kaiserslautern 1891. — H. Erbe, Die Hugenotten in Deutschland, Essen 1937 (Bd I v Volkslehre und Nationalitätenrechte in Gesch u Gegenwart). — A. André, Die hugen. u. wallon. Réfugiés in d Pfalz, Der Deutsche Hugenott 1937. — Die Deutsche Waldenser Vereinigung in Schönenberg-Oetisheim hat Zeitschr. Der Deutsche Waldenser s 1938. —

Fr. Vogt, „Welsche“ Dörfer, „welsche“ Namen u. „welsche“ Sprache in Württemberg-Baden, Schwäbische Heimat 1950.

d) Israelitische Standesbücher

Die zum Land Baden seit 1803 zusammengeschweißten Territorien hatten den Juden gegenüber in älterer Zeit unterschiedlich Stellung genommen. In den *alemannisch-schwäbischen Gebieten* des Oberlandes waren die Juden in wenige Orte zusammengedrängt, während die fränkischen Gebiete zahlreiche Judengemeinden aufwiesen.

Vorderösterreich hatte die in der Ortenau und im Breisgau nach mehrmaliger Vertreibung verbliebenen Judenreste im *Ghetto in Breisach* zusammengezogen, außerdem bestand nur noch im ehemals hohenbergischen, längst zu Villingen gehörenden *Nordstetten* eine Judengemeinde. *Fürstenberg* hatte 1743 die alte bedeutende Judengemeinde Stühlingen beseitigt, auch alle anderen Hochadelsherrschaften der schwäbisch-alemannischen Gebiete waren judenfrei. Nur im bischöflich-straßburgischen *Ettenheim* hatte sich trotz langen Widerspruchs der Stadt, ebenso im Fürstentum Schwarzenberg in *Tiengen* im Klettgau und in einigen ritterschaftlichen Kleinterritorien um den Bodensee (in Gailingen, Randegg, Wangen) größere Judengemeinden zu erhalten vermocht. Sonst war das Oberland über den Schwarzwald hinweg bis zum Bodensee judenfrei. Die Städte Freiburg und Konstanz und die anderen Reste alter Reichsstädte, die bischöflichen Streugebiete von Konstanz und Basel, ebenso die Stifts- und Klostergebiete hatten keine Juden mehr. Im auffallenden Gegensatz dazu wiesen die altbadische *Obere Markgrafschaft* und deren Hochberger Amt um Emmendingen und am Kaiserstuhl Juden auf: in Eichstetten, Ihringen, Emmendingen, Eimeldingen, Fischingen, Kirchen, Lörrach, Märkt, Müllheim, Sulzburg, Turringen, früher auch in Opfingen. Das hessen-darmstädtische *Hanauerland*: in Bodersweier, Lichtenau, Neufreistadt, Rheinbischofsheim, die ortenausische Ritterschaft daneben in Diersburg, Nonnenweier, Rust und Schmieheim.

In den *fränkischen Landesteilen* Badens, wie im gesamten fränkischen Gebiet an Rhein und Main, saßen Juden in allen Territorien, sowohl in den größeren, den beiden altbadischen Markgrafschaften, der Kurpfalz und in den hochadligen und geistlichen Gebieten, wie besonders in den ritterschaftlichen Orten zwischen Rhein, Neckar und Main. Über den Kraichgau hin bis Wertheim war kaum ein Dorf ohne Judengemeinde. Besonders die niederadligen Herrschaften „schützten“ ihre Juden überall auch gegen die ländliche Bevölkerung, seitdem gegen Ende des Mittelalters die Juden aus ihren einstigen Hochburgen, den Reichsstädten Frankens und Schwabens, hierher vertrieben worden waren.

Baden-Durlach hatte 1709 in sieben Orten der Unteren Markgrafschaft Juden ansässig mit 24 Familien⁷², 1762 schon 169 Familien mit 908 Köpfen, 1798 saßen Juden in Karlsruhe (seit der Gründung in wachsender Zahl), Durlach, Grötzingen (seit 1565), Gondelsheim, Graben, Königsbach, Liedols-

⁷² H. Jacob, Die Einwohnerschaft der Markgrafschaft Baden-Durlach 1709, S. 186 (Namenlisten).

heim, Münzesheim, Pforzheim, Stein, früher auch in Mühlburg, Ellmendingen, Söllingen.

Baden-Baden hatte 1714 42 Judenfamilien, am Ende des Jahrhunderts saßen Juden in Bühl, Durbach, Ettlingen, Friesenheim, Gernsbach, Hörden, Kippenheim, Kuppenheim (wo bis 1833 der jüdische Friedhof der Markgrafschaft war), Mahlberg, Malsch, Muggensturm, Rastatt (seit 16. Jh), Schwarzach, Stollhofen, zeitweise auch in Baden-Baden und Gernsbach.

1801 waren es im gesamten altbadischen, seit 1771 vereinigten Gebiet 405 Judenfamilien mit 2186 Köpfen in 33 Orten.

Kurpfalz wies in einem Drittel seiner Orte Juden auf: in Angeltürn, Baiertal, Berwangen, Boxberg, Bretten, Diedesheim, Dossenheim, Eberbach, Eppingen, Feudenheim, Großscholzheim, Großsachsen, Handschuhsheim, Heidesheim, Heidelberg, Hemsbach, Hilsbach, Hockenheim, Ilvesheim, Kirchardt, Ladenburg, Laudenbach, Leimen, Leutershausen, Lützelsachsen, Mannheim, Meckesheim, Mosbach, Mühlbach, Nußloch, Ober- u. Untergimpfern, Reilingen, Richen, Rohrbach b. Heidelberg, Sachsenflur, Sandhausen, Schluchtern, Schriesheim, Schwetzingen, Seckenheim, Siegelsbach, Sinsheim, Stebbach, Steinsfurt, Strümpfelbrunn, Walldorf, Weingarten, Weinheim, Wiesloch, Zwingenberg. Hierzu gehört auch das dazwischenliegende, bis 1806 württembergische Gochsheim.

In der *Grafschaft Wertheim* saßen Juden in Wertheim, Dertingen, Rosenberg, Urphar und Wenkheim.

In den *ritterschaftlichen Gebieten des Frankenlandes* saßen fast überall Juden: in Adelsheim u. Sennfeld (v. A.), Binau u. Kleineicholzheim (v. Waldkirch), Bödigheim, Eberstadt, Sindolsheim u. Waldhausen (v. Rüdert), Eubigheim (v. Rüdert u. Bettendorf), Hainstadt (v. Rüdert u. Würzburg), Babstadt, ebenso in Gemmingen, Hoffenheim, Hüffenhardt, Ittlingen, Michelfeld, Nekkarzimmern, Rappenau, Unterschüpf u. Wollenberg (v. Gemmingen), Berlichingen, Hünghheim, Korb, Merchingen u. Neunstetten (v. Berlichingen), Berwangen, Hochhausen u. Neckarbischofsheim (v. Helmstadt), Messelhausen (v. Zobel), Dühren, Eichtersheim, Grombach, Neidenstein, Rohrbach a. G. u. Weiler a. Stein (v. Venningen), Menzingen (v. Mentzingen), Ehrstädt (v. Degenfeld), Tairnbach (v. Oberbruck), Heinsheim (v. Racknitz), Flehingen (Graf Metternich), Königsbach (v. St. André u. Baden-Durlach).

Die *bischöflichen Gebiete* verhielten sich unterschiedlich: während Konstanz und Basel auf ihrem kleinen Territorialbesitz Juden nicht duldeten, hatte sich *Straßburg* durch Sonderbesteuerung der Juden eine ergiebige Einnahmequelle verschafft (Ettenheim und Renchtal). *Speyer* hatte sich zeitweise, doch vergebens, gegen Beibehaltung der Juden gewehrt. Es saßen Juden in Bauerbach, Bruchsal, Büchig, Gernsbach, Jöhlingen, Ketsch, Malsch, Mingolsheim, Neckarsteinach, Odenheim, Oestringen, Philippsburg, Rettigheim, Rotenberg, Unter- und Obergrombach, Waibstadt. *Worms* hatte in Barga, *Mainz* in Eschelbach eine große Judengemeinde.

Jüdische Standesaufzeichnungen begegnen auch in den geschlossenen Judengemeinden sehr spät. Aus der Zeit vor 1810 fanden sich nach Erhebungen des Ministeriums des Innern im Jahre 1894 jüdische Standesbücher nur in

Kuppenheim 1764 E., 1789 To f Erw., s 1813 f Kinder.

1813 Geburtsbuch.

Ladenburg 1806 Geb. E To (beim e Pf).
 Ehrstädt 1758 T E To (im Fam d. e Pf).
 Sulzburg Geburtsangaben bis 1735 im isr Fam v 1836—70.
 Mannheim 1724 Fam, 1784—1814 Geb. d. isr Knaben.

Die beiden letzten und um 1810 beginnende Aufzeichnungen der Rabbinat für Randegg, Breisach, Schmieheim, Pforzheim wurden als private Aufzeichnungen ohne amtlichen Charakter bezeichnet.

Erst die bürgerliche Gleichstellung der Juden brachte eigentliche jüdische Standesbücher in größerer Zahl.

Im *vorderösterreichischen Breisgau* wurde 1784 bei der staatl. Regelung der Kirchenbuchführung auch den Rabbinern die Führung von Beschneidungs- und Geburtsbüchern, in die auch Eheschließungen und Todesfälle einzutragen waren, vorgeschrieben und der Aufsicht der Kreisämter unterstellt. Seit 1787 war hierfür bei Einführung deutscher Geschlechts- und Vornamen und der deutschen Sprache für die Geschäftsbücher der Juden auch die deutsche Sprache vorgeschrieben und den von den Rabbinern geführten Büchern öffentlich-rechtliche Geltung erteilt worden⁷³.

In Baden erklärte das 6. Constitutionsedikt von 1808 „die Staatsangehörigen israelitischer Religion zu Staatsbürgern“, und eine Verordnung von 1809 beauftragte die Rabbiner „als Beamte des bürgerlichen Standes“ gleich den christlichen Pfarrern mit der Führung jüdischer Standesbücher. Gleichzeitig wurden die Juden zur Annahme erblicher deutscher Familiennamen, soweit das noch nicht erfolgt war, aufgefordert. Da sich aber erwies, daß „nicht alle Rabbiner des Schreibens in der deutschen Sprache hinlänglich erfahren sind“, mußte schon 1811 angeordnet werden, daß nur noch die Rabbiner in den Städten eigene Standesbücher führen, während in den Landorten künftig die christlichen Pfarrer die isr. Standstatsachen in besonderen Büchern „gegen die gewöhnliche Einschreibgebühr von 24 kr“ aufzeichnen sollten⁷⁴. Seit 1817 mußten auch in den kleineren Städten, „da die nötigen Kenntnisse den Rabbinern abgehen“, die Ortspfarren des Hauptbekenntnisses die Führung der isr. Standesbücher übernehmen, nur in Karlsruhe, Mannheim, Bruchsal und Heidelberg verblieb sie den Rabbinern. Daher sind von 1811, bezw 1817 bis 1870 die isr. Standesbücher bei den christlichen Pfarren geführt⁷⁵. Die von den Rabbinern daneben etwa noch weitergeführten Bücher behielten keine öffentlich-rechtliche Beweiskraft mehr.

Die Erhebung von 1912 ergab amtlich geführte Bücher in Karlsruhe seit 1812, „ältere beim Amtsgericht“, Mannheim 1784—1870, Heidelberg seit 1810, Bruchsal seit 1822, „ältere verloren“. Nichtamtliche Bücher wurden geführt in Freiburg für Breisach (Geb s 1817, E To s 1818) und Sulzburg

⁷³ Petzek, Vorderöstr. Gesetzsammlung (1792) I, 112.

⁷⁴ Sammlung aller Ges. u. Verordn. v 1803—25 (Karlsruhe 1827) II, 461. Verordn. v 29. Mai 1811: „Um unseren Untertanen jüd. Glaubens, die bisher durchaus keine zum Beweis des bürgerl. Standes hinreichende Urkunden sich verschaffen konnten, eben die Wohltat der Gesetze genießen zu lassen, deren sich unsere christlichen Untertanen durch Erleichterung des Beweises ihres Herkommens und Verwandtschaft zu erfreuen haben . . .“

⁷⁵ Zum Teil unter Widerspruch von Pfarrern u. Bevölkerung, der christlichen wie der jüdischen, geführt und daher wohl nicht immer zuverlässig.

(Geb E To s 1810), in Offenburg für Schmieheim (E To Fam 1854—70), in Mosbach (Geb E To s 1817), daselbst auch für Merchingen (s 1857), in Bretten (Geb E To s 1811).

Die bei den evgl und kath Pfarreien vorhandenen isr. Standesbücher wurden 1941—42 an die *Zentralstelle für jüdische Personenstandsregister beim Reichssippenamt* eingefordert, ebenso die Bücher der Rabbinate, die bei der Beschlagnahme des jüdischen Vermögens gefunden worden waren.

Verbleib der isr. Standesbücher: Das Reichssippenamt zog in den letzten Kriegsjahren alle Judenregister aus dem Altreich und dem Generalgouvernement der besetzten Ostgebiete auf Schloß Rathsfeld am Kyffhäuser zusammen. Sie dürften als verloren anzusehen sein. Jedoch sind die Filme einer noch in Auftrag gegebenen Photokopierung des ganzen Materials, rund 250 000 Aufnahmen aus 34 000 Bänden deutscher Judenregister, bei der Kopieranstalt erhalten geblieben. Sie sind jetzt in Verwahrung des Personenstandsarchivs der Rheinprovinz, Kirchenabteilung und Filmarchiv, auf Schloß Gracht bei Liblar/Köln und wurden den Israelitischen Kultusgemeinschaften der Länder zur Verfügung gestellt unter der Bedingung, ihren Aufsichtstellen und andern amtlichen Stellen, insbesondere den Standesämtern auf Verlangen beglaubigte Auszüge zu geben (Bekanntmachung des Innenministeriums Württemberg-Baden über Jüdische Register vom 18. 9. 1948).

Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe übernahm in sein Archiv Kopien der früher bei den evgl Pfarreien in Baden verwahrten Judenregister.

Im folgenden Kirchenbücherverzeichnis ist bei den evgl und kath Pfarreien die Angabe über die bei ihnen früher bestehenden Judenregister in Klammern beigefügt⁷⁶.

Schrifttum über Juden in Baden: Lautenschlager, Bibliographie der Bad. Gesch. II, 1 Nr 11 411—11 474.

⁷⁶ Israelitische Standesbücher befanden sich bei folgenden Pfarreien:

Bei kath Pfarrei: Buchen, Bühl (Stadt), Dittigheim, Grombach, Hainstadt, Hockenheim, Hohensachsen, Hüngheim, Jöhlingen, Königshofen, Kuppenheim, Mahlberg, Mühlhausen (Wiesloch), Muggensturm, Öbergimpern, Odenheim, Philippsburg, Rust, Siegelsbach, Stein (Mosbach), Stollhofen, Tiengen (Waldshut), Wangen (Radolfzell), Weingarten, Wertheim.

Bei evgl Pfarrei: Adelsheim, Baiertal, Barga für Wollenberg u. Hüffenhardt, Berwangen, Binau, Bödigheim, Boxberg f. Angeltürn, Diedelsheim, Diersburg, Dühren, Eberbach, Eberstadt, Ehrstädt, Eichstetten, Eimeldingen (auch f. Märkt), Emmendingen, Eppingen, Eschelbach, Flehingen, Freiburg, Freistett f. Neufreistett, Friesenheim, Gemmingen, Gernsbach, Gochsheim, Gondelsheim, Großseicholzheim, Großsachsen, Grötzingen, Heidelshiem, Heinsheim, Hilsbach (auch f. Weiler), Hochhausen, Hüffenhardt, Ihringen, Ittlingen, Kirchen (Lörrach), Kirchart, Königsbach, Korb, Lahr, Ladenburg, Laudenschbach, Leimen, Leutershausen, Lichtenau, Liedolsheim, Lörrach (auch f. Tumringen), Meckesheim, Michelfeld, Menzingen, Mühlbach, Müllheim, Münzesheim, Neckarzimern, Neidenstein, Neunstetten, Nonnenweier, Pforzheim, Rappenaubach, Reilingen, Rheinbischofsheim, Rohrbach (Heidelberg), Rohrbach (Sinsheim), Steinsfurt, Sandhausen, Schluchtern, Schmieheim, Schriesheim, Sennfeld, Sinsheim, Sindolsheim, Stebbach, Unterschüpf, Weingarten, Weinheim, Wiesloch.

VII. Die Militärkirchenbücher

Eine geordnete Militärseelsorge mit Aufzeichnungspflicht ihrer Amtshandlungen setzt im 17. Jh ein. Troß und Soldatenfamilien waren daheim und draußen ein so starker Bestandteil der Heere, daß sich die Notwendigkeit der Aufzeichnung von Eheschließung, Taufe und Geburt früh aufdrängte⁷⁷. Die älteren Soldateneinträge erfolgten in den Ortskirchenbüchern⁷⁸. Besondere Militär-KB wurden meist nur im Felde geführt für die „militia vaga“. Die Feldprediger gaben Niederschriften über die vorgenommenen Handlungen an die Pfarrer der Standorte zum Eintrag in die KB. Für das sesshafte Militär waren die Orts-KB bis ins 19. Jh zuständig.

Wohl aus praktischen Gründen wurden seit dem 18. Jh bei den Pfarreien besondere Bücher für Militärpersonen Übung, so in Philippsburg s 1702 (kath), Kehl s 1717 (evgl), Rastatt 1774 (evgl), Mannheim s 1740 (kath), Heidelberg s 1695 (kath). Bald kamen für länger am gleichen Ort liegende Truppenteile Regiments-KB auf, oder es wurden für die verschiedenen Truppenteile größerer Standorte Garnison-KB angelegt⁷⁹. Manche Militär-KB waren für die Truppen ganzer Landstriche zuständig. So lagen in Freiburg bei der Münsterpfarre seit 1730 Militär-KB der über ganz Vorderösterreich verteilten vorderösterr. Garnison, ähnlich waren alle baden-durlacher Kontingente der 1753 in Karlsruhe errichteten evgl Militärseelsorge unterstellt und dort in dem seit 1754 geführten Militär-KB verzeichnet.

In Kriegszeiten haben Truppendurchzüge und längere Belegung von sonst nicht mit Truppen belegten Orten ihren Niederschlag in den Orts-KB gefunden⁸⁰. Bei der Auswertung solcher Angaben ist zu beachten, daß bis ins 19. Jh die Kontingente nach den Regimentsinhabern benannt oder nach diesen die Soldaten als „schwedisch“, „kroatisch“ u.s.f. bezeichnet wurden, ohne daß der einzelne Soldat damit als Landfremder erwiesen wäre. Offenburg besitzt ein liber militum, peregrinorum et externorum s 1634. Die darin angeführten schwedischen, französischen, kroatischen oder weimarer Soldaten stammen meist aus der ortenausischen Nachbarschaft.

⁷⁷ Die „Feld- u. Garnisonkirchenordnung der Weimarer Armee während ihres Standes am Oberrhein“, gedruckt Colmar 1643, weist ihre Militärseelsorger an, besondere KB für die Truppen zu führen. Garnisonprediger der weimar. Armee werden darin erwähnt in Freiburg, Bollschweil, Rheinfelden, Neuenburg, Hohentwiel, im Elsaß: in Tann, Joux, Dachstein und Markolsheim.

⁷⁸ Vgl. Strack, Soldatenehen im Ehebuch d. kath. Münsterpfarre in Freiburg 1620—75, in Familie u Volk 1955, 4.

⁷⁹ Streitigkeiten zwischen Ortpfarrern und Feldpredigern über ihre Zuständigkeiten kamen wohl nicht nur im Osterreichischen vor, vgl. Dold, Der ehem. Freiburger Feldkaplan u. d. Stadtpfarrer, FDA 1915.

⁸⁰ So enthält das KB des ausgedehnten Kirchspiels *Rickenbach* (Säckingen) 1694—1734 zahlreiche Einträge von Angehörigen verschiedener Kontingente, vgl. J. Wohleb, Die Sicherungen der Heerstraßen des Südschwarzwalds im 17. Jh, ZGO 1943. — Das KB von *Todtnau* enthält von seinem Beginn 1689 an bis weit ins 18. Jh Einträge für die kaiserlichen (vorderösterr.) Besatzungen. — Im To von *Beuggen* finden sich viele Einträge 1810—14.

a) *Ältere Militäreinträge und Militärkirchenbücher in Baden*

1. Die *frühesten Militäreinträge* finden sich in den Orts-KB der ehemaligen Reichsfestungen am Oberrhein, in Breisach, Kehl und Philippsburg, dann in Rastatt.

Breisach k Pf seit Beginn des KB 1606.

Ihringen e Pf 1640—1760 die evgl Soldaten des benachbarten Breisach⁸¹.

Kehl e Pf Dorf Kehl s 1560, besondere Militär-KB 1717—1744 u 1747—55⁸².

k Pf Stadt Kehl seit Beginn des KB 1747.

Philippsburg k Pf im 1581 beginnenden KB von 1618—1801, besondere Militär-KB 1702—82.

Rastatt k Pf seit 1648,

e Pf seit 1774⁸³.

2. In *Baden-Durlach* bestand seit 1747 eine besondere Militärseelsorge und seit 1753 eine evgl Militärpfarrei in Karlsruhe mit eigenem KB für alle bad-durlacher Kontingente.

Karlsruhe e Pf 1754 T, 1759 E, 1761 To bis 1840, 1793—95 „KB d hochfürstl. bad., in Dienst S.M. d Königs v England am 29. 3. 1793 ausmarschierten“ Truppen. (Vgl auch unten Ziff 3 Nr 384).

3. *Vorderösterreich* hatte seine Hauptstandorte in Freiburg, Breisach, Rheinfeldern (linksrheinisch, heute Schweiz) und kleinere Kommandos über den Breisgau und Schwäbisch-Österreich verteilt. Für alle wurde in Freiburg ein Militär-KB geführt:

Freiburg, Münster 1730—44 T E To d vorderösterr. Garnison,

1784—1803 T E To d Regim. Bender⁸⁴,

1773/4 u 1778/9 T E To d Garnison,

1795—98 Sterbebuch d Garnison.

(alle vier 1944 abgegeben!).

Für die auswärtigen Kommandos machten die Ortspfarrer die Standesbucheinträge und gaben alljährlich Auszüge an den Feldpater des Regiments zum Nachtrag im Garnison-KB⁸⁵. Im Felde hatten nach dem Militärreglement v 1768 die Feldpater Matrikeln zu führen und dem Feld-

⁸¹ W. Sick, Breisachs Militär u. d. Ihringer KB, MH 1938.

⁸² Seit Kehl 1697 Reichsfestung geworden war, hatte es evgl Garnisonkirche u. Garnisonsschule mit Predigern, die unter d. Dekanat Freudenstadt standen. (Vgl. Evgl Pfarrerbuch I, 274).

⁸³ Rastatt erhielt eine evgl Militär-Pf nach dem Übergang v Baden-Baden an Bad.-Durlach (1771), siehe unter Rastatt.

⁸⁴ Von d. mit d. Breisgau eng verbundenen Regim. Bender, das 1803 nach Österreich verlegt wurde (im 19. Jh Regim. Erzherzog Eugen Nr 41) lagen bis 1944 die Matrikelbücher aus d. Zeit vor der Verlegung nach Freiburg, 1773—84, und für d. 19. Jh beim Zentralmatrikenamt Wien I, das sämtl. Matriken d. österr. Heeres vereinigte. Alle erhaltenen österr. Militäratriken bis 1918 u. 1923—38 sollen heute beim Referat f. Matrikenangelegenheiten im Bundesministerium d Inneren in Wien liegen.

⁸⁵ GLA Breisgau Generalia 690 und Petzek, Sammlung aller vorderösterr. Gesetze I, 250 ff.

superior einzusenden. Auch Matrikelfälle anderer Regimenter oder Regimentenangehöriger, die sich nur vorübergehend im Land aufhielten, mußten in die Militärmatrikel eingetragen werden.

Für vorderösterreichische und fremde Militärpersonen, meist wohl ober-schwäbischer Herkunft kommen außerdem folgende Bücher in Betracht:

Im Archiv des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg:

- Cod. 382 Feld Capell zu dem Lazareth 3 (modo zu den Württmbg. Dragon.) 1793.
- „ 383 Supplementum ad libr. paroch, Feld Capell Lazareth.
- „ 384 Lib. parochialis inclyt. legionis pedestris March. de Baden-Durlach Nr. 5 1794.
- „ 385 Lib. paroch. inclyt. legionis pedestris Sereniss. principis de Fürstenberg Nr. 1. 1793.
- „ 386 Lib. tripartitus baptizatorum matrimonio junctorum et defunctorum legion. pedestr. de Fürstenberg 1800.
- „ 387 Lib. paroch. principis de Hohenzollern-Sigmaringen Nr. 6, 1793⁸⁶.
- „ 388 Lib. paroch. comitis de Wolfegg Nr. 2, 1793.
4. In *Kurpfalz* werden evgl Garnisonpfarrer in Heidelberg 1685—1705 mehrmals erwähnt⁸⁷. Beim Übergang der Pfalz an Baden kamen die Militärakten an das bayr. Kriegsarchiv in München, darunter nach Auskunft desselben⁸⁸, keine Militär-KB, da in Kurpfalz solche nur im Feld geführt worden seien. Aus der kurpfälzischen Zeit befanden sich Militär-KB in *Mannheim* k Pf 1740—63 Journal z Militär-Taufbuch
1764—1810 KB d Garnison, darin 1785—99 Einträge von französ. Soldaten, 2 Bde und RegisterBd.
Heidelberg k Pf 1695 KB d Garnison.

b) Sonstige ältere Militärlisten

Neben den Militärkirchenbüchern müssen für die ältere Zeit auch Stammrollen, Aushebungs- und Musterungslisten in den Archiven beigezogen werden. Für bad.-bad. und bad.-durl. Truppen und Kurpfalz liegen gute Verzeichnisse im GLA vor, insbesondere von Teilnehmern an den napoleoni-schen Kriegen.

Aus den Inventaren des Generallandesarchivs:

Baden-Baden und Baden-Durlach:

Musterungsliste d. Markgrafschaft Bad.-Baden 1579 (BGen 5560).

Wehrpflichtigenliste aus d. Jahren 1615—1714 der Markgrafschaft Hoch-berg (s. Hochberger Bürgerlisten MH 1930 u 1932).

Baden-Durlacher Militärakten 1539—1805 (BGen 5711—21, 5724—29, 1811—12).

Wehrpflichtige in d. Städten u. Ortschaften d. Markgrafschaft Baden-Durlach 1654—80 (5561—63).

⁸⁶ Die Hohenzollernschen Namen daraus s. Zollernheimat 1941.

⁸⁷ Ev. Pfarrerbuch I, 93.

⁸⁸ s Franz, 1. Aufl. 1912, 107.

Aushebungslisten in Bad.-Durlach 1702—05 zum Schutz des Rheins (5566).
 Mannschaftslisten d. bad.-durl. Landmiliz 1736/7 u 1794—1800 (5572, 5582—84).
 Bad.-bad. u. bad.-durl. Militärakten 1750—93 (Mannschaftslisten) (5531—34, 5549—53).
 Die bad.-durl. Haustruppen 1757—83 (5654, 5660, 5664).
 Über die bad.-durl. Kreistruppen: Musterungslisten u. Mannschftsverzeichnis 1672—1757 (5585—94, 5612—24, 5722/3).
 Namen der 1771 an Bad.-Durlach gefallenen Militärbediensteten d. bad.-bad. Lande (1980—89).
 Mannschaftslisten der Ämter Karlsruhe, Ettlingen, Durlach 1799 (5710).
 Bad.-durl. Untertanen in fremden Kriegsdiensten, Soldatenkinder 1777—96 (5738).
 Verzeichnis der gegen Preußen 1757—65 bei der Reichsarmee kämpfenden bad.-durl. Truppen (5628).
 Ranglisten d. bad. Leibgren.-Reg. von 1780 u. d. hochfürstl. bad. Füsilierbat. Erbprinz 1788 (5726).
 Bad.-Durl. Truppen gegen Frankreich 1796—98 (5644).
 Stammrolle d. hochfürstl. Husarencorps 1801 (Hs 1819).
 Rangierung d. Offiziere 1806 (Conv. 24).
 Namensverz. d. 1812 ausmarschierten bad. Truppen (Kriegssache 1300)⁸⁹.
 Kriegstagebücher 1806—07, 1812—13.
 Verz. d. am 29. 3. 1813 ins Feld gerückten Mannschaften (1338).
 Personalakten d. bad. Militärs, GLA Abtl. 238, Bad. Kriegsministerium.

Kurpfalz (Pfalz Gen)⁹⁰:

Reisbuch de anno 1504 (gedruckt ZGO 1874).
 Musterungsregister der bewehrten Mannschaft d. Oberamts Heidelberg 1547—92 (PfGen 8902).
 Ausschuß, Reiß, Folg und Musterung in sämtl. Ämtern 1588—90 (3005).
 Liste der in kurpfälz. Diensten steh. Regimentern um 1680 (5459).
 Designation d. in kurpfälz. Oberämtern ausgezogenen jungen Mannschaft zum kurpfälz. Nationalregiment u. derselben Confession 1680 (5460).
 Die Landmiliz in Kurpfalz 1730—49 (2977/8, 2983/4).
 Zahlungsliste für d. Schweizergarde u. d. kurpfälz. Regimente 1754 (8569—71).
 Hauptverzeichnisse der in Kurpfalz befindlichen Mannspersonen vom 14.—20. Jahr und darüber 1781—82 (6153).

Soldatenlisten aus dem Heimatschrifttum:

Vom *baden-durlachischen* Militär im Jahre 1709 bringt das Einwohnerbuch der Markgrafschaft Baden-Durlach im 18. Jh.⁹¹ Namensverzeichnisse. Nur die Haustruppen, Leibwachen usw. und der kleinere Teil der Kreistruppen (baden-durlach-

⁸⁹ Die Teilnehmer aus dem Landkreis *Bübl u. Rastatt* bei H. Krämer, Ortenau 1939, die *Murgtärer* Veteranen bei H. Langenbacher, Gernsbach 1938.

⁹⁰ Hierzu: O. Bessel, Gesch. d. kurpfälz. Heeres in d. Kriegen des 17. und im 18. Jh, München 1928. — O. Bessel, Gesch. des kurpfälz.-bayr. Heeres 1778—1803, München 1930.

⁹¹ Hsg. v. H. Jacob, Schopfheim 1936, 175—185.

chisches Kreisregiment) stammten aus Baden-Durlach, die Mehrzahl war schwäbischer Herkunft: von Ulm, Schwäbisch-Hall, Dinkelsbühl, Bopfingen und anderen zum schwäbischen Kreis gehörenden Orten. Baden-Durlacher standen 1706 meist beim Kreisdragonerregiment Fürst v. Ottingen. Auch die von W. Kilian herausgegebene baden-durlachische Musterungsliste von 1741⁹² bringt neben Landeskindern Leute aus aller Herren Länder. Namenslisten der „Markgräfler im Reichsheer des Jahres 1532 wider die Türken“ führt K. Seith auf⁹³, die „Markgräfler im polnischen Thronfolgekrieg 1734/35“ A. Fessler⁹⁴, Musterungslisten aus Schliengen, Steinstadt, Mauchen, Istein, Huttingen, Orten der von der Markgrafschaft umschlossenen bischöfl. baslerischen Herrschaft Schliengen, bringt A. Membrez⁹⁵. *Kurpfälzer* und andere Landsleute umfassen die Aufzeichnungen der „auf der Feste Dilsberg gestorbenen Militärinvaliden und -Pensionäre von 1734 ab“⁹⁶.

Stammrollen von Offizieren und Mannschaften aus den ehemals *banau-lichten-bergischen* Orten Badens in „Die Soldatenstadt Pirmasens“, hsg von d. Stadt P., 1938. Soldaten aus den ehemals *bischöfl.-straßburgischen* Orten, aus Ettenheim, Ettenheimweiler, Grafenhausen, Kappel, Ringsheim, in Musterungsrollen des Bist. Straßburg aus den Anfängen d. 30 j. Krieges von P. Wentzke u. K. Kollnig⁹⁷.

Von Orten des *bad. Frankenlandes*, ehemals mainzische, würzburgische und ritterschaftliche Territorien, kommen als Herkunftsorte würzburgischer Truppen während des 7 j. Krieges in Betracht: Adelshofen, Boxtal, Dippach, Gamburg, Gerlachsheim, Grünsfeld, Distelhausen, Hardheim, Hochhausen, Hüngheim, Königshofen, Kützbrunn, Reicholzheim, Steinbach, Sulzfeld, Tauberbischofsheim, Unterwittighausen, Wenkheim, Oberschwarzach⁹⁸. Soldaten aus Oberbalbach, Königshofen, Rheinhausen, Ellmendingen, Kinzigtal, Engen, Münstertal bringt v. Lampe in Deutschordenskompagnien⁹⁹.

Veteranenchronik der Krieger Badens aus den Feldzügen 1792—1815, Karlsruhe 1843. F. Goeler v. Ravensburg, Übersicht über d. akt. Offiz. d. Großh. bad. Armeekorps, Karlsruhe 1814.

P. Hirsch, Bibliographie d. deutschen Regiments- u. Bataillongeschichten, Berlin 1900.

c) Die Militärkirchenbücher im 19. Jhdt.

Seit der Organisation des Großherzogtums und der Übernahme des Code Napoléon erfolgen alle Militäreinträge wieder in den örtlichen Standesbüchern, meist in einem besonderen Buch. Die Militärggeistlichen gelten nur als den Ortspfarrern unterstellte Militärkurate.

Die „Dienstweisung für die Pfarrer als Beamte des bürgerlichen Standes“ von 1809 schrieb in § 3 vor: „Bei den im Feld, besonders im Ausland stehenden Truppen hat der Auditor oder wer sonst dazu angeordnet wird, die Bücher des bürgerlichen Standes in der nämlichen Art, wie hier verordnet ist, zu führen und beglaubigte Auszüge denen Pfarrern des Wohnortes zuzusenden, um auch in dessen Kirchenbüchern die Einträge darnach zu machen“.

⁹² Arch. f Si 1928, 342.

⁹³ D. Markgräflerland 1933/34.

⁹⁴ Ebd. 1934.

⁹⁵ Schliengener im Schweizerregiment d. Fürstbisch. v Basel in französ. Dienst 1752—92, D. Markgräflerland 1936.

⁹⁶ Der Fam.-Forscher 1928.

⁹⁷ Quellen u. Forsch. z. Siedlungs- u. Volkstumsgesch. d. Oberrheinlande. Karlsruhe 1940.

⁹⁸ v. Marchtaler, Die Militär-KB von Rot u. Blau-Würzburg während des Siebenj. Krieges. Archiv f Si 1934 (Das KB enthält nur Angaben v April 1758 bis 1761, ferner Taufen v September 1758 bis November 1762. Bei Marchtaler alphabet. Liste gedruckt).

⁹⁹ Genealogie u. Heraldik 1948.

Für die Zeit von 1809—1872 sind daher Nachforschungen nach Militärpersonen in den Ortskirchenbüchern zu machen. Nur in *Karlsruhe* evgl Pfarrei wurde das 1754 begonnene Militärkirchenbuch für alle bad. Kontingente weitergeführt bis 1840, von da an für Karlsruhe allein. In *Rastatt* wurden in der Bundesfestungszeit 1843—66 von den preußischen und österreichischen Militärpfarrern eigene Militär-KB geführt. Sie betrafen keine badischen LandesKinder. Die preußischen kamen später an den Militäroberpfarrer des VIII. Armeekorps in Koblenz, von wo sie wohl 1921, wie alle älteren Militär-KB der preußischen Regimenter, an das Reichsarchiv in Potsdam abgegeben wurden¹⁰⁰, die österreichischen kamen nach Wien¹⁰¹.

Seit 1. Januar 1872 führten nur noch die selbständigen Militärgemeinden am Sitz von Divisionsstäben (Divisionspfarrer) eigene Militär-KB¹⁰², an allen andern Garnisonsorten die Ortspfarrer besondere Register neben den Ortsregistern¹⁰³.

d) Die Militärkirchenbücher 1921—1945

1. Die neue Reichswehr veranlaßte 1921 die Vereinigung aller Akten des alten Heeres und der Marine im Reichsarchiv Potsdam und seinen Zweigstellen¹⁰⁴. Die Reichsarchivzweigstelle Stuttgart erfaßte die Akten sämtlicher württembergischen und badischen Formationen, auch der Kriegsfornationen. Eine *Zentral-Kirchenbuchstelle des Heeres in Berlin* sollte die Militär-KB vereinigen. Durch Verordnung des Reichswehrministeriums v. 19. 1. 1921 wurden dahin alle vor 1. 1. 1840 abgeschlossenen Militär-KB preußischer Standorte und diejenigen aufgelöster Standorte abgegeben. Bei den Militärggeistlichen oder Beauftragten Zivilgeistlichen der weiterbestehenden Standorte der Reichswehr verblieben die nicht zur Abgabe bestimmten Militär-KB.

In *Baden und Württemberg* betrafen diese Anordnungen nur wenig ältere Militär-KB, da diese ja nicht aus preußischen Standorten stammten. So verblieben alle älteren Militär-KB des 18. und 19. Jhdts bei den Pfarreien Freiburg, Rastatt, Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim.

Aus Baden wurden abgegeben nach Berlin:

Freiburg e Pf KB d Garnison 1863—1919 u 1872—1919,

Karlsruhe e und k Pf Militär-KB 1872—1919,

Rastatt k Pf KB d preuß. Inf.-Reg 55 für die Jahre 1855—66 (Bundesfestungszeit).

In Baden verblieben nach 1872 geführte Militär-KB:

Breisach e Pf Militär-KB s 1886

Bruchsal e „ 1872—1919¹⁰⁵

¹⁰⁰ s. nächsten Abschnitt.

¹⁰¹ GLA 233/2924 a, Zugang 1938/68 Staatskanzlei.

¹⁰² So in Karlsruhe, Rastatt, Freiburg, Konstanz.

¹⁰³ In Ettlingen, Durlach, Bruchsal, Schwetzingen, Heidelberg, Mannheim, Lahr, Offenburg, nach 1936 auch in Buggingen-Müllheim, Donaueschingen, Villingen.

¹⁰⁴ Zweigstellen des Reichsarchivs Potsdam in Spandau, Hannover, Breslau, Braunschweig, Münster i. W., Dresden, Stuttgart, München (mit Nebenstelle Würzburg), Kiel, Wilhelmshafen.

¹⁰⁵ 1944 bei Bombenangriff verbrannt.

Ettlingen	e	„	1872—1919	
Heidelberg	e	„	1881—1919	
Kehl	e	„	1881—1918	
Konstanz	e	„	1872—1920	
Mannheim	e	„	1872—1918	
		„	1872—1887	d. Inf. Reg. 110
		„	1872—1887	d. Drag. Reg. 20
Rastatt	e	„	1874—1919	
Schwetzingen	e	„	1872—1916	
Kehl	k Pf	„	1881—1907	d. Pion. Batl. 14

Neu kamen seit 1936—1945 die *Wehrmachtskirchenbücher* hinzu in Baden-Baden, Bruchsal, Buggingen-Müllheim, Donaueschingen-Villingen¹⁰⁶, Durlach, Ettlingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Kehl-Sundheim, Konstanz¹⁰⁷, Lahr, Offenburg, Rastatt. Diese wurden, soweit noch vorhanden, auf 6. 5. 1945 abgeschlossen und bei den örtlichen KB in Verwahrung genommen. In Karlsruhe sind die im Keller der Kommandantur verwahrten Wehrmachts-KB nach Abzug der Besatzung nicht mehr vorgefunden worden.

2. 1943 wurde aus Luftschutzgründen eine *Zentralkirchenbuchstelle des Heeres auf der Feste Königstein* (Sachsen) errichtet und dahin von den Wehrkreispfarrern die Abgabe aller abgeschlossenen Militär-KB gefordert (OKW 15. 12. 43 u. 1. 1. 44).

Die Zeitlage hat glücklicherweise die volle Durchführung der wohlgemeinten Absicht verhindert. Die Tatsache, daß die meisten älteren Militär-KB mit den örtlichen KB, zumal aus Westdeutschland, auf Burgen und Schlösser verlagert waren, und die sich überstürzenden Kriegseignisse haben einen großen Teil der Bücher vor der Abgabe bewahrt. Nach dem Zusammenbruch konnte so noch ein beträchtlicher Bestand geborgen werden. Heute verwahren das Archivamt der Evgl. Kirche Deutschlands in Hannover und das Histor. Archiv der Erzdiöz. Köln die bisher wiedererfaßten Militär-KB. Beide Stellen erteilen Auskünfte. Ein kleinerer Bestand aus mittel- und ostdeutschen Provinzen ist im Berliner Hauptarchiv in Berlin-Dahlem (ehem. Geheimes Staatsarchiv) vereinigt. Auszüge vermittelt der Evgl. Oberkirchenrat Berlin-Charlottenburg.

Über den Verbleib der auf der Feste Königstein vereinigten Militär-KB können z. Z. keine genauen Angaben gemacht werden. Sofern sich ihre Rückführung ermöglichen läßt, sollen sie den heimatlichen Kirchenbuchämtern zurückgegeben oder in den beiden Kirchenarchiven als geschlossene Bestände verbleiben. Die unter Führung des Reichssippenamtes seit 1938 erwogene, seit 1942 ernsthaft betriebene Zentralisierung aller Kirchenbücher hat mit den Militär-KB nur den Anfang gemacht. Zentralisierung war seit 1900 öfter erörtert und mit manchen guten Gründen gestützt worden. Die Maßnahmen der letzten Kriegsmonate und deren Folgen haben aber deutlich und abschreckend die Gefahr solcher Zentralisierung aufgezeigt. Wertvolle alte aus unserem Land stammende Militär-KB des 18. Jahr-

¹⁰⁶ Standortpfarramt Donauesch.-Villingen betreute auch das württembergische Rottweil.

¹⁰⁷ Betreute auch die württemberg. Standorte Friedrichshafen, Langenargen und Weingärten.

hunderts sind, wie auch aus dem übrigen Deutschland, möglicherweise verloren, was gerettet ist, wird für die Familienforschung nur unter Schwierigkeiten zu benutzen sein.

Aus Baden auf die Feste Königstein abgegeben:

kath. Pfarreien

Freiburg	1730—44	T E To d. Garnison
	1784—1803	T E To d. Reg. Bender
	1773—74 u. 1778—79	T E To d. Garnis.
	1795—98	To d. Garnison
Mannheim	1872—1918	KB d. Garnison
	1872—87	d. Inf Reg. 110
	1872—1887	d. Drag. Reg. 20

evgl. Pfarreien

Baden-Baden	1906—45	
Breisach	1894—1919	
Buggingen-Müllheim	1909—1919,	1937—44
Durlach	1872—1919,	1936—44
Ettlingen	1872—1919,	1936—44
Freiburg	1890—1919,	1936—44
Heidelberg	1881—1919	
Kehl-Sundheim	1881—1917,	1938—44
Konstanz	1872—1919	bezw 1929, 1936—44
Lahr	1872—1920	
Mannheim	1872—1920	
Offenburg	1901—1919,	1936—44
Rastatt	1872—1920,	1936—44
Schwetzingen	1872—1914,	1936—44

Nach 1945 in Baden noch vorhandene Militär-Kirchenbücher:

Karlsruhe	e Pf 1754—1840	T E To d Militärs
	1793—1795	T E To (Bad. Truppen in englischem Dienst)
	1799	To d Soldatengemeinde
	1872—1910	T E To d Militärgem. Mülhausen i. E.
	1914, 14. 8.	Verz. d. in d. Massengräbern v. Illzsch i. E. ruhenden Soldaten.
Heidelberg	e Pf 1881—1919	Abschrift d 1944 abgegebenen Milt.-KB.
Heidelberg	k Pf 1695	KB d Garnison
Mannheim	k Pf 1764—1810	KB d Garnison und Register eines Militär-KB 1740—63
Kehl	e Pf 1717—55	Militär-KB
Donaueschingen	e Pf 1876—1919	Militär-KB.

Mit der Auflösung des deutschen Heeres 1945 hörten die Reichsarchive (Potsdam u. Zweigstellen) als selbständige Archive auf. Die Bestände des chem. Heeresarchivs Potsdam (heute: Deutsches Zentralarchiv in der Sowjetzone P.) und die Bestände des Heeresarchivs Dresden sind größtenteils ver-

nichtet. Nur die des ehem. bayrischen Heeresarchivs sind im bayr. Hauptstaatsarchiv München nahezu vollständig erhalten, die des Heeresarchivs *Stuttgart* sind jetzt im Hauptstaatsarchiv Stuttgart (Gutenbergsr.109), die *badischen Truppenteile* (XIV.AK) betreffenden Akten desselben jetzt im Bad. *Generallandesarchiv in Karlsruhe* (Nördl. Hildapromenade 2). Anscheinend sind Unterlagen für die Angehörigen der ehem. Marine ganz in Verlust geraten.

Für *württembergische und badische Truppenteile bis 1920* besteht die Möglichkeit, von jedem ehemaligen Soldaten aller Dienstgrade Dienstzeit, Kampfteilnahme und z. T. Kriegsdienstbeschädigung nachzuweisen, da Aushebungsverzeichnisse, Stammrollen der Unteroffiziere und Mannschaften, Personalakten der Offiziere und Militärbeamten in den genannten Archiven erhalten sind.

Das Bundesarchiv, Abtl. Zentralnachweisstelle, in Kornelismünster bei Aachen hat die Verwaltung aller militärischen Personalunterlagen einschließlich der militärischen Gerichtsakten übernommen. Die Akten der Zentralnachweisstelle enthalten Unterlagen über Soldaten, Beamte, Angestellte und Arbeiter der ehemaligen deutschen Wehrmacht, besonders der Wehrmachtteile Heer und Luftwaffe. Bescheinigungen, Auskünfte und Gutachten werden von der Zentralnachweisstelle erteilt.

Die Krankenunterlagen früherer Wehrmachtslazarette liegen bei den Krankenbuchlagern in Kassel, München und Berlin.

Die Tätigkeit der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WAST) Berlin-Wittenau besteht weiter. (Rdschr. d. Bundesministeriums des Innern v. 18. 3. 55 GMBL S. 93).

Die Bundesausgleichsstelle beim Bundesministerium des Innern in Köln-Deutz gibt Auskünfte über Militärpersonen und Angehörige öffentlicher Dienststellen (alte und neue Wehrmacht, Reichsarbeitsdienst, Polizei und SS-Formationen, Organisation Speer, Marine) auf grund der im ganzen Bundesgebiet erfaßten Personalunterlagen (Verzeichnis im Gemeins. Ministerialblatt. Sonderdrucke bei Carl Heymanns Verlag, Bonn).

Anmerkung 1:

Die Forschung nach Soldaten ist für die ältere Zeit meist nicht leicht. Je nach Lage des Falls ist der Ausgangspunkt verschieden zu nehmen. Ist nur bekannt, daß der Vorfahr Soldat war, so wäre der Versuch zu machen, Aushebungslisten des Geburtsorts oder des Landesteils der fraglichen Zeit oder der Truppenteile, die üblicherweise für bestimmte Bezirke in Frage kommen, in den zuständigen Archiven auszuwerten. Ist der Truppenteil (früher nach dem Regimentchef, nicht nach Nummern bezeichnet) bekannt, so wäre in Regimentsgeschichten dem Wechsel der Garnison nachzugehen. Ist nur der Standort bekannt, so wäre der erste Versuch in den Ortskirchenbüchern zu machen. Schließlich wären allgemein die Listen der zeitlich in Frage kommenden Truppenteile in den Archiven oder im gedruckten Material zu durchforschen. (Über den „Hindernislauf einer Soldatenforschung“ sei der lehrreiche Aufsatz von E. Wentscher, Archiv f Sippenforschung 1941, empfohlen).

Zu den Wehrmachtsgemeinden gehörten nur die aktiven Militärfähigen, Offiziere und Militärbeamten, nicht die Militärpersonen des Berufsaustandes und die im Mobilmachungsfall auf Grund eines Reservéverhältnisses eingezogenen Soldaten und Offiziere.

Familiengeschichtlich wertvoll können die *Stammrollen* werden, da sie auch Angaben über die körperliche Beschaffenheit und über persönliche Familienverhältnisse enthalten. *Stammrollen des großherzoglich badischen Heeres bis 1871* befinden sich in großer Zahl im Generallandesarchiv — früher im Armeemuseum —, wo jetzt auch die Stammrollen aus der preußischen Zeit nach 1871 mit dem gesamten Material zur Geschichte der Truppenteile und ihrer Angehörigen vereinigt sind.

Anmerkung 2:

Ober Militärkirchenbücher und -Verzeichnisse außerhalb Badens

Lyncker, Die altpreuß. Armee und ihre Militärkirchenbücher, Berlin 1937.

—, Die preuß. Armee 1807—1867 u. ihre sippenkundl. Quellen, Berlin 1939 (Bd I u II d Schriftenreihe d Reichssippenamts).

—, Die Militär-KB als Hilfsquelle f Sippenforschg in Familie, Sippe u Volk 1939.

—, Die Ranglisten u Stammrollen als Hilfsquellen f Sippenforschg, ebda 1938. Verzeichnis d Militär-KB vor 1806 (nur preuß.), Vierteljahrshr. f Wappen-, Siegel- u Fam-kunde 1892.

Die hessischen Militär-KB im Staatsarchiv Darmstadt, Mitt d hess fam-gesch Ver-einigung 1926.

Worringer, Hessen-kasselsche Militär-KB, Arch f Sippenforschg 1930.

Meyer, Hannoversche Militär-KB, FamGeschBl 1922.

v. Lampe, Deutschordenskompanien, Genealogie u Heraldik I, 1948.

Altpreuß. Militär-KB als Quellen schwäb. Fam-forschung, Südwestdeutsche Bl f Fam- u Wappenkde I, 1949.

Wecken, Taschenbuch (1951), S 214.

VIII. Andere kirchliche Personenaufzeichnungen neben den Kirchenbüchern

1. *Die Seelbücher (Anniversarbücher, Jahrtagbücher, liber animarum)*. Sie sind nach dem Vorbild der älteren klösterlichen Wohltäterverzeichnisse¹⁰⁸ seit dem 13. und 14. Jh auch bei Pfarrkirchen vorhanden und verzeichnen die jährlichen Messen (Jahrtage) für Schenker und Stifter. Teilweise reichen sie vom Mittelalter bis heute, sind immer wieder abgeschrieben weitergeführt worden und können bei bodenständiger Bevölkerung für familienkundliche Arbeiten ergänzend in Betracht kommen, obwohl sie keine allgemeinen Verzeichnisse darstellen und oft nur den Jahrtag, nicht auch das Todesjahr angeben. Im schwäbischen Bereich heißen sie auch Seelgerät, Seelgerede¹⁰⁹. Auch die Bezeichnung Seelbriefe, liber vitae, necrologia, Seelverkündbuch kommt vor. Wo pfarramtliche Angaben vorlagen, sind derartige Bücher abgegeben, jedoch ist anzunehmen, daß auch an anderen Orten noch Anniversarbücher vorhanden sind¹¹⁰.

¹⁰⁸ Klosterneurologien. Lit s. Lautenschlager II, 1 10 095 ff.

¹⁰⁹ wohl von mittelhochd. gerade = Zubehör.

¹¹⁰ Das GLA verwahrt eine Reihe von Anniversarbüchern und Nekrologien. Auch bei evgl. Pf sind solche vorhanden, so hat Bodersweier ein Seelbuch für B. und

2. *Seelenregister (liber status animarum)*. Sie sind nicht mit dem eben genannten „Seelbuch“, das nur Verstorbene enthält, zu verwechseln. Das Seelenbestandsbuch (auch *liber parochialis*, Pfarrbuch, *notitia familiarum*, Seelentabelle, *descriptio status animarum*, Seelenbeschrieb) ist der Vorläufer des Familienbuches. Als frühestes Beispiel wird die Anordnung des Bischofs Matthias Ramung von Speyer erwähnt, durch welche 1474 den Pfarrern Anlegung alphabetisch geordneter Register ihrer Pfarrangehörigen befohlen wurde, die laufend fortzuführen und jährlich dem Generalvikariat vorzulegen waren. Die evangelischen Kirchenordnungen nahmen sie nicht von Anfang an auf. Häufiger werden sie, seitdem das *Rituale Romanum* 1614 den *liber status animarum* vorschrieb¹¹¹, als Verzeichnis der Gemeindeglieder nach Familien geordnet, in das auch die Fortgezogenen und die in der Familie lebenden Fremden fortlaufend eingetragen werden sollten. Seit dem 17. Jh scheint es überall bei beiden Bekenntnissen in Gebrauch zu sein, oft so, daß der *status animarum*, in den bisweilen auch Taufe, Eheschließung, Todesfälle familienweise nachgetragen werden, lange die Hauptsache bleibt und T, E, To nur tabellarisch mit den notwendigsten Angaben daneben geführt werden. Mancherorts scheint das Totenbuch, das ja auch am spätesten von den drei eigentlichen Standesregistern angeordnet wurde, erst aus den entsprechenden Aufzeichnungen des *status animarum* hervorgegangen zu sein.

Als *Familienbuch* ist diese Art von Aufzeichnungen meist jünger¹¹². Es führt alle einzelnen Familienmitglieder, Taufe und Eheschließung der Kinder, Todesfälle und Begräbnisse, Sakramentempfang, Zu- und Abwanderung, Austritt aus der Kirche oder Neueintritt zusammen auf. Später erst angelegte Familienbücher werden aus den vorhandenen Kirchenbüchern zurückergänzt. Einzelne sind neuerdings bis auf den Anfang der Kirchenbücher zurückgeführt und stellen dann wertvolle Vorarbeiten dar für die Familienforschung. Manchmal hilft nur das Familienbuch über Lücken der Kirchenbücher oder Schwierigkeiten bei Namensgleichheit hinweg.

3. Die *Firmregister*. Da aus der Firmpatenschaft die geistliche Verwandtschaft erwuchs, die als Eehindernis galt, wurde ihnen von Anfang an große Bedeutung geschenkt. Das Trienter Konzil führt sie gleichzeitig mit Tauf- und Eheregister ein, auch 1614 stehen sie gleich neben den Taufregistern. Sie verzeichnen die Namen der Firmlinge und der Firmpaten. Auf dem Land kommen auch die Firmbücher von Nachbarorten oder am Kapitels-(Dekanats-)ort in Betracht, da die Firmlinge meist von mehreren Orten zusammengefaßt wurden und dann die Verzeichnisse dieselben nach dem Heimatort gruppieren.

4. *Kommunikantenregister* (Abendmahlbücher, Osterbeichtverzeichnisse, Konfidentenbücher) sind vielfach seit dem 16. Jh üblich¹¹³, auch in evan-

Zierolshofen von 1507, von Legelshurst und Teningen befinden sich solche im GLA. Vgl. auch K. S. Bader, *Grundsätze und Frage der Herausgabe von Jahrtagbüchern*, Bl f Deutsche Landesgesch. 1939.

¹¹¹ s. oben S. 6.

¹¹² Die württbg. Kirchenordnung führt es 1650 ein. Über die staatl. württbg. Familienregister seit 1808 s. oben S. 11.

¹¹³ In der Diöz. Konstanz 1567 angeordnet, gleichzeitig in einigen evgl. Kirchenordnungen.

gelischen Orten mit denselben Bezeichnungen. Sie sind oft familienweise angelegt wie der status animarum, um die Abendmahlsteilnahme zu übersehen. Manchmal sind diese Register mit dem Seelenbeschrieb verbunden.

Ähnliches stellen die *Erstkommunikantenregister oder Konfirmandenbücher*¹¹⁴ dar. Sie heißen auch Katechumenenverzeichnisse, Kinderexamenregister. Da sie Namen und Herkunft, Geburtsort und Geburtstag, auch Taufort, angeben, können sie in Zeiten und Gegenden mit starkem Bevölkerungswechsel Hinweise auf die Herkunft der Eingetragenen bieten.

5. *Verkünd- und Aufgebotsbücher* geben oft in den Eheaufgeboten den sonst nicht bekannten Trauort an, klären die Abstammung der Brautleute. In der Verkündigung von Seelenmessen können möglicherweise die Namen von auswärtig Verstorbenen, die im KB nicht festzustellen wären, bekannt oder zweifelhaft Namen und Familienzugehörigkeit durch das Verkündbuch entziffert werden. Gelegentlich sind Einträge statt in das KB in die Verkündbücher geraten (Buchen 1732)¹¹⁵.

6. Auch *Agenden*, Almosenrechnungen, Kirchenstuhlbücher, Totenzettel, Grabmälerverzeichnisse, in evangelischen Gebieten die Leichenpredigtbücher und -Sammlungen¹¹⁶, auf katholischer Seite die Bruderschaftsverzeichnisse, können auszuwerten sein.

7. Pfarrchroniken, Stiftungs-(Heiligen-)Rechnungen, Salbücher, Urbare, Inventare u.s.w. können sodann wegen der darin vorkommenden Namen der Familienforschung dienen. In den vielfach noch erhaltenen Kirchenrechnungen finden sich Namen von Pfarrern, Mesnern, Lehrern, Stiftern, von Zinszahlern und Handwerkern.

8. Die *Konsistorienbücher* reformierter Gemeinden enthalten Protokolle über die Durchführung der kirchlichen Ordnung, Ahndung von Verstößen (uneheliche Geburt u. a.) und können wertvolle familienkundliche Aufschlüsse geben.

9. In den Pfarr- und Dekanatsarchiven (z. T. in Mitteilungen der Bad. Histor. Commission verzeichnet) findet sich manches Aktenmaterial, z. B. über Ehedispense. Eine Verzeichnung und Erschließung dieses Materials wäre sehr zu wünschen, da es an vielen Orten ganz unbeachtet der Gefahr des Verlustes ausgesetzt ist.

¹¹⁴ Im e Bereich kommt verhältnism. spät erst die Bezeichnung Konfirmation auf, in Würtbg. s 1722 amtlich.

¹¹⁵ Vgl. Ed. Edelmann, Verkündbücher u. Fam.-forschung, Oberrhein. Pastoralblatt 1941, 8. — Ein Erlaß des Erzb. Ordinariats ordnete 1940 die Sammlung u. Verzeichnung der Verkündbücher u. ihre Aufbewahrung bei den KB an. — J. Ebner, Das Verkündbuch, Oberrhein. Pastoralbl. 1905, 292 f.

¹¹⁶ In e Gebieten hat man mit Verzeichnung und Herausgabe der Leichenpredigten begonnen. Vgl. O. Dammann, Leichenpredigten u. Leichengedichte der Unvers.-Bibl. Heidelberg. Archiv f Si 1936 u. Wecken, Taschenbuch (1951), S. 192 f.

B. Verzeichnis der Kirchenbücher in Baden

Hinweis für die Benützung des KB-Verzeichnisses

Jahreszahlen bei den KB-Angaben bedeuten im allgemeinen das Anfangsjahr der Register, bzw. früheste Einträge. Z. B. „1593 T E To“ ohne weitere Angabe bedeutet, die KB beginnen gleichmäßig und sind bis heute fortgeführt.

Lücken und Unterbrechungen der KB sind, soweit sie zu ermitteln waren, angegeben. Das erschien notwendig aus praktischen Gründen zur Entlastung der Pfarrämter gegenüber ungeduldrigen Anfragen, wie zur Festhaltung des heutigen Zustandes. Daher wurde auch die Lückenlosigkeit, wenn sie festgestellt war, angegeben. Es bedeutet „o. L.“ = ohne Lücken, „Lücke 1730—40“ heißt: in diesen Jahren ist nichts vorhanden, „lückenhaft 1680—90“ besagt, daß einzelne Einträge vorhanden sind. Wo bekannt, wird angeführt, ob die Lücken in T oder E oder To allein bestehen; ohne eine solche Einschränkung ziehen sich die Lücken gleichmäßig durch alle drei Teile. Lücken weisen sehr viel ältere Kirchenbücher auf, häufig wohl durch Herausfallen einzelner Blätter oder Buchteile aus dem Einband oder durch Verlust in Kriegszeiten, durch Brände, leider auch durch Nachlässigkeit von sogenannten „Familienforschern“, gelegentlich auch absichtlich, um unliebsame Erinnerungen auszutilgen. Der Anfang der KB spricht ab und zu über die Anlage, Ursache des Verlusts früherer Bücher, Kriegsvorkommnisse. Solche Bemerkungen sind, wenn sie mitgeteilt waren, verkürzt in Anführungszeichen aufgenommen worden. Eine Angabe „KB 1657 T E To (älteres verbrannt)“, weist auf eine solche Bemerkung im KB selbst. Spätere Verluste, etwa durch Dorf- oder Pfarrhausbrand im 18. oder 19. Jh werden, wenn bekannt, ausdrücklich vermerkt.

Satzzeichen sind, soweit nicht unbedingt notwendig, vermieden, auch bei den regelmäßig vorkommenden Wortkürzungen, außer wo es galt, das Ineinanderfließen von Jahreszahlen zu verhindern, oder wo im Satzgefüge Zeichen zum Verständnis unerläßlich schienen, so: 1682 T, E (Lücke 1695—1710), To; die Lücke ist hier nur im E.

Literaturangaben der Hauptorte sind meist auch für kleinere Orte der Umgebung zu vergleichen (z. B. Hanauer Orte bei Kehl; Mittelbaden bei Bühl, Achern, Ottersweier; Tiengen und Waldshut für den ganzen Hochrhein; Hochsal für den Hotzenwald usw.). Hinweise auf Archivalien konnten nur bei den Hauptorten gemacht werden (die Mitteilungen der Bad. Hist. Kommission sind ohnedies nach den Hauptorten der Amtsbezirke geordnet). Amtsbezirksangabe wird nur bei mehreren Orten gleichen Namens beigelegt, jedoch nicht immer nach der heutigen Neueinteilung der Amtsbezirke, da die älteren noch im Volksmund gangbar und in Literaturangaben und den eben erwähnten Archivalienverzeichnissen der Mitt. BHC gebraucht werden.

In Orten mit Pfarreien verschiedenen Bekenntnisses ist diejenige Konfession, die im Besitz der alten Pfarrpfünde blieb, an die Spitze gestellt, auch wenn dieselbe zeitweise noch Fil einer anderen Pfarrei geblieben ist.

A

Aach-Stadt (Stockach)

- k Pf mit Aach-Dorf.
KB 1629 T E To (Lücke 1638—50).
e Fil v Engen, bis 1950 z Stockach.
Lit: A. Mayer, Aus d Gesch d Stadt A., Bonnd. 1910.
Archivalien d Gem Mitt BHC 1894.

Aach (Überlingen) z Gem u Pf Aach-Linz, bis 1816 z Pfullendorf.

Aach-Linz

- k Pf alt, besteht aus d Gem Aach u Linz.
Fil Reute, Sahlenbach s Anfang 19. Jh.
KB 1653 T, 1656 To, 1661 E.
(Lücken T 1683—87, E 1694—1715, To 1680—87).
Fam s 1800, Pfarrurbar 1765—1830.

Aasen

- k Pf err 1840. War alte Pf, dann Fil v Heidenhofen.
KB 1810, in H. s 1593.

Achdorf

- k Pf s alt, Fil Aselfingen s 15. Jh, s 1934 auch Eschach, Opferdingen u Überachen (s 1934 diese Orte eine Gem, s 1936 eine Pf).
KB 1606 E To, 1612 T, 1656 Firm f Achd. u Aself.
1712 E To (bis 1809 Auszug aus KB v Mundelfingen), 1729 T f Eschach,
1816 T E To f Opferdingen, 1827 T E To f Überachen.
Anniversb s 1702, Verkündbü. 1786—96 u s 1812 (s Eschach).

Achern

- k Pf s 1536, vorher zu Oberachern, 1673—1806 Kl Allerheiligen inc u. von dort vers bis 1802.
KB 1673 T E To (nach Verlust älterer bei Brand 1673).
e Pf err (1890) 1910, seit 1852 v Illenau vers.
Fil Kappelrodeck, Ottenhöfen.
KB 1850, 1852—61 im kath KB v Achern, s 1861 in III.
Lit: Achern-Oberachern 1050—1950, Offenburg 1950.
E. Jehle, Achern, Gesammelte Aufsätze, Offbg 1955.
K. Spitzer, Aus Acherns Verg., Heidelberg 1908.
K. Reinfried, Zur Gesch d Pf A., FDA 1909 (s Ottersweier).
K. Schriever, Eine Steuerliste d Gem (Unter-)Achern aus d Jahre 1666. Ortenau 1913.
Archivalien aus Orten d Amtsbez. A. Mitt d BHC 1890 u 1894.

Achkarren

- k Pf alt.
KB 1786 T E To (ältere verloren bei Dorfbrand 1799).

Adelhausen s Freiburg-Wiehre.

Adelhausen (Schopfheim)

- k Fil v Eichsel.

Adelsberg

Fil v Zell.

Adelsheim

e Pf alt, 1556 luth (v Adelsh.), 1701—88 auch ref Pf, die später v Mittelschefflenz vers bis 1821. Fil Osterburken.

KB 1607 T E To luth, Fam s 1785. 1701—63 ref KB (Stb d Isr 1812—69).

k Pf s (1862) 1902, vorher Fil v Osterburken. Fil Zimmern. KB 1845.

Lit: G. Graef, Heimatbilder aus d Gesch v A., Karlsr. 1939

E. Weiß, Regesten d Frh. v A. sowie d Stadt A., Mannheim 1888.

—, A. im Wandel d Zeiten, Zwischen Rhein u Main 1927.

Archivalien d Gem u Pf Mitt BHC 1883, aus Orten d Amtsbez 1883 u 1892.

Adelshofen

e Pf s 17. Jh, vorher Fil v Richen (luth).

KB 1655 T E To.

Adelsreute (Überlingen)

k Fil v Pf Taldorf (württbg), s Tepfenhard.

e z Markdorf, bis 1949 z Pf Wälde-Winterbach (Württbg).

Adersbach

e Pf alt, luth 1590 (v Gemmingen), Fil Hasselbach, früher auch Ehrstädt.

KB 1652 T, 1660 E, 1700 To.

k z Steinsfurt.

Adriatsweiler Wl z Pf Aftholderberg, bis 1822 z Pfullendorf.

Äule Wl z Schluchsee.

Affental s Eisental.

Aftholderberg

k Pf s 1824, vorher Fil v Pfullendorf, besteht aus Teilen d Gem Großschönach, Großstadelhofen, Herdwangen u Weiler Tautenbronn (hohenz.). z Z v Pf Großschönach vers.

KB 1750 T E To, lückenhaft bis 1824.

Aftersteg

k Fil v. Todtnau.

Aglasterhausen

e Pf alt, um 1550 luth (Hirschhorn).

Fil Unterschwarzach s 1885, bis 1846 Bargaen.

KB 1654 T, 1660 E, 1675 To („älteres verloren“).

k Pf s (1871) 1885; war v 1699 bis 1847 Fil v Bargaen, 1847—71 v Neunkirchen.

Fil Unterschwarzach, NO Daudenzell, Reichartshausen, Michelbach.

KB 1742 T E To, s 1703 im KB v Bargaen. Fam s 1750.

1838 f Unterschw., 1839 Reichartsh. u Michelb., 1847 f Daudenz.

Ahausen

k Fil v Bermatingen.

e z Markdorf.

Lit: Gesch v A. als Anhang z Deisler, Gesch d Pf Bermatingen, s auch

Linzgau-Chronik 1910 u 1911 u MH 1937, 178 über Lehensbriefe im GLA.

Aichen

k Pf alt, 1607 St. Blas. inc, 1617—1722 Fil Krenkingen, 1737 wiederr. Ortsteil Gutenberg z Pf Gurtweil.
KB 1681 T E To (o.L.).

Airach Wl z Gem u Pf Stockach.

Aispel Dorf z Gem Indlekofen z Pf Weilheim.

Aisperg Wl z Gem Bannholz z Pf Waldkirch, bis 1812 z Weilheim.

Aitern k Fil v Schönau.

Alb s 1824 Teil v Albbruck, Dorf z ehem Vogtei Schachen, zeitw z Kleinlaufenburg, 1858 selbständ. Gem.

k Fil v Hochsal bis 1922, dann z Pf Albbruck.

KB s 1822 in A., vorher in Hochsal.

e z Albbruck.

Albbruck

k Pf s 1917. A. ist 1681 auf Gemarkung Kiesenbach gegr. Eisenwerk, 1755 bezw 1778 st. blasisch. Erst 1818 polit. Gem Kiesenbach unterstellt. 1924 mit Kiesenb. u Alb z Gem Albbruck verbund., 1936 dazu Albert.

Kirchl. z Pf Hochsal, aber s 1755 bzw 1778 bis 1868 meist von d näheren Pf Dogern vers, von der die Fil Alb, Albert u (Vorder-) Kiesenbach ohnehin d Kirche in Albbruck aufsuchten. Von 1868 an wieder von Hochsal vers, 1906 eig. Kirchengem aus Albbruck, Alb, Albert u (Vorder-)Kiesenbach, 1948 v Dogern u Hochsal endgiltig getrennt.

KB 1822 T E To, vorher wohl Hochsal u Dogern.

e Pf s 1956, gehörte s 1870 z Waldshut, s 1910 z Laufenburg, 1929 e KirchGem f. A., Albert u Hauenstein als Fil v Laufenburg.

Lit: J. Waldschütz, Gesch v A., Waldshut 1936.

Albersbach Zk z Pf Weingarten bis 1787 z Offenburg.

Albert, Dorf, s 1936 Teil v Albbruck.

k Fil v Hochsal bis 1906 bzw. 1924, dann z Albbruck.

KB s 1822 in Albbruck, vorher in Hochsal.

e z Albbruck.

Alberweiler Wl z Gem u Pf Herdwangen, früher z Pfullendorf.

Albführen Wl z Gem Dettighofen z Pf Baltersweil.

Allemühl z e Pf Haag.

Allensbach

k Pf alt, Fil Kaltbrunn, bis 1941 Hegne.

KB 1681 T E To (o.L.). Seelbuch s 15. Jh., Bruderschaftsbuch 1660.

e z Konstanz-Wollmadingen.

Lit: MH 1937, 178 über Lehensbriefe im GLA für A. u H. — Allensbach, Das Dorf am See, Allensb. 1951.

Allfeld

- k Pf 1404 err, zeitw v Billigheim vers, wiederr 1653, auch nachher öfter v B vers.
Fil Bernbrunn.
KB 1653 T, 1659 E (Lücke 1723—28), 1667 To (lückenhaft bis 1670),
Fam s 1801.

Allmannsdorf s Konstanz.

Allmannsweier

- e Pf vor d Ref Fil v Ottenheim, 1508 Schuttern inc u v Kürzell vers bis 1582, dann v Wittenweier (beide s 1553 durch Straßburg luth), 1638—52 v Nonnenweier vers. Fil Langenwinkel s 1956.
KB 1647 T E To Komm, Chronik v 1644 an, Fam s 1740 (vgl Ev Pfarrerb. I, 151).

Allmendshofen jetzt Ortsteil v Donaueschingen, bis 1720 Fil v Donauesch, vorher v Bräunlingen.

Allmut Wl z Gem u Pf Aichen.

Almenhof s Mannheim.

Alpfen s Unteralpfen.

Altdorf

- k Pf alt, Kl Ettenheimmünster inc u 1548—1742 als Fil v E. aus vers. KB 1754, vorher im KB v E. Fam s 1780.
Lit: FDA 1903 (Visitat.-prot. 1666 u 1692) — Einw.-Liste v 1709 H. Jacob S. 162.

Altenbach

- e Fil v Wilhelmsfeld, bis 1872 v Heiligkreuzsteinach.
k Fil v Heiligkreuzsteinach, v Schriesheim vers.

Altenbeuren Wl z Gem Beuren z Pf Weildorf.

Altenburg (Waldshut)

- k Pf err 1802 (vorher Fil v Kl. Rheinau).
KB 1810, vorher im KB v Rheinau (Kanton Zürich). Verzeichn. der T E To Firm v 1700—1846 u Fam bis 1600 reichend, im 19. Jh angefertigt nach dem KB u Fam v Rheinau, jetzt im Gem.-Archiv in Rh.
e z Jestetten.
Lit: s Jestetten.

Altenburg bis 1916 Ortsname f Karlsdorf, s. dies u Dettenheim.

Altenheim

- e Pf s alt, 1557 luth.
KB 1634 T E To, anfangs Auszüge aus KB v Ichenheim u älterem Altenheimer KB.
k v Müllen vers.
Einwohnerliste v 1709 H. Jacob S 161.
Lit: F. Bauer, Ref. u. Gegenref. — Th. Adam, Aus A.'s verg. Tagen, Karlsruhe 1911.
H. Kappus-Mulsow, Trübe Tage im Ried, nach d ältesten KB v A., Ortenau 1927.

Altenschwand

k Fil v Rickenbach.

Altenstein Dorf z Gem u Pf Hög.

Altglashütten

k Pf er (1818) 1825, vorher Fil v Saig. Besiedelung s 1634.

Fil Neuglashütten, Bärental, Falkau.

KB 1799 T E To.

Lit: J. Wohleb, Die Gründung d Glasmachersiedlung u d Dorfes A., Schr d V f Gesch d Baar 1940 (Namen d Siedler 1634 u d Dorfgründ 1673).

Altheim (Buchen)

k Pf s. alt, nach 30 j Kr verfallen, zeitw Fil v Sindolsheim, 1738 wiederr. KB 1613 T E To¹, um 1642 auch f Götzingen, Waldstetten, Gerichtstetten (s diese).

Lit: Altheim b. B. Ein fränk. Dorf, Buchen 1927 (Wartturbücherei 1). Auswanderer MH 1937.

Altheim (Linzgau)

k Pf alt.

KB 1665 T E To (bis 1779 lückenhaft).

Lit: B. Stengele, Beitr. z. Gesch d Orts u d Pf A., FDA 1889.

Altheim (Stockach)

k Fil v Bietingen, war s 13. Jh. Pf, im 30 j. Kr eingegangen.

Altlußheim

c Pf alt, 1567 luth, 1633—50 u 1689—98 unterbrochen (war bis 1810 württbg.).

Fil Neulußheim s 1712, Insultheimerhof.

KB 1584 T E, 1603 To, Fam s 1600.

k s 1937 z Neulußheim, vorher z Hockenheim.

Lit: H. Specht, Versuche einer Gesch Lußheims u s Kirche, Karlsruhe 1883.

E. Seyfried, Heimatgesch des Bez. Schwetzingen (Bürgernamen v 1550, Auswanderer).

Altneudorf, Fil v Heiligkreuzsteinach.

Altschweier

k Pf err 1865, vorher Fil v Kappelwindeck (soweit links der Büllot) u v Bühl (rechts d. B.), 1824 ganz zu K.

KB 1810, z. T. auch nach 1810 im KB v. B., bes. To, Fam s 18. Jh.

Altsimonswald s. Untersimonswald.

Altwiesloch, heute Ortsteil, früher Fil v Wiesloch, war 1496 noch Pf.

Amertsfeld Wl z Gem u Pf Grafenhausen (Neustadt).

Amoltern

k Pf s. alt.

KB 1676 T E To (o.L.). Fam s 1773.

¹ Im Anfang Hinweis auf einen bisch. Mainzischen Erlaß, der die Anlegung des KB anordnete.

- e z Königschaffhausen.
- Amrigschwand**
k Fil Höchenschwand u Nöggenschwiel z. T.
- Amtenhausen**
k Fil v Zimmern.
KB 1650—1834 f A. in Z.
- Andelsbach**, W z Pf Denkingen, bis 1736 z Pfullendorf.
- Andelshofen** jetzt Ortsteil v Überlingen.
k Pf alt, Teile v A. bei Pf Lippertsreute.
KB 1667 T, 1668 E To (Lücken T 1810—12, E 1786—1812, To 1809—12).
Lit: B. Stengele, Beitr. z Gesch d Pf u d Orts A., FDA 1895.
- Angeltürn**
k Pf alt, 1556 luth (v Rosenberg) bis 1624, dann Fil v Boxberg, wiederr 1901. z Z v Pf Berolzheim vers.
KB 1811.
e Fil v Boxberg.
Lit: Stocker, Chronik v Angeltürn, Schillingstadt, Schwabhausen, Windischbuch, Sachsenflur, Hdlbg. 1870.
- Anseltingen**
k Fil v Engen.
- Antogast** Wl z Gem Maisach z Pf Oppenau.
- Appenweier**
k Pf alt (Kl. Allerheiligen inc u v dort vers), 1521—47 luth.
Fil Nesselried bis 1891.
KB 1654 T (o.L.), 1654 E (Lücke 1713—26), 1653 To (Lücke 1713—26, 1748—58).
e z Renchen.
- Arlen** Dorf z Gem Rielasingen (s dies).
k Pf err 1870, bis 1820 Fil d. schweiz. Pf Ramsen, dann v Rielasingen.
KB 1777 T E To (bis 1820 Auszüge aus KB v Ramsen).
e z Singen.
- Arnoldsloch** Teil d Gem Wittenschwand z Pf Urberg.
- Asbach**
c Pf alt, 1527 bzw. 1555 luth, dann ref. Die luth bis 1705 Fil v Neunkirchen. 1705 auch luth Pf err, die aber 1777—1821 v Daudenzell vers.
Fil Kälbertshausen (ref) 1625—63, Mörtelstein zeitw. im 19. Jh. Heute wird Pf Breitenbronn mitvers.
KB 1710 T E To ref, 1777—1821 Auszug aus luth KB v Daudenzell, 1569—1705 im KB v Neunkirchen.
k Fil v Bargaen.
- Aseltingen** Dorf z Gem u Pf Achdorf, bis 1936 Fil v Achdorf, einst Urpfarre f Aself., Achdorf, Eschach, Mundelfingen, Opferdingen.
- Aspich** Zk z Pf Lauf, bis 1806 z Ottersweiler.

Assamstadt

k Pf um 1450 err.

KB 1670 T E To, Fam s 1770.

Atdorf Wl z Gem Hornberg z Pf Rickenbach.

Attental s Wittental.

Attlisberg z Pf Höchenschwand, bis 1648 z Waldkirch.

Atzenbach

k Pfkur s 1949, vorher Fil v Zell i. W., f. A., Mambach, Pfaffenberg, Riedichen.

Au a. Rh.

k Pf

KB 1688 T (Lücken bis 1710)², 1725 E To.

e z Pf Durmersh.-Au s 1859.

Lit: A. Bauer, Geschl. Entw., Besitz- u. Betriebsverhältn. v. Au, Elchesheim u. Illingen (Diss. 1933). — FDA 1876, 203. — BH 1937, 424.

Au (Freiburg)

k Fil v Merzhausen, bis Ende 18. Jh. z. T. z Wittnau.

Au (Müllheim) bis 16. Jh Dorf u Pf, aufgegangen in Neuenburg.

Au (Murgtal)

k Fil v Weisenbach.

e z Forbach.

Aubach Wl z Gem Bollschweil z Pf St Ulrich.

Aue s Durlach-Aue.

Auenheim

e Pf s. alt, 1560 luth, bis 1716 Fil Leutesheim.

KB 1561 T, 1562 E, 1589 To f Au u L. Fam s 1837.

Lit: F. Erhardt, Die Fischerzunft in A., ZGO. 1889. — Einwohnerverz. v. 1590 s BH 1939 (vgl Willstät).

Auerbach (Buchen)

k Fil v Schlossau, bis 1875 v Mudau.

Auerbach (Mosbach)

k Fil v Dallau, bis 1845 v Rittersbach.

KB in R. s 1699, in D. s 1820.

e Fil v Dallau, bis 1900 v Rittersbach.

KB 1710.

Auerbach (Karlsruhe)

e Fil v Langensteinbach, im M-A v Nöttingen.

Einwohnerliste v 1709. H. Jacob S 64.

Aufen

k Fil v Donaueschingen.

Aufkirch

Teil, früher Fil v Überlingen. War Urfparrei v Überl., Andelshofen, Hödingen, Herdwangen, Oberndorf, Owingen (Pfaffenhofen), Billaingen, Seelfingen (s Bermatingen u Überlingen).

² Speyrer Visit.-Protok. v 1683: lib. baptizat et mortuorum accuratus (FDA 1876).

Auggen

- e Pf alt, 1556 luth, seit 1953 = Pf Auggen-Schliengen. Fil Schliengen, Mauchen, Steinstadt, bis 1899 Vögisheim.
KB 1639 T E To, Fam s 1790, Chronik 1652—92.
Lit: Auggener Fam-Namen aus sechs Jahrhunderten, MH 1935.
Martini, Auggen, Schauinsland IV, 1877. — Markgräfl. land 1937.
Einwohnerliste v 1709 H. Jacob S 82.

Aulfingen

- k Pf s 1750, vorher Fil v Kirchen i. T. z Z v Pf Leipferdingen vers.
KB 1749 T E To.
e z Immendingen.
Lit: Fam-namen v A., ZGO 1936, 437.

Autenweiler Wl z Gem u Pf Bermatingen.

Ay Dorf z Gem Bannholz z Pf Waldkirch.

Ayberg

- k Fil v Waldkirch, bis 1812 z Weilheim.

Azenweiler Dorf z Gem Homberg z Pf Limpach.

B

Babstadt

- e Fil v Treschklingen, bis 1753 v Obergimpern.
KB 1732 T E To in Tr.
k Fil v Rappenu, bis 1949 v Obergimpern.

Bachheim

- k Pf s 1817 (1802) vorher Fil v Löffingen.
Fil Neuenburg.
KB 1700 T, 1817 E To (im KB v L. s 1624).

Bachzimmern Wl z Immendingen.

Baden-Baden

- k Pf s. alt.
KB 1689 T E To (Lücke E 1752—55). Kartei s 1689, T photok.
1689—1756, „ält. verbrannt 1689“, Seelenstand 1765, 1782, 1796/7.
e Pf s 1832
KB 1832, vorher im kath. KB.
altk Pf.

— Lichtental

- k Pf als Kl.-Pf err 1783, vorher z B.-B., als Pf (Ober-)Beuren err 1809.
KB 1783 T E To (o. L.) Anniversarbuch v 14. bis 18. Jh im GLA.
e Pf s 1936 (1891).

— Geroldsau

- k Pfkur s 1939 (1947), vorher Fil v Lichtental

— Oos

- k Pf s 1459, vorher z Baden-B., Fil Balg bis 1841, Oos-Scheuern bis 1904.
Im 30j Kr zu Haueneberstein mit Fil Balg, 1757 wiederr.

KB 1748 T E To³, 1728—48 Auszug aus KB v Haueneberstein f Oos u Balg.

e Pf s 1949 (1911).

— Oos-Scheuern

k Pf s 1904, vorher z Oos.

Lit: E. Diemer, Über Geburtsdaten vor 1689 im KB v B.-B., Famgeschichtl. Bl 1935. — Ders., Lücken im ältest. Eheb. v B.-B., MH 1937. Eine Seelenliste z B.-B. v 1765, Arch f Si 1941, ebenso v 1782, ebda 1943.

A. Oetling-Kappler, Die alteingesessenen Fam. v B.-B., BH 1937.

F. Wolff, Eine alte bad. Fam u ihre Sippe, MH 1939.

H. Kraemer, Aus Vergangenh. u Gegenw. d Dorfes B-Oos, 1929.

A. M. Hansen, Gesch d ev Gem B.-B., Karlsru. 1875.

E. Scheydt, Gesch d ev Gem Oos v d Ref bis 1936, B.-B. 1936.

Rott, B.-B., ZGO 1927. — Weitere Lit. BH 1937.

Archivalien aus Orten d Amtsbez Mitt BHC 1887, 1890/91, 1895.

Badenweiler

e Pf alt, 1556 luth.

NO Oberweiler, Zunzingen, Niederweiler, Lipburg, Schweighof, KB 1639 T (Lücke 1648—54), 1664 E To⁴.

k Pfkur, bis 1953 Fil v Müllheim, Fil Britzingen, Lipburg, Niederweiler, Schweighof, Zunzingen.

Einwohnerliste v 1709 H. Jacob S 117.

Lit: E. Scheffelt, B. in Vergangenheit u Gegenwart, B. 1933.

Bad Dürrheim s Dürrheim

Bad Griesbach s Griesbach.

Bad Peterstal s Peterstal.

Bad Rappenu s Rappenu.

Bahlingen

e Pf s. alt, 1556 luth.

KB 1642 T E To Fam s 18. Jh.

Einwohnerliste v 1709. H. Jacob S 142, s auch Hochberger Bürgerlisten. Über die Zinsbücher v 1529 u. 1626 s Renkert, Fam-Forschung u Schule, MH 1920.

k z Riegel.

Bahnbrücken

e Fil v Gochsheim.

Baieral (Wiesloch)

e Pf err 1847, vorher Fil v Wiesloch, früher v Dielheim.

³ Speyrer Visit.-Prot. 1683: liber baptizatorum ab anno 1671 accuratus, ante hunc nullus.

⁴ Im To 1779: „Ob ich zwar nie gewillt gewesen, einigen leeren Platz in d. KB zu lassen, wurde ich doch ex iniuria belli und durch die Übergabe des Schlosses B. darzu ohne meine Schuld genötigt, leere Plätze zu lassen, weil die Verzeichnisse der getauften Kinder, auch verhehllichten u. in Gott verschiedenen Personen von den Franzosen distrahieret worden.“

Badenweiler war während d. 30 j. Kr. die einzige e Pf d. bad. Oberlandes, daher auch Einträge aus andern Orten. Vierordt II, 210.

Fil Dielheim, Horrenberg.

KB 1819 T E To. (Stb d Isr 1811—69).

k Pf s 1909, vorher Fil v Dielheim.

KB 1757 T E To (o. L.).

Baiertal (Tauberbischofsheim), Wl z Gem u Pf Großrinderfeld, bis 1954 z Pf Wenkheim.

Baitenhausen

k Fil v Meersburg.

Balg

k Pf s 1841, vorher Fil v Oos, nach 30 j Kr bis 1748 mit Oos z Hauenerstein.

KB 1786 T E To.

Ballenberg (Buchen)

k Pf alt. Fil Erlimbach, Unterwittstadt.

KB 1585 T E To (Lücken 1660—1720). Fam bis 17. Jh. zurück.

Ballenberg (Waldshut) Zk z Pf Schlageten.

Ballrechten

k Pf s. alt, Fil Dottingen, Sulzburg, Laufen.

KB 1670 T E To (Lücken 1689—91, 1709—16). Fam s 1850, Firm s 1725. Einwohnerliste v 1709 (auch Fil) H. Jacob S 155, s auch Hochberger Bürgerlisten.

Balm Dorf z Gem u Pf Lottstetten.

Balsbach

k Fil v Wagenschwend, bis 1905 v Limbach (s dies u Lohrbach).

Baltersweil

k Pf err 1592, vorher u wieder s 1748 z Kl Rheinau, zeitw v Erzingen vers. Pf war 1874—1920 im Besitz d Altkath., k z Jestetten, s 1933 wieder v Pf Jestetten, z Z v Pf Bühl vers.

Fil Berwangen, Albführen.

KB 1589 T 1652 E 1650 To.

e z Jestetten.

altk Gem z Dettighofen.

Balzenbach Wl z Gem u Pf Hemsbach.

Balzfeld

k Pf alt. NO Horrenberg, Oberhof, bis 1836 Eschelbach.

KB 1703 T E To, Fam s 1780 f B. u Horrenbg.

Balzhausen Wl z Gem u Pf Grafenhausen (Bonndorf).

Balzhofen

k Fil v Vimbuch, dort im KB s 1754, im Seelbuch s 1600.

Bambergen

k Fil v Owingen.

Bamlach

k Pf alt.

Fil Rheinweiler.

KB 1640 T E To.

Bammental

- c Pf alt, 1555 luth (Hirschhorn), durch Pfalz ref, zeitw z Meckesheim. Fil Wiesenbach, bis 1805 Gaiberg, NO. Reilsheim.
KB 1650 T E To ref f B., Gaiberg, Hilsbach, Meckesheim, Reilsheim, Zuzenhausen, zeitw Dilsberg. (Mit zahlr. chronikal. Aufzeichnungen). Von B. aus das ganze untere (ref) Elsenzthal versehen (J. Schmidt, Gaiberg S. 34), v 1750 an auch f Mauer, Gauangeloch, Ochsenbach, Schatthausen (soweit ref).
- k Pfkur s 1954, vorher Fil v Wiesenbach, mit dies. bis 1765 v. Neckargemünd.
bes. KB s 1810 in W.
Einwohnerliste v 1439 v B. u Reilsheim s K. Christ S 50.
- Lit: Fr Fuhr, Kulturbilder aus d Elsenzthal (Einwand. 1658), MH 1933.
—, Volkskundliches aus B. u Reilsheim, MH 1931.
Stocker, Chronik v B. u Reilsh., Heidelberg 1865.
Bammentaler Pfarraktenbücher v 1703 an.

Bankholzen

- k Pf s 1829, vorher Fil v Bohlingen, war Kaplanci, die s 1792 eigenes T führt, E u To bis 1829 in Bohlingen.
Fil Moos s 1910.
KB 1792 T, 1805 E To.

Bannholz

- k Fil v Waldkirch.

Bärental

- k Fil v Altglashütten, bis 1818 v Saig (besiedelt s 1590).

Bargen (Sinsheim)

- k Pf alt, nach d. Ref wiederr 1697.
Fil Asbach, Helmstadt, Wollenberg, Flinsbach; Aglasterhausen bis 1847.
KB 1705 E, 1709 T To mit wenigen Eintr. f 1701 u 1704, s 1748 Firm, s 1750 Fam.
- e Pf 1556 luth, 1699 simultan, 1700—1837 Fil v Aglasterhausen, bis 1846 v Flinsbach, dann wiederr.
Fil Wollenberg, 1633—64 Daudenzell.
KB 1651 T, 1658 E, 1657 To (beruft sich auf ein älteres verlorenes KB), s 1800 KB f Woll.
(Stb d Isr v W. u Hüffenhardt s 1811).

Bargen (Donaueschingen)

- k Fil v Mauenheim, bis 1720 v Engen.

Bärsbach

- e Fil v Heiligkreuzsteinach, Teil d Gem Lampenhain.

Bauerbach (Bretten)

- k Pf alt.
KB 1585 T, 1589 E To (Lücken T 1604—12, 1683—1700, E 1673—1727, To 1683—1727).

Baufang Wl z Gem Tüfingen z Pf Lippertsreute.

Bauschlott

- e Pf alt, 1581 luth (Übergang an Baden).
KB 1692 T E To (neuangelegt „da älteres verbrannt“). Pfarr-
beschr. v 1565, Erneuerungsbuch v 1607 u 1746. Fam s 1692.
Einwohnerliste v 1709 H. Jacob S 53.
- k
z Bretten.
- Lit: W. Schmidt, Chronik d Gem B., Karlsruhe 1908. — Vgl Stober,
Aus d Gesch d Dorfes Dürrn, MH 1931, 242.

Bechtersbohl

- k Fil v Rheinheim, Teile z Pf Hohentengen.

Bechtoldskirch s Mengen.

Beckstein

- k Fil v Königshofen.

Behla

- k Fil v Hausen v. W.

Beiertheim s Karlsruhe.

Bellingen

- k Pf alt, s 30 j Kr Fil v Bamlach bis 1796 (Pfarreinr. Jos. II).
KB 1669 T E To (o. L.); Fam u Seelenbeschrieb s 18. Jh.

Benzhausen Dorf z Gem u Pf Hochdorf, 1708—91 im KB v Hugstetten.

Berau

- k Pf s. alt, Kl-Pf bis 1789 bezw 1810. Fil Brenden, Bulgenbach, Staufen
bis 1789.
KB 1705 T, 1712 E To.

Berenberg WI z Gem Zoznegg z Pf Hoppetenzell.

Berg Zk z Gem Raitenbuch Pf Lenzkirch.

Bergalingen

- k Fil v Rickenbach.

Berghaupten

- k Pf s 1540, dann wieder wie vorher Fil v Zunsweier (Schuttern) bis 1736.
KB 1736 T E To (o. L.), vorher im KB v Zunsweier u öfter
Gengenbach.

Berghausen (Karlsruhe)

- e Pf s. alt, 1556 luth.
KB 1696 T E To. Komm s 1779, Fam s 1813.
- k
z Grötzingen, bis 1926 z Wöschbach.
Einwohnerliste v 1709 H. Jacob S 29.
Ältere Bürgernamen in der Erneuerung des Klosters Gottesau v
1535 s Karlsruhe Lit.

Berghausen (Freiburg) heute Einzelhaus u Kapelle bei Ebringen, im 15. Jh Pf.

Bergheim

- k Pf s 15. Jh., dann Fil v Obertheuringen (Württbg) bis 1660.
Fil Riedheim, Leimbach, Raderach s 1836, Hepbach bis 1858.

KB 1616 E (Lücke 1630—60), 1659 T, 1664 To, Fam s 1790.

Lit.: Staiger, Meersburg u Markdorf 1861.

Bergöschingen

k Fil v Hohentengen.

Bergzell z Gem u Pf Schenkenzell.

Bermatingen

k Pf s. alt, Mutterkirche v Kluftern, Fischbach, Immenstaad, Ittendorf, Markdorf, Hagnau, Kippenhausen.

Fil Ahausen, Wangen, bis 1696 Ittendorf.

KB 1647 T E To (o. L.).

e z Markdorf.

Lit: H. Baier, Fam.-Namen im Linzgau, Bodenseechronik 1934. — O. Deisler, Gesch d Pf B. Überl. 1911 (Geschlechternamen). — MH 1937 über Lehensbriefe im GLA.

Bermersbach i. M.

k Pfkur, bis 1933 z Forbach.

KB 1800 T, 1785 E, 1866 To. Fam s 1790.

e z Forbach.

Bermersbach (Offenburg)

k Fil v Gengenbach.

Bernau

k Pf s. alt, St. Blas. inc und später Fil v Höchenschwand, 1737 wieder Kl-Pf bis 1807.

KB 1605 T E To (o. L.). Die T v 1781—1831 nach einzelnen Zinken u Häusern getrennt (s St. Blasien). Fam s 1752.

Lit: L. Behringer, Aus der Gesch des Bernauer Hochtals, Alem. Heimat 1935, 15. — FDA 1936, 263. — MH 1939.

Bernbronn (Mosbach)

k Fil v Allfeld. Kondominat mit Württbg.; der württbg. Teil z Gem Höchstberg OA. Neckarsulm.

Berolzheim

k Pf s 15. Jh.

Fil Eubigheim bis 1770, Schillingstadt s 1828.

KB 1690 T E To; f Sch 1811 T E To, Seelenstand 1754, Bruderschaftsbuch s 1784. Archivalien!

Berwangen (Eppingen)

e Pf alt, früh luth (v Helmstadt).

Fil luth v Kirchartd 1800—21.

KB 1650 T E To, Fam s 1771. (Stb d Isr 1814—69).

Berwangen (Waldshut)

k Fil v Baltersweil.

e z Jestetten.

altk z Dettighofen.

Bestenheid ehem. Fil, jetzt Ortsteil v Wertheim, e u k Pf W.-Bestenheid.

Betberg

e Pf alt, 1556 luth, 1639—63 v Buggingen vers. Dorf Betberg u. Dorf Seefeldten bilden eine Pf-Gem, bis 1834 Fil St Ilgen.
KB 1663 T E To f B., S. u St Ilgen. Gem-buch s 18. Jh.
Einwohnerliste v 1709 H. Jacob S 125.

Betenbrunn

k Pf s. alt.
KB 1611 T E To.

Lit: E. Berenbach, B., Überl. 1935.

Bettingen

e Pf ehemalige Fil v Eichel. 1525 luth (Wertheim).
Fil Urphar, Lindelbach.
KB 1666 T E To, Fam s 1867.

Bettmaringen

k Pf alt.
Fil Mauchen, Ober-, Unterwangen, Wittlekofen.

KB 1647 T E To.

e z Bonndorf.

Bettwang z Gem u Pf Weiler (Radolfz).**Betzenhausen Ortsteil v Freiburg**

k Fil v Lehen (s Freiburg, St. Martin).

Beuggen

k Pf alt (bis 1807 D-O B. inc), wiederr 1819.
Fil Karsau.

KB 1636 T E To f B., K., Riedmatt, Kohlplatz, Hollwangen (Lücke 1642—51). Im 30 j Kr Eintr. im KB v (schweizer.) Rheinfeldten. Milit.-Eintr. im To 1810—14.

Lit: J. Klentschi u E. Zeller, Das D-O-Haus B. 1246—1894, Basel 1894. Gmelin, Urk.-Buch d. D-O-Comm B., ZGO 1876—79.

E. Zeller, Aus 7 Jahrhunderten Gesch Beuggens 1246—1920, Wernigerode 1922.

Archivalien d Gem u d Deutschordens Mitt BHC 1901.

Beuren (Ober-)

k Pf s 1809, jetzt = Baden-Lichtental.

Beuren a. d. Aach (Stockach)

k Pf alt.
KB 1650 T, 1661 E, 1663 To, Fam s 1747.

Beuren (Überlingen)

k Pf s 1839, vorher Fil v Weildorf.
KB 1839 T E To (in W. s 1625). Fam s 1800.

Beuren a. Ried (Konstanz)

k Fil v Büßlingen.
e z Engen.

Biberach

k Pf s 1618, vorher Fil v Zell a.H. u wegen der Incorporation v Zell

nach Gengenbach bis 1708 v G., v 1721 an v Zell vers, s 1730 dauernd Pf.

KB 1730 T E To (vorher viell. Zell oder G.).

Lit: F. Disch, Chronik d. Stadt Zell. 1937 (Geschlechter, Auswanderer).

Biberach Teil v Hundsbach.

Bickensohl

e Pf alt, 1556 luth (Bad-Durl.), zeitw v Bischoffingen vers.
KB 1647 T E To, Fam s 1818 z. T. bis 1730 zurück.

k z Oberrotweil.

Lit: Sator, Gesch v B. 1907 (handschr. im GLA).

Einwohnerliste v 1709 H. Jacob S 140, s auch Hochberger Bürgerlisten.

Meerwein, Die Stammbäume d Gem B nach d Stand v 1936, Karlsruhe. 1938.

Bickesheim z Durmersheim.

Biederbach s Oberbiederbach u Elzach.

Biengen (Freiburg)

k Pf alt.

KB 1648 T, 1650 E, 1649 To, Verkündbücher s 1766.

Bierbronnen

k Fil v Weilheim (Ortsteil Rohr) u Nöggenschwiehl (Ortsteil Heubach, Unter-, Oberbierbr.); war bis z. 16. Jh. Pf, 1608—1907 Fil v Weilheim, seitdem geteilt.

Biesendorf

k Pf s 1803, vorher zu Hattingen; 1558 Fil v Engen.

KB 1753 T, 1795 E To, vorher in Hattingen bis 1750, bzw. 1795.

e z Engen.

Biesingen

e Fil v Oberbaldingen s 1861, vorher v Öfingen, bis 1588 v Heidenhofen, im 15. Jh Pf. Bis 1810 z Württbg.

KB s 1579 in Ö., s 1812 in Oberbaldingen.

Lit: FDA 1919, 109. — Bl f württbg Kirchengesch 1937. — Ergebnisse d württbg-bad. Famforsch 1947.

Bietigheim

k Pf s. alt, nach 30 j Kr zeitw z Durmersheim.

KB 1734 T E To (als Band II bezeichnet, Bd. I fehlt). Fam s 1786.

Lit: Schneider, Die alte Kirche z B., MH 1928, 26. — FDA 1877, 46.

Bietingen (Konstanz)

k Pf err 1602, war bis 1529 Fil d Schweizer Pf Thayngen.

KB 1682 T E To.

Bietingen (Stockach)

k Pf alt, zeitw. v Meßkirch vers. Fil Altheim.

KB 1657 T E To (Lücke 1688—1725).

Biezighofen Dorf z Pf Wittnau.

Bildstein s Schlageten.

Bilfingen

k Pf s 1909 (1943), vorher Fil v Ersingen.
KB 1729.

Billafingen

k Kapl. v Owingen. War zeitw Pf, dann wieder Fil v O. Zugehörig hohenzoll. Ortsteile.

KB 1816 T E, 1835 To, s 1664 im KB v O.

Lit: A. Futterer, Gesch d Dorfes u Kirchspiels B, 1934 (Häuser- u Personenverz. s 1690. — Mitt BHC 1909.

Billigheim

k Pf s. alt. dann bis 1584 Kl-Pf. Zeitw. Fil v Allfeld u Waldmühlbach. Fil Sulzbach bis 1907.

KB 1650 T E To.

e z Sulzbach.

Lit: G. Rommel, Gesch d ehem Kl. B, Zwischen Neckar u. Main 1927.

Binau

e Pf alt, luth 1553 (v Rüd), im 17. Jh zeitw v Aglasterhausen u Daudenzell vers. Fil Mörtelstein.

KB 1643 E, 1654 To, 1669 T (Lücken 1688—96), Fam 1797, s 1694 f Mö. (Stb d Isr 1811—70).

Binningen

k Pf alt.

KB 1658 T (Lücken 1704—39), 1660 E (Lücke 1691—1738), 1739 To, Fam s 1808, Jahrzeitb s 1536.

e z Engen.

Binzen

e Pf s. alt, 1556 luth (Bad.-Durl.). Fil Rümplingen, früher auch Schallbach. KB 1598 T E To (Lücke 1615—40), Fam s 1809 f B., s 1864 f R. (s. auch Britzingen).

k Fil v Haltingen s 1938, s 1905 v Weil-Leopoldshöhe, vorher v Lörrach-Stetten.

Lit: A. Membrez, Die Burgvogtei B. unter d. Fürstbisch. v Basel 1503—1769, Freiburg 1928.

Binzgen

k Fil v Hochsal.

Birach Dorf z Gem Unterharmersbach.**Birkendorf**

k Pf alt, 1610—1901 Fil v Grafenhausen. Fil Igelschlatt s 1838.

KB 1810, im KB v Gr. s 1639.

e z Bonndorf.

Birkenfeld z Gem u Pf Pülfringen.**Birkenweiler**

k Fil v Leutkirch.

Birkhof z Gem Illwangen, Fil d württbg Pf Pfrungen.